

# Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 20, 2005

2005



Beiträge zur Alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik

# TYCHE

# Beiträge zur Alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik

Band 20

2005



# Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber

# Gemeinsam mit:

Wolfgang Hameter und Hans Taeuber

# Unter Beteiligung von:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

# Redaktion:

Franziska Beutler, Sandra Hodeček, Georg Rehrenböck und Patrick Sänger

# Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

# Auslieferung:

Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien maggoschitz@holzhausen.at Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob.Barbara 8.

© 2006 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

### Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien Herausgeber: Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@univie.ac.at Hersteller: Holzhausen Druck & Medien GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten

# INHALTSVERZEICHNIS

Alette V. Bakkers, Anita T. J. Koorn, Ward C. M. Warmoes-		
k e r k e n (Leiden): Ein Gelddarlehen aus der Zeit des Kaisers Phocas	1	
(Tafel 1)	1.	
Loredana Cappelletti (Wien): Le monete "lupine" dei Lucani Herbert Heftner (Wien): Marius und der Eid auf das Ackergesetz des	11	
Saturninus. Zu Appian, Bella civilia I 29-31 und Plutarch, Marius 29	23	
Enver Hoxhaj (Prishtina): Mythen und Erinnerungen der albanischen		
Nation, Illyrer, Nationsbildung und nationale Identität	47	
Stefan Link (Paderborn), Die spartanische Kalokagathia - nur ein		
böser Witz? Zur Deutung von Thuk. 4, 40, 2	77	
Christa Mayer (Wien): Zum Schriftbild ephesischer Inschriften aus		
dem ersten nachchristlichen Jahrhundert (Tafeln 2-9)	87	
Fritz Mitthof (Wien): Zwei Mietverträge aus Herakleopolis (Tafeln		
10–11)	101	
Fritz Mitthof (Wien): Zum Steuerkodex P.Louvre II 122	111	
Federico Morelli (Wien): Nochmals P.Paramone und Restaurierung.		
Nachträge zu P.Paramone 17	115	
Jacek Rzepka (Warszawa): Koine Ekklesia in Diodorus Siculus and		
the General Assemblies of the Macedonians	119	
Patrick Sänger (Wien): Die Eirenarchen im römischen und byzanti-		
nischen Ägypten	143	
Michael P. Speidel (Honolulu): The Origin of the Late Roman Army		
Ranks	205	
Argyro B. Tataki (Athen): The Sea as a Factor for the Formation of		
Greek Personal Names	209	
Kerstin Böhm, Ekkehard Weber (Wien): Annona epigraphica		
Austriaca 2005	217	
Bemerkungen zu Papyri XVIII ( <korr. tyche=""> 522–525)</korr.>	259	
Buchbesprechungen	263	
Géza Alföldy, Städte, Eliten und Gesellschaft in der Gallia Cisalpina. Stuttgi		
(G. Dobesch: 263) — Hans-Georg Beck, Das byzantinische Jahrtausend. Münch (G. Dobesch: 265) — Holger Komnick, Die Münzprägung von Nicopolis ad		
Griechisches Münzwerk. Berlin 2003 (K. Strobel: 268) — Thomas Kruse, Der kä		
Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptei		
Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (20 v. Chr. – 245 n. Chr.). München, Leipz		
(F. Beutler: 270) - Luigi L o r e t o, Guerra e libertà nella republica romana. John F		
e le radice intellettuali della Roman Revolution di Ronald Syme. Roma 1999 (G. Dobes		

- Ruth Stepper, Augustus et sacerdos. Untersuchungen zum römischen Kaiser als
Priester. Stuttgart 2003 (K. Strobel: 274) - Elfriede S t o r m, Massinissa. Numidien im
Aufbruch, Stuttgart 2001 (M. Gerhold: 281) - Strabon, Geographika Bd. 2, 3 und 4
Übersetzt und eingeleitet von Stefan Radt. Göttingen 2003-2005 (M. Rathmann: 285) -
Lothar Wierschowski, Fremde in Gallien - "Gallier" in der Fremde. Die epigra-
phisch bezeugte Mobilität in, von und nach Gallien vom 1. bis 3. Jh. n. Chr. Stuttgart 2001
(G. Dobesch: 287) - Carola Zimmermann, Handwerkervereine im griechischen Oster
des Imperium Romanum. Bonn 2002 (M. Donderer: 290)

Indices	293
Eingelangte Bücher	297

Tafeln 1-11

# PATRICK SÄNGER

# Die Eirenarchen im römischen und byzantinischen Ägypten

Forschungsstand

II. Die Eirenarchie im 3. Jh.

A. Die Gau-Eirenarchen

B. Die Toparchie-Eirenarchen

C. Der Polis-Eirenarch

III. Die Eirenarchie ab dem 4. Jh.

A. Die Dorf-Eirenarchen

B. Die kephalaiotai eirenarchon

C. Der Pagus-Eirenarch

IV. Resümee

V. Chronologische Liste der Testimonia

1-17: Gau-Eirenarchen

4: Toparchie-Eirenarchen

10: Polis-Eirenarch

18-84: Dorf-Eirenarchen

22, 27, 30, 31, 38: kephalaiotai eirenarchon

28: Pagus-Eirenarch

85-86: Dorf-Eirenarchen mit unsicherer Datierung

87-89: Testimonia mit unsicherer Zuweisung

VI. Testimonia delenda

VII. Berichtigungen

VIII. Konkordanz der Testimonia

IX. Literaturverzeichnis

X. Liste der namentlich bekannten Eirenarchen

### I. Forschungsstand

Das Thema der vorliegenden Studie ist das Eirenarchenamt, wie es sich aus der papyrologischen Evidenz für das römisch-byzantinische Ägypten darstellt. Es sollen zum einen eine kritische Sammlung der relevanten Testimonia in chronologischer Ordnung (Kap. V)<sup>1</sup>, zum anderen eine historische Analyse der Eirenarchie geboten werden (Kap. II, III und IV [mit weiteren Unterteilungen]).

Herzlich bedanken möchte ich mich bei Bernhard Palme und Fritz Mitthof. Sie verfolgten das Werden des Manuskriptes mit stetem Interesse und waren für anfallende Fragen jederzeit ansprechbar. Die Arbeit, wie sie nun vorliegt, hat viel von ihren Hinweisen profitiert.

Nach Fertigstellung des Manuskriptes hat die Veröffentlichung von BGU XIX zwei weitere Zeugnisse für Eirenarchen geliefert. Sie werden in der Darstellung unter den Nummern 60a und 60b berücksichtigt.

Nicht in die systematische Untersuchung des Eirenarchenamtes miteinzubeziehen sind ähnlich klingende Amtstitel, die das Element εἰρήνη enthalten (epoptes eirenes, epi tes eirenes, epistates eirenes) und gleichfalls im Sicherheitsbereich angesiedelt sind. Obwohl die Forschung diese Organe aufgrund ihrer vergleichbaren Aufgabenstellung oftmals zusammenwirft oder gemeinsam behandelt — z.B. wenn das Hauptaugenmerk auf einer möglichen Abfolge der Polizeiämter oder auf einer Gesamtdarstellung des Polizeiwesens liegt —, scheint es aus methodischen Gründen angeraten zu sein, bei der Untersuchung des einen Amtes die "verwandten" Behörden zunächst noch auszuklammern². Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, daß hinter den unterschiedlichen Amtstiteln auch unterschiedliche Ämter zu sehen sind³. Ausgeschlossen sollen ferner Inschriften von außerhalb Ägyptens⁴ und literarische bzw. juristische Quellen bleiben, die eine Eirenarchie für den kleinasiatischen Raum seit Trajan — also über hundert Jahre vor ihrem Erscheinen in Ägypten — belegen⁵; zudem waren diese Quellengattungen erst kürzlich wesentlicher Bestandteil einer eigenen Untersuchung⁶.

Der Verfasser ist sich in der folgenden Darstellung durchaus jener Problematik bewußt, die bei jeder Beschäftigung mit historischen Gegebenheiten zum Tragen kommen kann: Die Übertragung von Begrifflichkeiten, die durch den heutigen Sprachgebrauch geprägt sind, auf ähnlich erscheinende Einrichtungen oder Umstände in der Vergangenheit. Dabei besteht oftmals die Gefahr, falsche Assoziationen zu evozieren.

<sup>1</sup> Die betreffenden Papyri werden durch fett gedruckte Ziffern gekennzeichnet. Beim Zitieren dieser Dokumente wird nur auf die Nummern im Katalogteil (Kap. V) verwiesen.

Die Papyruseditionen sind zitiert nach J. F. Oates, R. S. Bagnall, S. J. Clackson, A. A. O'Brien, J. D. Sosin, T. D. Wilfong, K. A. Worp, *Checklist of Editions of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets*, Atlanta <sup>5</sup>2001 (BASP Suppl. 9). Online ist über <a href="http://scriptorium.lib.duke.edu/papyrus/texts/clist.html">http://scriptorium.lib.duke.edu/papyrus/texts/clist.html</a> eine neuere Auflage der Checklist (Stand Dezember 2005) zu erreichen.

Sofern sich keine Berichtigungen ergeben haben, richtet sich die chronologische Anordnung der Testimonia nach dem Heidelberger Gesamtverzeichnis der Papyrusurkunden Ägyptens einschließlich der Ostraka usw., der lateinischen Texte, sowie der entsprechenden Urkunden aus benachbarten Regionen, das unter http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~gv0/gvz.html abrufbar ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unter der Rubrik "Eirenarch" werden die genannten Ämter bei Oertel, Liturgie 278–281 und 283–284 sowie Lewis, Inventory 22 mitberücksichtigt. Um die Darstellung einer Abfolge sind C. A. Nelson, P.Turner, Einleitung zu Text 42, S. 172–175 und Geraci, Epi tes eirenes bemüht. Jouguet, P.Thead. 17, Komm. zu Z. 15–16 und Torallas Tovar, Police 115 und 118–119 versuchen, einen Überblick über die Entwicklung des römisch-byzantinischen Polizeiwesens zu bieten und streifen dabei die Problematik dieser Polizeibehörden mit ähnlichen Amtstiteln. Die letzte zusammenfassende Studie zu den eirenophylakes, epistatai eirenes, epi tes eirenes und den eirenarchai hat Yannakopoulos, Pax Romana geliefert.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Anders Geraci, Epi tes eirenes 244-245, der die epi tes eirenes und die epistatai eirenes auf dörflicher Ebene für ein und dasselbe Amt hält.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zum einzigen epigraphischen Beleg aus Ägypten, einer Weihinschrift, s. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. dazu Hirschfeld, Sicherheitspolizei 868-875 und Pfaff, Irenarcha, bei denen auch ältere Literatur verzeichnet ist.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Yannakopoulos, Pax Romana bes. 829-840, 849-861 sowie 872-883. Die Arbeit bietet zu der epigraphischen, juristischen und literarischen Evidenz überdies ein kommentiertes Quellenverzeichnis; s. 884-895.

Wenn im folgenden — der Einfachheit halber — trotzdem "Polizei", "Polizeiwesen" oder vergleichbare, rezent befrachtete Ausdrücke für den Tätigkeitsbereich der Eirenarchen gebraucht werden, so ist stets im Bewußtsein zu behalten, daß es sich dabei um anachronistische Bezeichnungen handelt, die den antiken Verhältnissen und dem antiken Verständnis bestenfalls partiell gerecht werden können. Eine Polizei im heutigen Sinn kannte die Antike selbstverständlich nicht; schließlich ist es ein weiter Weg von einem liturgischen Amt, das unter anderem für den Sicherheitsbereich zuständig war, zu einer institutionalisierten, professionellen Exekutive.

Zur Eirenarchie im griechisch-römischen Ägypten existiert bisher keine Spezialuntersuchung. Das Amt, dem Aufgaben oblagen, die nach heutigem Verständnis dem Polizeidienst zufallen, wurde in den breiter angelegten Studien zur ägyptischen Verwaltungsgeschichte stets nur am Rande berührt. In den ersten zwei Jahrzehnten des 19. Jh. haben Friedrich Preisigke, Pierre Jouguet und Matthias Gelzer wertvolle Vorarbeiten geleistet, wenngleich sie die Eirenarchie wegen der zeitlichen Eingrenzung ihrer Werke nicht über die gesamte Dauer des Bestehens derselben hinweg untersuchen konnten<sup>7</sup>. Nahmen die ersten beiden Forscher die Eirenarchen aufgrund deren Zugehörigkeit zur Kurialenschicht der Metropolen im 3. Jh, in ihre Studien auf und charakterisierten sie als liturgische Beamte auf munizipaler Ebene, so nahm sich letzterer - im Hinblick auf die byzantinische Verwaltung - der Eirenarchie nur in deren dörflicher Ausprägung ab dem 4. Jh. an, bezeichnete diese aber richtig als "Liturgie der Landbewohner". Ungefähr gleichzeitig findet sich bei Nicolas Hohlwein erstmals eine bewußte Gegenüberstellung von Gau- und Dorfamt - eine Unterscheidung, in der ihm Preisigke und Jouguet in ihren 1911 erschienenen Editionswerken folgten<sup>8</sup>. Jouguet unternahm bei dieser Gelegenheit bereits den Versuch, die allmähliche Abwertung der Liturgie im 4. Jh. (zusammen mit anderen Veränderungen im Polizeiwesen) zu beschreiben. Ein Jahr später streifte Ulrich Wilcken das Eirenarchenamt in seiner grundlegenden Einführung bloß in aller Kürze, betonte jedoch - seinen Fachkollegen folgend - den Gegensatz von Gau- und Dorfbehörde9. Schließlich ist als letzter Vertreter der frühesten Forschergeneration Friedrich Oertel, ein Schüler Wilckens, zu nennen. In seiner verdienstvollen Arbeit widmete er Dorf- und Gau-Eirenarchie jeweils eigene Abschnitte (Nr. 78 und 80), in denen er beide Amtsausformungen unter Berücksichtigung der damals verfügbaren papyrologischen Evidenz in umfassender Art und Weise beleuchtete10. Seine Ergebnisse und Überlegungen bilden bis heute die Grundlage für die Beschäftigung mit diesem Thema und finden durch die vorliegende Untersuchung vielfach Bestätigung.

In den folgenden Jahrzehnten bis um die Mitte des 20. Jh. haben sich Germaine Rouillard und Jacqueline Lallemande aufgrund der Thematik ihrer Werke lediglich mit

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Preisigke, Beamtenwesen 21 und 24; Jouguet, Vie municipale 408-409; Gelzer, Byzantinische Verwaltung 58-59.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Hohlwein, Administration 205-208; F. Preisigke, P.Stras. I, Einleitung zu Text 5, S. 22, Anm. 1; P. Jouguet, P.Thead. 17, Komm. zu Z. 15-16.

<sup>9</sup> Wilcken, Grundzüge 414.

Oertel, Liturgie 278–281 (Dorf-Eirenarchen) und 283–284 (Gau-Eirenarchen).

der Dorf-Eirenarchie befaßt<sup>11</sup>. Rouillard wird in den Zeilenkommentaren der Editionen immer wieder zitiert, obwohl sie die Sachlage aufgrund ihrer überblicksartigen Perspektive wenig detailliert und kaum erhellend darstellte. Lallemande hingegen gelang es, ein kurzes, aber prägnantes Bild der Dorffunktionäre zu entwerfen, vielleicht nicht zuletzt deshalb, weil sie wie Oertel das papyrologische Quellenmaterial zum Ausgangspunkt ihrer Arbeit machte.

In jüngerer Zeit setzten sich Carroll A. Nelson, Giovanni Geraci, Naphtali Lewis und Sofia Torallas Tovar mit den Eirenarchen auseinander<sup>12</sup>. Wie ihre Vorgänger erfaßten sie die Eirenarchie im Hinblick auf die Entwicklung des ägyptischen Polizeiwesens im allgemeinen und hoben besonders die Frage nach möglichen Vorgängeroder Nachfolgeämtern hervor. Das eigentliche Wesen dieser Liturgie blieb dabei aber. bis auf einige knappe Bemerkungen bei Torallas Tovar, weitgehend außer Betracht. Danach hat Angeliki Syrkou den Versuch unternommen, die Papyrusbelege zu den Eirenarchen tabellarisch zusammenzustellen und in einem knappen Anhang (mit Namensregister) zu besprechen<sup>13</sup>. Obwohl nicht alle relevanten Testimonia erfaßt bzw. kritisch geprüft wurden, verschafft Syrkou durch die Zusammenstellung einen brauchbaren Überblick über die Quellen. Zuletzt war es Nikos Yannakopoulos, der den eirenophylakes, epistatai eirenes, epi tes eirenes und besonders der Eirenarchie im Rahmen des gesamten römischen Ostens Beachtung schenkte und dabei den Verhältnissen in Ägypten eigene Abschnitte widmete<sup>14</sup>. Die Darstellung selbst bietet Informationen zu der Einsetzung und Bestallung sowie dem Amtssprengel, Aufgabenbereich und Handlungsspielraum der Liturgen. Erhellend sind vor allem die Überlegungen, die Yannakopoulos bezüglich der ideologischen Bedeutung der "Friedensämter" für das Konzept der Pax Romana / Augusta anstellt. Trotz des verdienstvollen Versuchs, die Eirenachie vor dem Hintergrund aller verfügbaren Quellengattungen zu beleuchten. kann das Ergebnis für Ägypten kaum zufrieden stellen, da die Auswahl der zitierten Papyrusdokumente äußerst selektiv ist.

Zwischen den beiden Substantiv-Formen, die das Amt der Eirenarchie im Griechischen bezeichnen — εἰρήναρχος und εἰρηνάρχης —, konnte erwartungsgemäß kein inhaltlicher Unterschied festgestellt werden. In den Kapiteln II und III wird nur von der Variante eirenarches Gebrauch gemacht, da diese auch in den Testimonia häufiger auftritt.

# II. Die Eirenarchie im 3. Jh.

Im 3. Jh. ist die Eirenarchie in drei verschiedenen Ausprägungen bzw. Verwaltungsebenen greifbar: Es begegnen die Gau-, die Toparchie und die Polis-Eirenarchie. Während die beiden zuletzt genannten nur jeweils einmal bezeugt sind, liegen für die Gau-Eirenarchie detailliertere Belege vor:

<sup>14</sup> Yannakopoulos, Pax Romana 840-847 u. 861-871.

<sup>11</sup> Rouillard, Administration civile 164-166; Lallemande, Administration 166.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> C. A. Nelson, P.Turner, Einleitung zu Text 42, S. 172–175; Geraci, Epi tes eirenes, bes. 239–242; Lewis, *Inventory* 22; Torallas Tovar, *Police* 115 und 118–119.

<sup>13</sup> Syrkou, Receipts 45-54; Besprechung (The Duties of Eirenarchs in the Late Roman and Byzantine Egypt) und Namensregister auf den S. 46-49.

# A. Die Gau-Eirenarchen

# 1. Einführung und Verschwinden

Das früheste Zeugnis für die Gau-Eirenarchie — und die Eirenarchie in Ägypten überhaupt — fällt in die kurze Regierungszeit Gordian III., 238–244 (1).

Die Hintergründe bzw. Ursachen, die zur Einführung dieses munizipalen Amtes mit polizeilichen Aufgaben im Bereich des gesamten Gaues führten, bleiben Gegenstand der Spekulation. Immerhin fügt sich das Datum des ersten Beleges gut in einen Zeitraum vor der Mitte des 3. Jh., den die Forschung auch sonst als eine Periode administrativer Veränderungen kennt. Das Eirenarchenamt dürfte demzufolge in einer Zeit entstanden sein, in der auch eine Vielzahl anderer Ämter auf den unteren Verwaltungsebenen der ägyptischen Gaue geschaffen wurde, und zum Teil eine Ablösung älterer Ämter zu beobachten ist. Insbesondere die Regierung des Philippus Arabs brachte zwischen 244 und 249 eine Reihe von administrativen Reformen für das Land<sup>15</sup>. Um nur die augenfälligsten Beispiele anzuführen, sei für die dörfliche Ebene auf die sitologoi und die presbyteroi komes verwiesen. Während erstere aus der Dokumentation verschwinden, was auf eine Veränderung in der Thesaurus-Verwaltung hindeutet, werden die letzteren durch die komarchai abgelöst. Auf Gau-Ebene erscheint die Abschaffung des basilikos grammateus als markante Zäsur. Die administrativen Zuständigkeiten des Königlichen Schreibers gingen um 245 zu einem großen Teil auf ein Kollegium von buleutai über, die unter dem Namen dekaprotoi in der staatlichen Verwaltung tätig waren und deren Amt liturgischen Charakter hatte<sup>16</sup>.

Im Zuge dieser Reformen taucht auch das Amt des Gau-Eirenarchen auf. Die Ausrichtung dieser Liturgie verweist auf ein enges Verhältnis zum strategos, dem auch die Oberaufsicht über das Polizeiwesen des jeweiligen Gaues oblag, und spricht dafür, daß sie zu dessen Entlastung eingesetzt wurde 17. Mit der Abschaffung des basilikos grammateus ist kein direkter Zusammenhang festzustellen. Die Eirenarchen des 3. Jh. waren, ebenso wie die dekaprotoi, Mitglieder der kurialen Schicht der Metropolen und zugleich staatliche Liturgen, die in ihrer Funktion für einen ganzen Gau (vielleicht auf einer untergeordneten Verwaltungsstufe auch den Toparchien<sup>18</sup>) verantwortlich zeichneten. Die Einrichtung als munizipales Amt steht in der Tendenz, wichtige Verwaltungsgeschäfte und die dafür nötigen Ämter im Zusammenwirken von strategoi und bulai zu organisieren. Nun übernahmen letztere immer mehr Kompetenzen des obersten Gaubeamten (wie auch des basilikos grammateus), wobei die verschiedenen Funktionen den Angehörigen des Standes der buleutai als liturgische Dienste übertragen wurden. Die Gau-Eirenarchie ist folglich als Teil der Entwicklung zu verstehen, die zur Munizipalisierung und schließlich zum Verschwinden des Amtes des strategos im 4. Jh. beitrug<sup>19</sup>.

<sup>15</sup> Vgl. dazu vor allem Parson, Philippus Arabs.

<sup>16</sup> Kruse, Schreiber 940-954.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Zum wechselseitigen Verhältnis von strategos und Eirenarch s. Kap. II A 5.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Zu den Toparchie-Eirenarchen vgl. Kap. II B.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Der Kompetenzabstieg des strategos zeigt sich in der Statistik von Dirscherl, Gaustratege 351-414, bes. 399-414; Aspekte des Polizeiwesens sind dort nicht berücksichtigt.

Die Abschaffung der Gau-Eirenarchie am Ende des 3. Jh., nur ungefähr sechzig Jahre nach ihrer Einführung, ist auf die Verwaltungsreformen Diokletians, der Tetrarchen und in weiterer Folge Konstantin I. zurückzuführen, wobei auch hier das genaue Datum noch nicht zu fassen ist<sup>20</sup>. Den letzten sicher datierten Beleg stellt bislang P.Panop.Beatty I (12) vom 15. September 298 dar. Auf jeden Fall dürften Gau-Eirenarchen nach dem ersten Viertel des 4. Jh. nicht mehr existiert haben<sup>21</sup>. Nach diesem Zeitpunkt, der vielleicht in den verschiedenen Gauen unterschiedlich war bzw. Übergangslösungen beinhaltet haben könnte, bestand ein Amt mit dem Titel eirenarches nur noch auf unterer Verwaltungsebene in den Dorf-Eirenarchen (mit verschiedenen kleinen Abstufungen in der ersten Hälfte des 4. Jh.) weiter. Inwiefern auf Gauebene neu geschaffene Beamte wie die epoptai eirenes und schließlich die riparioi hinsichtlich der Amtstätigkeit als direkte Nachfolger der Gau-Eirenarchen zu betrachten sind, kann aus der vorliegenden Evidenz nicht einwandfrei geklärt werden<sup>22</sup>.

# 2. Amtssprengel

Von der Einführung der Eirenarchie im zweiten Viertel des 3. Jh. bis zum Ende des 3. Jh. ist für deren Amtsträger hauptsächlich eine Zuständigkeit für die ländlichen Gebiete eines gesamten Gaues ( $vo\mu \acute{o} \varsigma$ ) belegt<sup>23</sup>. Dem Amtstitel *eirenarches* folgte in der Regel die Angabe des Verwaltungsbezirkes, über den die Liturgie auszuüben war.

Gau-Eirenarchen sind im Arsinoites (5, 9, 17), Neilopolites (5), Oxyrhynchites (1, 3, 6, 8, 13, 14), Hermopolites (7, 16), Panopolites (12, 15) und in Theben (11) überliefert. Man darf wohl davon ausgehen, daß diese administrative Einrichtung in allen ägyptischen Gauen existierte<sup>24</sup>.

Sehr unsicher im Hinblick auf eine Zuordnung zur Gau-Eirenarchie bleibt einzig eine Abrechnung über Weinzahlungen aus dem Heroninos-Archiv (87), in der auch Eirenarchen ohne weiteren Zusatz als Empfänger genannt werden. Friedrich Oertel und Naphtali Lewis erwogen in diesem Fall die Möglichkeit eines ersten Auftretens von Dorf-Eirenarchen<sup>25</sup>. Allerdings sind eindeutige Dokumente zu einer derartigen Eiren-

<sup>21</sup> Eindeutige Belege für das 4. Jh. fehlen, allerdings kann unter Berücksichtigung von 15, 16 und 17, die möglicherweise in den Anfang des 4. Jh. zu datieren sind, das Ende der

Gau-Eirenarchie auch nicht ohne weiteres an das Ende des 3. Jh. gesetzt werden.

<sup>23</sup> Zu den zwei bezeugten Ausnahmen, den Toparchie-Eirenarchen (4) und dem Polis-

Eirenarch (11), vgl. Kap. II B und II C.

25 Oertel, Liturgie 279; Lewis, Inventory 22.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß auch die dekaprotoi in diesem Zeitraum, nämlich im Jahr 302, abgeschafft wurden; Kruse, Schreiber 952.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Eine derartige Abfolge zieht Torallas Tovar, *Police* 115 in Erwägung. Diese täuscht allerdings darüber hinweg, daß es zumindest für die ersten vier Jahrzehnte des 4. Jh. alles andere als klar ist, welche liturgischen Polizeibeamten an der Spitze der Gaue standen. Vielleicht könnte der *epi tes eirenes* die Lücke füllen; s. Lewis, *Inventory* 22 und C. A. Nelson, P.Turner, Einleitung zu Text 42, S. 173–174.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Gänzlich ohne Hinweis auf die Herkunft bleibt 2. Nur in 1, 5, 6, 7 und 11 ist den Eirenarchen nach ihrem Amtstitel der Name des Gaues, für den sie verantwortlich zeichneten, oder die Angabe τοῦ νομοῦ beigefügt. In 2, 3, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 fehlt ein solcher Zusatz, doch läßt sich aus dem Inhalt der Texte zweifelsfrei erschließen, daß nur hohe Gaufunktionäre gemeint sein können.

archengruppe im 3. Jh. bislang ausgeblieben<sup>26</sup>. Da aufgrund der geringen Aussagekraft des Textes zu keiner eindeutigen Zuordnung zu gelangen ist, könnte das Zeugnis genauso gut zu den Gau-Eirenarchen hinzugereiht werden<sup>27</sup>.

# 3. Soziale Stellung der Amtsinhaber

Allen Gau-Eirenarchen des 3. Jh. war gemein, daß sie der kurialen Schicht der Metropolen angehörten. Aufgrund des ausgedehnten Amtssprengels muß der für die Liturgie in Frage kommende Personenkreis wohlhabende und einflußreiche Leute aus der lokalen Oberschicht umfaßt haben, deren  $\pi$ ó $\rho$ o $\varsigma$  es zuließ, eine solch verantwortungsvolle (und unter Umständen kostspielige) Position zu übernehmen. Diese Beobachtung stützt sich auf folgende Gau-Eirenarchen, deren sozialer Status aus den Quellen deutlich wird:

Die Aurelier Apollonius alias Klaudianus und Sarapion alias Apollonianus sind ehemalige gymnasiarchoi (1), und Aurelius Isidorus wird als ehemaliger archiereus (3) bezeichnet. Sie bekleideten hohe munizipale Ämter und sind zu den führenden buleutai der jeweiligen Gaumetropole zu zählen. Gleichfalls dieser Personengruppe zuzuordnen sind Areios und Theonas, zwei proedreusantes, ehemalige Vorsitzende des Rates, die als Unternehmer in der Stadt Panopolis ansässig waren (15).

In seiner gesellschaftlichen Stellung höher einzustufen ist der als ἀξιολογώτατος angesprochene Calpurnius Horion (8), Mitglied der wohlhabenden und einflußreichen oxyrhynchitischen Familie der Calpurnii<sup>28</sup>. Wenige Jahre nach der Bekleidung der Eirenarchie (264) läßt sich seine weitere Karriere anhand einiger Texte des sogenannten "corn dole archive" (P.Oxy. XL) recht gut nachzeichnen. Dort wird er um 268/9 als ἰππεὺς 'Ρωμαίων, als neokoros τοῦ μεγάλου Σαράπιδος sowie als Ex-exegetes und buleutes von Alexandreia attestiert<sup>29</sup>. Noch vor der Niederlegung der Neokorie übernahm er die Hypomnematographie, welche er dann bis ca. 271/2 bekleidete<sup>30</sup>. Der Werdegang des Calpurnius Horion verdeutlicht, daß dieser zu den glänzendsten Vertretern der lokalen Honoratiorenschicht gehörte. Anfänglich wahrscheinlich buleutes von Oxyrhynchiton Polis, gelang ihm ein Avancement bis nach Alexandreia, wo er eine bemerkenswerte Amtskarriere durchlief und, vielleicht damit verbunden, in den Ritterstand aufgenommen wurde. Interessanterweise war Horion auch am Höhepunkt seiner Laufbahn in die Geschäfte seines Heimatgaues eingebunden: als hypomnema-

<sup>26</sup> Vgl. Kap. III A 1 und 2.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Der ebenfalls aus dem Archiv des Heroninos stammende Privatbrief 9, der einwandfrei als Beleg für einen Gau-Eirenarchen zu werten ist, könnte die Zuordnung zur Gaubehörde bekräftigen.

<sup>28</sup> Vgl. Bowman, Calpurnii.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> P.Oxy. XL 2938.

<sup>30</sup> Neokorie und Hypomnematographie zusammen sind in P.Oxy. XL 2909 und 2917 (beide 268–271) bezeugt. Letzteres Amt alleine findet sich in P.Oxy. XL 2898 (270/1), 2903 (271), 2908 (270/1), 1912 (268–271) sowie LXI 4119 (ca. 270). Als terminus ante quem für die Besetzung der Hypomnematographie gilt P.Oxy. XL 2925, wo Calpurnius Horion für 271/2 als γενόμενος hypomnematographos bezeichnet wird.

tographos oblag ihm auch die Leitung und Beaufsichtigung der oxyrhynchitischen Getreidekassa<sup>31</sup>.

Verallgemeinernd läßt sich aus dem Beispiel des Horion der Schluß ziehen, daß einflußreichen und vermögenden buleutai der Gau-Metropolen nach Bekleidung der Eirenarchie durchaus der Weg nach Alexandreia offenstehen konnte. Dies zeigt unmißverständlich den Stellenwert, der dem Eirenarchenamt im 3. Jh. zukam, und betont zugleich, welch beträchtliche finanzielle Mittel der betreffende Liturge unter Umständen aufzuwenden in der Lage sein mußte.

Das aus den obigen Ausführungen gewonnene Bild einer prestigeträchtigen Gau-Eirenarchie, die dem Stand der buleutai vorbehalten war, findet Bestätigung durch die Beobachtung, daß sie mit dem städtischen Oberamt, der Prytanie, zusammenfallen konnte. Der bereits erwähnte Apollonius alias Klaudianus (1) ist nämlich nicht nur Eirenarch, sondern auch prytanis. Ähnlich verhält es sich mit dem ebenfalls schon genannten Isidorus, der von einem Ratspräsidenten als dessen Amtsvertreter vorgeschlagen wird (3).

# 4. Nominierung und Einsetzung

Zur unmittelbaren Klärung dieser Fragestellung bietet nur ein Dokument aus dem Jahre 287 die erforderlichen Informationen: Am Ende der Beschwerde eines Polis-Eirenarchen (10, vgl. Kap. C) wegen ungerechtfertigter Nominierung zur Dekaprotie findet sich die Kopie eines Briefes des praefectus Bellicius Peregrinus, deren Text jedoch stark beschädigt ist, so daß nur mehr die Überschrift einen Rückschluß auf ihren Inhalt zuläßt: [(vacat) 'Aν]τίγραφον ἐπιστολῆς ἡγεμονικῆς περὶ κατ[αστάσ]εως εἰρηναρχῶν. | [Βελλίκιος] Περεγρεῖνος στρατηγῷ καὶ προπολ[ιτευομ]ένοις 'Οξυρυγχίτ[ου χ]α[ί]ρειν (Ζ. 16–17)<sup>32</sup>. Die Adresse impliziert, daß die bule und der strategos für die κατάστασις von Eirenarchen verantwortlich waren. Das entspricht dem gewohnten Vorgang, wonach der Vorschlag bzw. die Nominierung (ἀνάδοσις) buleutischer Liturgen durch die bule, ihre Einsetzung bzw. Bestallung (ἐπίσταλμα) hingegen durch den strategos als obersten Beamten des Gaues und zugleich Vorgesetzten

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. Bowman, Calpurnii 16 und vor allem Mitthof, Annona militaris II 366-369, der bei einer näheren Betrachtung der Hypomnematographie plausibel macht, daß hypomnematographoi nicht, wie Whitehorne, Hypomnematographus 114 angenommen hat, nur für Angelegenheiten der Stadt Alexandreia zuständig waren, sondern auch juristische und administrative Aufgaben in der Chora übernehmen konnten. Im Hinblick auf das "corn dole archive" verweist die Involvierung eines hypomnematographos folglich auf keine außerordentliche Tätigkeit dieses Beamten. Vielmehr läßt die in dem Zeitraum des Archives festzustellende Vakanz von eutheniarchai im Oxyrhynchites (vgl. Lewis, Inventory 31) an eine Maßnahme der oxyrhynchitischen bule denken, die es, laut Mitthof, op. cit. 368 "zu einem gegebenen Zeitpunkt für richtig hielt, den — fraglos besonders heiklen und zudem einen Amtsträger mit besonderer Finanzkraft erfordernden — Geschäftsbereich des eutheniarches zumindest zeitweise einem ranghöheren, außermunizipalen Beamten zu überantworten".
<sup>32</sup> Für die propoliteuomenoi stellt 10 den frühesten Beleg dar; Bowman, Councils 155.

der Ratsversammlung erfolgte<sup>33</sup>. Die Benennung und Einsetzung der Eirenarchen des 3. Jh. innerhalb der kurialen Schicht der Metropolen findet auch durch 11 Bestätigung,

# 5. Stellung in der Beamtenhierarchie

Die Eirenarchen des 3. Jh. unterstanden in erster Linie dem strategos, zu dessen administrativer Verantwortung auch das Sicherheitswesen gehörte. Es wurde bereits erwähnt, daß die Einsetzung der Eirenarchen in diesem Amtsbereich eine Entlastung des strategos schaffen sollte. Allein aus dieser Konstellation ergibt sich ein hierarchisches Verhältnis zwischen strategos und Eirenarchen, das mit "Anordnender" und "Ausführende" (auf Büroebene) umschrieben werden könnte.

Diese Überlegung findet durch die Evidenz der Papyri Bestätigung. Anweisungen von strategoi an Eirenarchen (4, 12) sowie ihre gemeinsame Erwähnung in ein und demselben Kontext (7, 13) — wobei die Eirenarchen dem strategos bei Aufzählungen nachgereiht werden — belegen die intensive Zusammenarbeit beider Beamtengruppen, Schließlich legt die Aufforderung eines Klägers an den strategos, die Gau-Eirenarchen einzuschalten (7), die Vermutung nahe, daß ein Einschreiten der Polizeiorgane durch Beauftragung seitens des vorgesetzten strategos erfolgte. Vielleicht wurden Eirenarchen gar nicht selbständig tätig, sondern schritten erst auf Veranlassung des strategos ein<sup>34</sup>.

Die enge Beziehung zum *strategos* schließt freilich nicht aus, daß noch höherrangige Verwaltungsbeamte bei Bedarf unmittelbar auf die Dienste der Gau-Eirenarchen zurückgreifen konnten. Natürlich war der *praefectus Aegypti* — in 7 bei richterlicher Urteilsverkündung — über sie ebenso weisungsbefugt wie andere Amtsträger mit übergeordneten Kompetenzen, wie etwa die verschiedenen *procuratores*. Einem solchen Personenkreis dürfte Valerius Titanianus zuzuordnen sein. Er war wahrscheinlich *epistrategos Heptanomias* und wandte sich mit einer Anweisung an die Eirenarchen des Oxyrhynchites, in die auch der *praefectus* Aurelius Theodotus eingebunden war (6)<sup>35</sup>.

Wenn Eirenarchen von den Metropolen aus einen Gau in Polizeibelangen administrativ betreuten, waren sie zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Hilfe einer Vielzahl von untergeordneten, hauptsächlich dörflichen Beamten angewiesen. Dementsprechend waren sie mit der Kompetenz ausgestattet, die Dienste derjenigen Liturgen anzufordern, die sie in der jeweiligen Situation benötigten.

Unmißverständlich bringen dies amtliche Befehle oder Anweisungen zum Ausdruck, die von Eirenarchen ausgestellt und an komarchai, lestopiastai oder an epistatai eirenes gerichtet sind (14, 16, 17). Eine Reaktion auf ähnliche Anordnungen dürfte die Erklärung eines archephodos gewesen sein, der versichert, daß sich bestimmte Personen nicht in seinem Dorf befänden (1).

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Zur Benennung und Einsetzung von Liturgen, die der Schicht der buleutai angehörten, vgl. z.B. Drecoll, Liturgien 13–18; 21–22 sowie Mitthof, Bestallung 706–708, der es allerdings bei der derzeitigen Quellenlage offen lassen möchte, ob bei der Vergabe eines Amtes die Unterrichtung des Kandidaten einer bestimmten Behörde (strategos oder bule) oblag.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Zur Frage, ob Eirenarchen überhaupt eigenständig und ohne Weisung übergeordneter Beamten agieren durften, s. Kap. II A 8.

<sup>35</sup> Zur Person des Valerius Titanianus s. Kap. V, Anm. 100.

Obwohl die weitreichende administrative Verantwortung, die den Gau-Eirenarchen im Sicherheitsbereich zukam, ein permanent zu ihrer Verfügung stehendes Personal gerechtfertigt hätte — wie etwa beim strategos die hyperetai —, liefern die Urkunden keine expliziten Zeugnisse für die Existenz derartiger Chargen. Nur in zwei Fällen werden ein demosios (5) sowie ein phruros (16) erwähnt, deren Hilfs- und Arbeitskraft den Eirenarchen zugewiesen waren.

# 6. Dauer der Liturgie

Wie lange die Eirenarchen ihre Liturgie auszuüben hatten, kann aus keinem Testimonium sicher erschlossen werden. Wahrscheinlich dürfte sich die Eirenarchie diesbezüglich nicht von anderen liturgischen Ämtern des 3. und 4. Jh. unterschieden haben: ihre Dauer betrug vermutlich ein Jahr und reichte vom 1. Thoth bis zum 5. (6.) Epagomenentag<sup>36</sup>.

Ferner ist in Rechnung zu stellen, daß — vergleichbar mit anderen Zwangsdiensten — die Eirenarchie ihre Amtsträger kaum den gesamten Tag in Anspruch genommen haben wird. Den Gau-Eirenarchen blieb neben ihren amtlichen Verpflichtungen wohl ausreichend Zeit, eigenen Geschäften nachzugehen<sup>37</sup>.

# 7. Zahl der Amtsträger

Die Mehrzahl der Dokumente verweist auf eine kollegiale Besetzung der Eirenarchie. Üblicherweise scheinen die betreffenden Liturgen zu zweit ihre Amtstätigkeit versehen zu haben (1, 4). Allerdings erlauben die Angaben in den meisten Dokumenten keine genaue zahlenmäßige Erfassung der Amtsträger (5, 12, 13, 14): die Eirenarchen sind dort ohne Namen und nur im Plural angeführt. Zudem sind zahlenmäßige Schwankungen bei der Besetzung der Liturgie und somit Kollegien, die mehr als zwei Eirenarchen umfaßten, a priori nicht auszuschließen. Unterschiedliche Vermögenslagen und Einkommensverhältnisse der in Frage kommenden Kandidaten können leicht zu Abweichungen von einer eventuell normierten Zahl der eingesetzten Beamten geführt haben. Freilich ist bei solchen Vorgängen auch der soziale Status sowie die familiäre Herkunft der nominierten Personen in Rechnung zu stellen.

Spezielles Interesse rufen Texte hervor, die nur einen Eirenarchen in amtlichen Geschäften belegen (8, 16, 17). Vielleicht liefern sie einen Hinweis darauf, daß die Eirenarchie auch als Einzelposten besetzt werden konnte. Andererseits ist genauso zu bedenken, daß Amtsgeschäfte innerhalb des Kollegiums aufgeteilt und manche Angelegenheiten für eine gewisse Zeit von einem Liturgen allein betreut wurden. Bei einer einfachen Besetzung des Amtes mußten wohl die materiellen Voraussetzungen in gesteigertem Maße vorhanden gewesen sein.

# 8. Aufgaben und Tätigkeiten

Hauptaufgabe der Gau-Eirenarchen war es, den Zugriff des Staates auf Personen zu gewährleisten und diesen gegebenenfalls zu organisieren. Zu diesem Zweck wurden sie

37 Drecoll, Liturgien 32.

<sup>36</sup> Vgl. Drecoll, Liturgien 31.

von übergeordneten Funktionären, hauptsächlich von strategoi, angeschrieben und sorgten dann für die Weiterleitung der Anweisungen an lokale bzw. dörfliche Liturgen ihres Amtssprengels. Folglich übten die Eirenarchen eine reine Bürotätigkeit aus: als kuriale Beamte veranlaßten sie von der Metropole aus die Auffindung bzw. Verhaftung gesuchter oder angeforderter Personen sowie deren Gestellung ( $\pi\alpha$ pάστασις) vor die zuständige Behörde (2). Die Überstellung betraf Flüchtige (1), Leute, die sich wegen ausständiger Leistungen oder Säumigkeit in der Liturgie zu verantworten hatten (6, 14), (Steuer-) Schuldner (9) und Angeklagte (16).

Ein ähnlicher, im Kontext des Geleitschutzes einzuordnender Aufgabenbereich betraf die παραπομπὴ τῶν προσώπων. Während in einem Fall nicht auszumachen ist, welchen Personen die Eskortierung galt (12), so handelte es sich in einem anderen höchstwahrscheinlich um Vertreter der sozialen Führungsschicht, die eine dienstliche oder private Reise planten; für deren störungsfreien Verlauf sollten neben dem strategos auch die Eirenarchen sorgen (13).

Ferner hatten sich Eirenarchen um die Sicherstellung und Rückführung von mobilem Privateigentum zu kümmern, das entwendet worden oder in unrechtmäßigen Besitz gelangt war. Unter den Objekten solcher Transaktionen befanden sich einerseits Diebesgut (7), andererseits Transportmittel, die für staatliche Arbeitsleistungen requiriert worden waren. Der letzten Rubrik sind eine abhanden gekommene Eselin (5) und ein Boot (8) zuzuordnen, deren Rückgabe an die rechtmäßigen Besitzer von den Eirenarchen durchzuführen war<sup>38</sup>.

Gau-Eirenarchen hatten im Zuge ihrer Ermittlungen gegebenenfalls auch mit Amtskollegen aus anderen Verwaltungsbezirken zusammenzuarbeiten. Ein überlieferter Fall betraf die Fahndung nach Flüchtigen, die ihren Ausgang zuerst wohl vom Hermopolites nahm und wegen Erfolglosigkeit oder aufgrund von Hinweisen an die Eirenarchen des Oxyrhynchites weitergeleitet wurde (1). Schließlich ist sogar die direkte Korrespondenz von Eirenarchen unterschiedlicher Gaue (Arsinoites und Neilopolites) untereinander belegt (5).

Abschließend bleibt festzuhalten, daß Gau-Eirenarchen trotz ihrer klaren Spezialisierung auf "Polizeidienste" für Zivil- oder Privatpersonen auf direktem Wege anscheinend nicht zu erreichen waren. Eigens an sie gerichtete Petitionen sind bislang nicht bekannt geworden. Ebensowenig findet sich ein deutliches Anzeichen dafür, daß Eirenarchen auf derartige Schreiben oder persönlich vorgebrachte Klagen reagiert hätten. Es bestätigt sich folglich, was die in Kapitel II 5 konstatierte enge Bindung an die strategoi bereits andeutete: Eirenarchen wurden offenbar nur auf Weisung übergeordneter Beamten tätig und führten — anders als unsere heutige Polizei — keine selbständige Verbrechensaufklärung durch. Sie waren reine Exekutivorgane, die einzig für die reibungslose Abwicklung polizeilicher Maßnahmen (Fahndung und Festnahme von beschuldigten Personen usw.) zu sorgen hatten.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Torallas Tovar, *Police* 115 erwägt auf Grundlage der Belege 5 und 8, daß Eirenarchen Transportmittel anforderten, was jedoch nicht aus dem Inhalt der Texte abzuleiten ist, wo es einzig um die Rückgabe derselben geht.

Eine Petition (7) vermag die obigen Ausführungen anschaulich zu verdeutlichen und einen Einblick in den möglichen Ablauf der Bearbeitung einer Anzeige zu verschaffen. Sie beinhaltet die Aufzeichnung der Verhandlung über ein Diebstahlsdelikt und hält schließlich die Bitte des Klägers an den strategos fest, dem im Protokoll wiedergegebenen richterlichen Entscheid des praefectus Aegypti Folge zu leisten und die Eirenarchen mit der Untersuchung des Falles zu betrauen. Der strategos leitete das Gesuch jedoch nicht an die erbetenen Polizeiinstanzen, sondern an einen seiner hyperetai weiter, der die Beklagten über das Urteil unterrichten und sehr wahrscheinlich vor Ort Untersuchungen durchführen sollte. Erscheint diese Vorgehensweise auf den ersten Blick verwunderlich, so wird sie bei genauerer Betrachtung des Richterspruches des praefectus verständlich. Denn nur für den Fall, daß etwas gewalttätig entwendet worden, also ein Delikt feststellbar sein sollte, ordnete der praefectus das Einschreiten des strategos und der Eirenarchen an. In seinem Entschluß, das Vorhandensein eines Vergehens zunächst durch einen hyperetes prüfen und bescheinigen zu lassen, handelte der strategos somit ganz im Sinn des praefectus. Gleichzeitig wird dadurch deutlich, daß Eirenarchen erst dann in Aktion treten sollten, wenn die Notwendigkeit für behördliches Eingreifen tatsächlich erwiesen war.

#### 9. Besonderheiten

Ein Privatbrief aus dem Archiv des Heroninos (9) liefert einen außergewöhnlichen Einblick: Ein Eirenarch läßt mit sich über die Aufschiebung einer Überstellung von Schuldnern verhandeln und gewährt schließlich eine Verlängerung der Frist. Er verhält sich somit anders, als man es gemäß der obigen Darstellung von einem reinen Exekutivbeamten erwarten würde, der prinzipiell nur darauf bedacht sein mußte, Befehle auszuführen. Der scheinbaren Eigenmächtigkeit in der Amtsausübung dieses Eirenarchen liegt in diesem Fall zweifelsfrei die soziale Stellung des kaiserlichen procurator und Großgrundbesitzers Alypios zugrunde. In dessen Verantwortung lag es nämlich, die Schuldner vorzuführen und dem Eirenarchen zu überantworten. Angefordert hatte die in Verzug Geratenen der diastoleus Aurelius Maximus, von Alypios als "Kollege" bezeichnet, dem wohl nicht nur aufgrund seines Amtes gleichfalls eine einflußreiche Position einzuräumen ist39; auch bei ihm ist zu vermuten, daß er den Befehl zur Überstellung eher durch private Korrespondenz als auf amtlichem Wege vorgebracht hatte. Die Situation, in der sich der Eirenarch befand, war somit alles andere als einfach. Einerseits mußte er den Anweisungen Folge leisten, andererseits den überragenden Einfluß des Alypios dabei berücksichtigen, demgegenüber er seine Amtsgewalt kaum in gewohnter Art und Weise ausspielen konnte. Für ihn galt es folglich als verbindlich, einen diplomatischen Weg einzuschlagen, um das staatliche Interesse an den Schuldnern mit dem durch Vermögen und Prestige legitimierten Anspruch des Alypios auf Sonderbehandlung in Einklang zu bringen. Der Eirenarch wählte in diesem Fall das persönliche Gespräch mit dem Großgrundbesitzer und gab dessen Forderungen schließlich nach. Seine Handlungsweise erscheint dadurch geradezu symptomatisch für eine Behörde, welche Vertretern der Oberschicht besondere Vorzüge und

<sup>39</sup> Zu dem diastoleus Aurelius Maximus vgl. Kap. V, Anm. 105.

Freiheiten einräumen und möglicherweise um einen solchen Ausgleich bemüht sein mußte, um selbst keine Nachteile zu gewärtigen.

# B. Die Toparchie-Eirenarchen

Eine Form der Eirenarchie, die bislang nur singulär für das Jahr 259 bezeugt ist (4), liegt mit der Toparchie-Eirenarchie vor. Sie ist für die hermopolitanischen Toparchien Mochites und Pasko faßbar, die von zwei Eirenarchen gemeinsam zu betreuen waren. Ob und gegebenenfalls in welchem zeitlichen Rahmen die Toparchie-Eirenarchie eine ständige Einrichtung in der Chora darstellte, läßt sich wegen fehlenden Quellenmaterials derzeit nicht beantworten. Ebensowenig ist zu klären, ob zum Zeitpunkt ihres Bestehens parallel dazu eine Gaubehörde existierte.

Der kleinere Amtssprengel dürfte der einzige formale Unterschied zwischen Gau-und Toparchieamt gewesen sein<sup>40</sup>. Auch Toparchie-Eirenarchen waren dem *strategos* gegenüber weisungsgebunden und in sozialer Hinsicht mit den "Kollegen" auf Gau-ebene wohl gleichrangig. Letzteres läßt sich an den Aureliern Diodorus alias Dionys[-] und Demetrius alias Numenius erkennen, die als ehemalige *eutheniarchai* von Alexandreia Eirenarchen der oben genannten Toparchien wurden. Sie sind zusammen mit Calpurnius Horion (vgl. Kap. II A 3) zu den vornehmsten Vertretern der Eirenarchie zu zählen, die bislang bekannt wurden. Bemerkenswert ist, daß Diodorus und Demetrius als alexandrinische *buleutai* ein hohes liturgisches Amt in der Chora übernahmen. Für sie stellte es offenbar keinen Abstieg dar, ihre Ämterlaufbahn mit der Toparchie-Eirenarchie fortzusetzen, was als ein weiteres Indiz für den hohen Stellenwert dieser Liturgie zu werten ist. Vielleicht war die Eirenarchie zu gewissen Zeiten mit derartigen finanziellen Belastungen verbunden, daß die Amtssprengel verkleinert werden mußten und/oder nur noch hohe und wohlhabende Würdenträger aus Alexandreia als Kandidaten in Frage kamen.

# C. Der Polis-Eirenarch

Einen bemerkenswerten und in dieser Form bloß einmalig überlieferten Titel trägt Septimius Herakleides, der sich in einer Petition als Eirenarch τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης 'Οξυρυγχιτῶν πόλεως bezeichnet (10). Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß dieser Amtsträger aus dem Jahre 287 seine Kompetenzen allein über Oxyrhynchiton Polis ausübte; aber es gilt als wahrscheinlicher, daß die Titulatur mit der fortschreitenden Angleichung von civitas und Gau im Zusammenhang steht, die im fortgeschrittenen 3. Jh. begonnen hatte. Das Eirenarchenamt des Herakleides wäre dann mit dem eines Gau-Eirenarchen gleichzusetzen. Als einziger Unterschied könnte die Möglichkeit einer zusätzlichen Kompetenz über das städtische Gebiet von Oxyrhynchiton Polis in Erwägung gezogen werden. Allerdings ist eine präzise Definition des Amtssprengels der Polis-Eirenarchie im gegenwärtigen Quellenbefund nicht greifbar. Somit kann anhand der bislang vorliegenden Evidenz ebensowenig geklärt werden, ob

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Der Auftrag, den die Eirenarchen in 4 von dem strategos erhalten, scheint bei erster Betrachtung keinen sicherheitsspezifischen Aspekt aufzuweisen. Doch könnte sich hinter dem πρόγραμμα der bule durchaus eine das Polizeiwesen betreffende Anordnung verbergen.

es am Ende des 3. Jh. vielleicht überhaupt verbindlich wurde, daß Gau-Eirenarchen innerhalb ihres Amtssprengels auch die Aufsicht über die Metropolen übernahmen.

Betrachtet man die vorliegende Polis-Eirenarchie als singuläre Erscheinung, könnte ihre Installierung zu dem betreffenden Zeitpunkt eine administrative oder personelle Notwendigkeit im Oxyrhynchites dargestellt haben. Vielleicht war sie auch auf die Person des Septimius Herakleides zugeschnitten. Er gehörte der oxyrhynchitischen Schicht der buleutai an und dürfte überaus vermögend gewesen sein, da er für die Bekleidung der Dekaprotie in Erwägung gezogen wurde<sup>41</sup>. Obgleich sich Herakleides hinsichtlich seiner sozialen Stellung und finanziellen Belastbarkeit kaum von "gewöhnlichen" Gau-Eirenarchen unterschieden haben wird, könnten diese Komponenten letztendlich den Ausschlag dafür gegeben haben, ihn mit der "besonderen" Polis-Eirenarchie zu betrauen.

# III. Die Eirenarchie ab dem 4. Jh.

Seit dem beginnenden 4. Jh. tritt uns eine Eirenarchie entgegen, die sich grundsätzlich von dem Amt, wie es im 3. Jh. in Erscheinung trat, unterscheidet.

# A. Die Dorf-Eirenarchen

# 1. Einführung und Verschwinden

Das genaue Datum der Einführung der Dorf-Eirenarchie ist nicht bekannt, doch dürfte diese Liturgie spätestens im zweiten Viertel des 4. Jh. etabliert gewesen sein (24-38)<sup>42</sup>. Dieser zeitliche Ansatz läßt sich gut mit dem Verschwinden der Gau-Eirenarchie in Verbindung bringen, die im Zuge der Reformtätigkeit Diokletians und der Tetrarchen abgeschafft wurde und - vielleicht nach weiteren Änderungen in der Administration durch Konstantin I. — in den Eirenarchen auf dörflicher Verwaltungsebene weiterlebte. Offenbar gab es keine zeitliche Überschneidung beider Amtsausformungen, d.h. die Bezeichnung der polizeilichen Gaubehörde als eirenarchoi hat sich nach deren Abschaffung direkt auf die neu eingesetzten Pendants in den Dörfern übertragen. Die neue Bedeutung markierte eine Wertminderung im amtlichen Gebrauch des Begriffes "Eirenarch", den im 3. Jh. noch buleutai und ab dem 4. Jh. bloß Dorfbewohner trugen. Von einer "Degradierung" des Eirenarchenamtes ist wohl dennoch nicht zu sprechen, da Gau- und Dorf-Eirenarchie auf zwei ganz unterschiedlichen Verwaltungsebenen angesiedelt waren. Eher scheint es, als habe man den Titel der älteren, kurialen Gauliturgie nach deren Auflösung auf die neu geschaffene Dorfliturgie übertragen. Nachdem die Gau-Eirenarchen abgeschafft waren, scheint ein gewisser Zeitraum vergangen zu sein, bis Beamte, die neuerlich als Eirenarchen bezeichnet wurden, als Liturgen in den Dörfern auftauchten, da eine auffällige zeitliche Distanz zwischen den

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> In 10 wendet sich Septimius Herakleides wegen der — seiner Ansicht nach — vorschriftswidrigen Nominierung zur Dekaprotie an den praefectus. Die enormen Belastungen, die mit dieser Liturgie verbunden waren, erläutert Kruse, Schreiber 952.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> 18 – zur Datierung vgl. Kap. V, Anm. 113 – und 23 verweisen auf eine Einführungsphase im ersten Viertel des 4. Jh. Ebenso könnten 19–22, denen exakte Datierungskriterien fehlen, in diesen Zeitraum fallen.

letzten sicher datierten Belegen für das Gau- und den ersten für das Dorfamt zu beobachten ist<sup>43</sup>. Die Gründe für diese völlig neue Definition der Eirenarchie lassen sich kaum erklären, und ebenso bleibt fraglich, was den Ausschlag zur Schaffung der Dorf-Eirenarchie gegeben hat.

Die Einführung der dörflichen Eirenarchen dürfte im Gegenzug eine Ablösung oder ein Verschwinden anderer dörflicher Sicherheitsbeamten wie der epi tes eirenes, der epistatai eirenes und der archephodoi bewirkt haben<sup>44</sup>. Durch eine klar zu konstatierende zeitliche Überschneidung mit der Dorf-Eirenarchie in der ersten Hälfte des 4. Jh. liegt besonders bei letzteren die Vermutung nahe, daß sie durch die neu aufkommende Polizeiliturgie schrittweise verdrängt wurden, bis die Archephodie um die Mitte des 4. Jh. schließlich völlig verschwand<sup>45</sup>. Bei all diesen Vorgängen und Neuerungen ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sie in den Dörfern verschiedener Regionen und Gaue zeitlich verschoben in Kraft traten. Die Quellenlage ließe sogar den Schluß zu, von einer allmählichen Entwicklung auszugehen, die ihren Abschluß im Laufe des zweiten Viertels des 4. Jh. fand. Spätestens ab diesem Zeitpunkt trugen die obersten dörflichen Polizeiliturgen einheitlich den Amtstitel eirenarches<sup>46</sup>. Diese Stellung innerhalb der dörflichen Verwaltung behielt die Dorf-Eirenarchie bis in das 7. Jh. (74–83, 85–86).

Im Verlaufe des 7. Jh. verschwindet die Eirenarchie aus der papyrologischen Evidenz. Das einzige sicher datierte Zeugnis aus diesem Zeitraum fällt auf das Jahr 605 (80), aber einige andere Dokumente lassen sich aufgrund interner Kriterien dem 7. Jh. zuweisen (74–79, 81–83, 85–86). Eine koptische Quittung (84) ließe zudem an eine Weiterführung des Amtes bis in das 8. Jh. denken, aber es ist keineswegs gesichert, daß in dem Testimonium tatsächlich ein Eirenarch erwähnt wird. Wann genau die Eirenarchie aufhörte zu existieren, ist folglich nicht einwandfrei feststellbar. Aufgrund des Ausbleibens gesicherter Daten ist man natürlich versucht, das Verschwinden der Eirenarchie mit dem Ende der byzantinischen Herrschaft in Verbindung zu bringen. In der Tat ließen sich alle Testimonia (außer 84) in die Zeit vor der arabischen Eroberung setzen.

Es soll allerdings nicht darüber hinweggetäuscht werden, daß das Jahr 641 auch im Falle der Eirenarchie nicht unbedingt eine Zäsur dargestellt haben muß. Die neuen Herren des Landes übernahmen viele Einrichtungen der byzantinischen Verwaltung und vom 7. bis an den Anfang des 8. Jh. ist kaum von einschneidenden administrativen Änderungen zu sprechen — das ist zumindest anhand hoher Ämter, wie z.B. der duces, der pagarchoi, einiger Beamten der Finanzverwaltung und, auf dörflicher Ebene, der

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Diese Behauptung stützt sich für die Gau-Eirenarchie auf 12 aus dem Jahr 298 sowie für das Dorfamt auf 24 und 25 aus den Jahren 329–331. Die Belege 15–23 und von diesen besonders 15, 18 sowie 23 könnten diese termini post bzw. ante quos allerdings bedeutend aneinanderriicken lassen; vgl. auch Anm. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vgl. P. Jouguet, P.Thead. 17, Komm. zu Z. 15-16, Oertel, Liturgie 278-279, C. A. Nelson, P.Turner, Einleitung zu Text 42, S. 172-175, Lewis, Inventory 22 und Torallas Toyar, Police 118.

<sup>45</sup> Zur zeitlichen Erstreckung der Archephodie s. Lewis, Inventory 15.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Zur gehobenen Stellung der Eirenarchen innerhalb des Gefüges der dörflichen Liturgien s. Kap. III A 5.

protokometai und meizones zu konstatieren, die weiterbestanden<sup>47</sup>. Welches Schicksal die Eirenarchie im 7. Jh. bzw. nach 641 ereilte, bleibt also weitgehend im Dunkeln, doch ist es höchst wahrscheinlich, daß auch dieses Amt von den Arabern beibehalten wurde, bis es, vielleicht tatsächlich erst im 8. Jh., von einer genuin arabischen Behörde ersetzt wurde, deren Bezeichnung allerdings noch nicht bekannt geworden ist.

# 2. Amtssprengel

Vom Anfang des 4. bis in das 7. Jh., wo der Überlieferungsstrang für das Amt abreißt48, beschränkte sich die Zuständigkeit der Eirenarchie - abgesehen von den kaum faßbaren Sonderformen in der ersten Hälfte des 4. Jh., den kephalaiotai eirenarchon und den Pagus-Eirenarchen (s. Kap. III B und C) - hauptsächlich auf ein Dorf (und dessen Einzugsgebiet bzw. Umgebung, s. u.). Nachzuweisen sind Dorf-Eirenarchen im westlichen Teil des Nildeltas für die koun Penne (40), im Arsinoites für die Dörfer Ammu (75), Hermupolis (32, 33, 35, 36), Karanis (23, 39, 50, 58), Kna (74), Philadelphia (20, 45) und Strategiu (62 [im Theodosiupolites]), im Herakleopolites für Thelbo (47) und Thmoinepsi (67), im Oxyrhynchites für Ibion (81), Ophis (76), Senokomis (19), Seryphis (52), Sesphtha (38), Taampemu (48), Tampiti (38), Teis (44) und Tholthis (69) sowie im Hermopolites für die Dörfer Areos (77), Ibion Panektyreos (21, 37), Nache (29), Phomosis (61), Pois (60b), Prektis (49), Psobthonyris (60a), Senilais (79, 82), Sesoncha (25), Telbonthis (57), Temenkyrkis Poimenon (41) und Tertonkano (64)49. Aufgrund der breiten Streuung der Belege wird man, ähnlich wie bei der Gau-Eirenarchie, davon auszugehen haben, daß diese Beamtengruppe in allen ägyptischen Gauen und folglich in den meisten Dörfern der ägyptischen Chora tätig war.

In amtlicher Korrespondenz folgte dem Titel eirenarches die Bezeichnung des Amtssprengels, respektive des jeweiligen Dorfes. Interessanterweise scheint bezüglich der Titulatur ein Unterschied zu bestehen, ob Eirenarchen Adressaten oder selbst Absender

48 Wie in Kap. III A 1 sei auch hier nicht die koptische Quittung (84) vergessen, die unter Umständen einen Beleg für einen Eirenarchen im 8. Jh. darstellt.

49 Für den Herakleopolites ist überdies der Eirenarch eines ἐποίκιον, dessen Name noch

nicht hinlänglich geklärt ist, überliefert (53); vgl. Kap. V, Anm. 133.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> VgI. Grohmann, Beamtenstab 122-124 (dux); 124-132 (pagarchos); 126-129 (Beamten der Finanzverwaltung); 129-131 (protokometes, meizon).

Verloren ist die Dorfangabe der Eirenarchen in den Belegen 18, 42, 54, 56 und 63. Testimonia, die aufgrund ihres Inhaltes den Dorf-Eirenarchen zugeordnet werden können — es fehlen die Spezifizierung des dörflichen Amtssprengels oder die Herkunftsangabe —, sind 24, 31, 43, 46, 51, 60, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 78, 80, 83, 84, 85, 86 und 90 (?). — Einen besonderen Titel, der bislang ohne Parallelen geblieben ist, trägt der in 55 erwähnte eirenarches τοῦ πιττακίου. Diese Bezeichnung dürfte in Zusammenhang mit der Umschreibung eines Amtssprengels zu beurteilen sein, der dem eines Dorf-Eirenarchen gleichzusetzen ist; vgl. Kap. V, Anm. 135. – Als wenig aufschlußreich erweisen sich 88 und 89: 88 bietet weder inhaltliche noch chronologische Anhaltspunkte für eine Zuordnung zur Gau- oder Dorf-Eirenarchie. Das Aufscheinen eines Eirenarchen in einem Randeintrag von 89 könnte als Hinweis auf eine gleichnamige Polizeitruppe gedeutet werden, deren Zuständigkeit sich auf städtische Gebiete erstreckte. Zur Untermauerung einer derartigen Vermutung fehlt allerdings gesichertes Vergleichsmaterial.

offizieller Dokumente waren. Bei Anweisungen (18, 19, 20, 48, 49, 50, 52, 57, 60a, 60b, 67, 69, 77, 79), einem amtlichen Brief (76), einer Quittung (45), die an sie gerichtet waren, sowie bei drei weiteren amtlichen Erwähnungen (40, 44, 47) folgte dem Amtstitel sofort die κώμη im Genitiv nach, z.B. eirenarches (κώμης) Φιλαδελφίας. Im Fall von Gestellungsbürgschaften (29, 56, 62), einer Pachturkunde (61), einem Vertrag (64), einer Lohnquittung (75), liturgischen Vorschlagslisten (41, 42) sowie amtlichen Berichten (25, 38), die Eirenarchen selbst ausstellten, wurde der Dorfangabe die Präposition ἀπό vorangestellt, also beispielsweise eirenarches ἀπὸ κώμης Νάχη. Sollte es sich bei dieser Formulierung lediglich um eine Herkunftsangabe handeln, so ist sie mit dem Amtssprengel des Liturgen gleichzusetzen: der Vorgang bei der Nominierung und Einsetzung von Eirenarchen zeigt, daß sie aus der ansässigen Bevölkerung der zu betreuenden Dörfer herangezogen wurden (vgl. Kap. III A 4). Beide Varianten haben miteinander gemein, daß immer nur ein Dorf als Amtssprengel angegeben ist 50.

In Anbetracht der Vielzahl überaus kleiner Dörfer, oder besser gesagt Weiler, die meistens kaum mehr als aus einigen Häusern oder Höfen bestanden haben werden, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, daß das Eirenarchenamt als administrative Einrichtung für Ortschaften jeder beliebigen Größe bestand. Es steht zu vermuten, daß Siedlungen erst ab einer bestimmten Ausdehnung und Einwohnerzahl sowie mit ausgeprägter dörflicher Struktur mit einem solchen Amt ausgestattet waren. Dieses erforderte immerhin das Vorhandensein eines differenzierten verwaltungstechnischen Rahmens, angefangen von leitenden dörflichen Administrativorganen (z.B. komarchai, protokometai, meizones) bis zu untergeordneter Beamtenschaft. Derartige Voraussetzungen waren bei Siedlungen mit einer geringen Bevölkerungszahl wohl nicht vorhanden bzw. auch nicht notwendig. Tatsächlich machen zwei Papyri (38, 47) deutlich, daß Dorf-Eirenarchen mehrere Dörfer betreuen konnten, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem in der Titulatur als Amtssprengel bzw. Amtssitz angegebenen Dorf gelegen sind und in denen es derartige Sicherheitsbeamte offenbar nicht gab<sup>51</sup>. Ob diese Situation als Modell auf alle Dorf-Eirenarchen umzulegen ist, kann mangels weiterer Hinweise nicht geklärt werden. Es wäre jedoch einleuchtend, die Zahl der von Eirenarchen zu betreuenden Dörfer von der Größe bzw. Einwohnerzahl derselben wie von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig zu machen. So gab es in einem Gebiet vielleicht mehrere kleine Siedlungen, die unter dem "Vorsitz" der größten und bedeutendsten, die auch das meiste liturgische Personal stellte, zu einer Verwaltungseinheit zusammengefaßt waren. Ebenso denkbar ist, daß Eirenarchen besonders bevölkerungsreicher Dörfer wie z.B. Philadelphias nur für diese κώμη, nicht aber für weitere, umliegende Siedlungen verantwortlich zeichneten.

 $<sup>^{50}</sup>$  Einen Ausnahmefall zum dargelegten titularen Muster könnte die Pachturkunde 53 darstellen: Die Dorfangabe des Pächters, eines Eirenarchen, wird in diesem Fall ohne  $\dot{\alpha}\pi\dot{\alpha}$  angeführt. Die Lesung der betreffenden Stelle ist jedoch problematisch; s. dazu Kap. V. Anm. 133.

<sup>51</sup> Vgl. dazu auch zwei Dorflisten (40 und 83), in denen Zahlungen an auswärtige Eirenarchen verzeichnet sind.

Unter den vorgebrachten Gesichtspunkten ist es wahrscheinlicher, daß nicht jede Ortschaft Dorf-Eirenarchen hatte. Die Einwohnerzahl eines Dorfes und administrative Überlegungen spielten bei der Ausformung eines liturgischen Beamtenapparates generell — und so wohl auch bei der Einsetzung von Eirenarchen — eine nicht unbedeutende Rolle<sup>52</sup>. Daß der Umfang des Amtssprengels der jeweiligen lokalen Situation angepaßt war, ist als Zeichen für einen flexiblen und effizient agierenden Verwaltungsapparat zu werten<sup>53</sup>.

# 3. Soziale Stellung der Amtsinhaber

Als Dorf-Eirenarchen sind ausschließlich Personen nachgewiesen, die der Bevölkerung des betreffenden dörflichen Amtssprengels angehörten<sup>54</sup>. Unter ihnen befanden sich ein Priester (62), Landwirte (24<sup>55</sup>, 53, 61, 64, 82) sowie jemand, der mit Öl handelte oder es produzierte (66). Abgesehen davon ist der Einblick, den die Urkunden in die soziale Stellung der Eirenarchen gewähren — sofern man berufliche Aspekte für eine derartige Beurteilung heranziehen möchte —, nicht besonders aufschlußreich. Immerhin läßt sich aus den wenigen Nachrichten ersehen, daß die Rekrutierung dieser Liturgen nicht auf eine bestimmte Berufsgruppe beschränkt war.

Allerdings stellte die Liturgie manche Anforderungen, die aus mehreren Gründen nicht von jedermann erfüllt werden konnten: Die Aufgaben eines Dorf-Eirenarchen, der z.B. die Überstellung von Personen oder die Begleitung von Geldtransporten durchzuführen hatte, waren anspruchsvoll, mit hoher Verantwortung und finanziellem Risiko verbunden<sup>56</sup>. Außerdem gehörten Eirenarchen in den Dörfern zu den bedeutendsten Liturgen<sup>57</sup>, was dazu führen konnte, daß ihr Betätigungsfeld über polizeiliche Aufgaben im engeren Sinn hinausging und auch administrative Bereiche von allgemeinerem Charakter umfaßte, wie etwa die Nominierung untergeordneter Dorfbeamter (41, 42).

Ferner dokumentieren Gestellungsbürgschaften (ἐγγύαι), die Eirenarchen für Liturgen oder Inhaftierte aus ihrem Dorf übernahmen (29, 56, 62, 63), sowie das Einstehen für den Erhalt einer Geldsumme in einem Lieferungskauf (70) das Vertrauen, das man ihnen von Seiten übergeordneter Verwaltungsorgane sowie der dörflichen Bevölkerung entgegenbrachte und das gleichzeitig Ausdruck einer gehobenen sozialen Stellung gewesen sein wird. Für die Übernahme solcher Bürgschaften war es unerläßlich, über einen nennenswerten materiellen Besitz zu verfügen. Eirenarchen mußten

53 Ferner ist damit zu rechnen, daß die Anzahl der für einen Amtssprengel eingesetzten Eirenarchen nicht unwesentlich von deren finanziellem Leistungsvermögen (πόρος) beein-

flußt wurde; vgl. Kap. III A 7.

<sup>56</sup> Zu den Aufgaben der Dorf-Eirenarchen s. Kap. III A 8.
 <sup>57</sup> Vgl. Kap. III A 5.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Ungleichheiten in der Zahl der pro Dorf zu besetzenden Liturgien werden anschaulich durch 41 und 42 dokumentiert. Sie betreffen die Nominierung von Dammliturgen durch Eirenarchen aus zwei unterschiedlichen hermopolitanischen Dörfern, wobei im ersten fünf Liturgenposten, im zweiten nur einer genannt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> In aller Deutlichkeit illustriert das 37, die liturgische Vorschlagsliste eines Dorfes; vgl. dazu Kap. III A 4 sowie in Kap. III A 2 die Gleichsetzung des Amtssprengels mit der Herkunft des Eirenarchen.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Zum bäuerlichen Umfeld der in 24 genannten Eirenarchen s. Kap. V, Anm. 117.

folglich in der Regel dem gut situierten Personenkreis der Dorfgemeinde angehört haben, wobei die Bekleidung der Polizeiliturgie wohl eine weitere Prestigesteigerung bewirkte.

Das Ausschlaggebende für eine Person, die zur Dorf-Eirenarchie herangezogen wurde, mußte demzufolge in erster Linie ihr Ansehen sowie der  $\pi$ ópo $\varsigma$  gewesen sein, den sie einzusetzen in der Lage war<sup>58</sup>. Die Beurteilung der gesellschaftlichen Position dieser Liturgen muß das Profil der Liturgie selbst in Rechnung stellen und prüfen, wie sich ihre Träger abseits der eigentlichen Amtstätigkeit präsentierten. Unter diesen Gesichtspunkten gehörten die meisten Eirenarchen wahrscheinlich der lokalen Oberschicht der jeweiligen Dörfer an. Obwohl es keine Kontinuität zwischen Gau- und Dorf-Eirenarchie gab, blieb die grundsätzlich gehobene soziale Ausrichtung der Liturgie auf Dorfebene erhalten.

# 4. Nominierung und Einsetzung

Direkten Einblick in die Nominierung der Dorf-Eirenarchen gewährt einzig eine Vorschlagsliste (37), welche die Besetzung mehrerer liturgischer Dorfämter festhält und zwecks amtlicher Bestätigung an den *praepositus pagi* adressiert ist<sup>59</sup>, Ausgestellt wurde die Urkunde von *komarchai*, die eine Person aus ihrem Dorf für die Besetzung der Eirenarchie im Frühjahr vorschlagen (δίδομεν καὶ εἰσαγγέλλομεν). Diese Vorgangsweise entspricht dem gewöhnlichen Ablauf bei der Benennung von Dorfliturgen: die *komarchai* (vom 3. Jh. bis zur Mitte des 4. Jh. nachweisbar<sup>60</sup>) nominierten die Kandidaten und sandten ihre Vorschläge entweder an den *strategos* oder später (ca. ab 307) an den Pagusvorsteher<sup>61</sup>.

Wie sich die Benennung und Einsetzung von Dorf-Eirenarchen nach dem Verschwinden der *komarchai* und der *praepositi* ab der zweiten Hälfte des 4. Jh. gestaltete, kann wegen des fehlenden Quellenmaterials derzeit nicht geklärt werden<sup>62</sup>.

<sup>58</sup> Vielleicht konnte ein unzureichender πόρος der zur Eirenarchie in Frage kommenden Personen auch zu einer Besetzung des Amtes mit mehreren Personen führen; vgl. dazu Kap. III A 7.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> In der Urkunde wird nur ein Eirenarch benannt, weshalb Oertel, *Liturgie* 280 aufgrund der Überschrift, die von mehreren Eirenarchen spricht, vermutet, daß dieser Plural entweder durch die danebenstehenden Plurale *komarchai*, *sitologoi*, *apaitetai* als inkorrekte Form zu erklären wäre oder dadurch, daß in der Regel mehrere dieser Amtsträger bestellt würden, in dem vorliegendem Falle aber ausnahmsweise nur einer. Hiergegen ist nunmehr einzuwenden, daß 37 das aus den Überstellungsbefehlen gewonnene Bild bestätigt, wonach im 4. Jh. für gewöhnlich nur ein Eirenarch pro Dorf tätig war; vgl. Kap. III A 7.

<sup>60</sup> S. Lewis, Inventory 34.

<sup>61</sup> Vgl. Drecoll, Liturgien 22-29 und Lewis, Services 66-67.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Drecoll, Liturgien 29 meint, die Nominierung erfolgte ab der zweiten Hälfte des 4. Jh. durch Polizeiliturgen und wurde den riparii oder den chomatepeiktai gemeldet. Er begründet dies anhand der Belege 41 und 42. Ob beide Texte genügend Substanz dafür liefern, um daraus pauschal auf eine Benennung und Einsetzung dörflicher Liturgen durch Polizeibeamte schließen zu dürfen, ist zweifelhaft. Vielmehr dürften die Eirenarchen in vorliegendem Fall deswegen als vorschlagende Instanzen aufgetreten sein, weil sich ihre Aufsichtsaufgaben unter anderem auch über die Dämme erstreckten — sie nominierten demzufolge ihnen direkt untergeordnete Amtsträger; vgl. Kap. III A 5 sowie 8.

# 5. Stellung in der Beamtenhierarchie

Weisungsgebunden waren Dorf-Eirenarchen vor allem gegenüber jenen Verwaltungsbeamten, deren Zuständigkeit sich über einen ganzen Gau oder pagus erstreckte. Diese nahmen die Dienste der Eirenarchen in Anspruch und beauftragten sie mit den anstehenden Polizeiaufgaben.

In der ersten Hälfte des 4. Jh. kamen die Anordnungen an Eirenarchen von exactores (18, 20, 21)<sup>63</sup> und praepositi pagi (19, 49). Eine verstärkte Korrespondenz in dienstlicher und administrativer Hinsicht dürfte vor allem mit letzteren geführt worden sein (25, 29). Außerdem zeichneten die Pagusvorsteher in diesem Zeitraum für die Einsetzung bzw. Bestallung von Eirenarchen verantwortlich (37).

Ab der Mitte des 4. Jh. treten die riparii als neu eingerichtete, oberste Polizeiorgane auf Gauebene auf. Ihre Kompetenzen machten sie zu direkten Vorgesetzten der Eirenarchen (38, 57, 69), welche als ihr verlängerter Arm in den Dörfern bezeichnet werden könnten. Die Zusammenarbeit beider Behörden beschränkte sich nicht nur auf polizeiliche Ermittlungen (43) sondern berührte auch andere Aspekte der Dorfverwaltung, wie die Nominierung und Einsetzung von liturgischem Personal zur Instandhaltung und Bewachung der Dämme (41, 42). Kam ein Dorf-Eirenarch im Dienst ums Leben, so war es offenbar der riparius, der verpflichtet war, dieses Vorkommnis dem höchsten munizipalen Verwaltungsbeamten, dem logistes, zu melden. Zur Klärung der Todesursache gab dieser dann eine Begutachtung des Leichnams durch einen demosios latros in Auftrag (44).

Weitere Verwaltungsorgane, die Dorf-Eirenarchen wegen des Transportes von Geldern oder wegen der Festnahme und Übersendung von verdächtigen bzw. gesuchten Personen zur Amtsausübung rufen konnten, waren hypodektai (31), proestotes (50), pagarchoi (79) und comites (60b, 77). Abschließend sei ein epi te ekbole erwähnt<sup>64</sup>, der das Weisungsrecht über Dorf-Eirenarchen besaß (47). Dies war Resultat seiner außerordentlichen administrativen Stellung und insbesondere seiner speziellen Zuständigkeit, da er vermutlich ein für die Reinigung der Dämme im Gau (oder in der Provinz) eingesetzter Sonderbeamter war. Er betreute folglich auf übergeordneter Ebene einen jener Aufgabenbereiche, der den Eirenarchen auf dörflicher Ebene zufiel<sup>65</sup>.

Im Verlauf des 5. und 6. Jh. scheinen Dorf-Eirenarchen immer öfter für Hilfsdienste eingesetzt worden zu sein<sup>66</sup>. Ob die Personen, für die die Arbeiten übernommen wurden und denen die Testimonia meist keine Beamtentitel zur näheren Identifikation beigeben, über sie weisungsbefugt waren, kann nicht geklärt werden (72, 78, 86). Eher dürften die betreffenden Dokumente dem privaten oder halb-öffentlichen Geschäftsbereich bedeutender und einflußreicher Persönlichkeiten — vielleicht von Großgrundbesitzern — entstammen. Es scheint nämlich nicht ausgeschlossen, daß Dorf-Eirenarchen, die durch ihre Liturgie für Sicherheitsdienste prädestiniert waren, auf

<sup>63</sup> In 18 und 21 erteilte die Anweisung jeweils ein strategos, der jedoch ab 309 mit einem exactor gleichzusetzen ist; s. Thomas, Strategos.

<sup>64</sup> Zum epi te ekbole s. Kap. V. Anm. 128.

<sup>65</sup> S. Kap. III A 8.

<sup>66</sup> S. dazu Kap. III A 8.

freiwilliger Basis oder durch die übermächtige gesellschaftliche Stellung des Auftraggebers veranlaßt diverse kleinere Erledigungen abseits der amtlichen Beschäftigung übernahmen. Anhand zweier Texte kann diese Grauzone veranschaulicht werden: ein Eirenarch nahm das Monatsgehalt für einen archihyperetes entgegen (51), ein anderer sollte einem scholastikos ein geschuldetes Geldstück eintreiben (68).

Bei der Interpretation von Eirenarchentexten aus dem 6.–7. Jh. ist stets die halböffentliche Kompetenz der Domänenbesitzer in Rechnung zu stellen. Eirenarchen waren in jenen Landstrichen, die unter der Verantwortung eines Grundherrn standen, wohl genauso Teil der Dorfadministration, wie in anderen, die keinem Patrozinium angehörten. Hinsichtlich einer Einbindung in die Verwaltung grundherrschaftlicher Domänen (οἶκοι) bietet das Urkundenmaterial keine konkreten Informationen. Vermutlich wird sich an der Beamtenstruktur nicht viel geändert haben: Dorf-Eirenarchen blieben in erster Linie Liturgen des staatlichen Verwaltungsapparates, für den nun der jeweilige Großgrundbesitzer (der in dieser Zeit für gewöhnlich ohnehin ein öffentliches Amt innehatte) die letzte Verantwortung und "Obsorge" (φροντίς) trug (81). Eine Amtstätigkeit aufgrund eines privaten Dienstverhältnisses mit dem Domänenbesitzer ist nach der bislang vorliegenden Evidenz nicht nachzuweisen<sup>67</sup>.

Innerhalb einer Dorfgemeinde gehörte die Eirenarchie zu den obersten und verantwortungsvollsten Zwangsdiensten<sup>68</sup>. Dies verdeutlichen Urkunden, in denen Eirenarchen neben liturgischen Dorfvertretern genannt werden, mit denen sie wahrscheinlich laufend zusammenarbeiteten. Von der ersten Hälfte des 4. bis in das 7. Jh. finden sie sich — in chronologischer Folge — an der Seite von komarchai (18, 25), protokometai (59, 67), kephalaiotai<sup>69</sup> (69) und meizones (76).

Selbstverständlich sind Dorf-Eirenarchen in der hierarchischen Stellung den eben angeführten Spitzen der Dorfverwaltung untergeordnet. Dementsprechend werden sie diesen, bis auf eine Ausnahme (18)<sup>70</sup>, in den öffentlichen Dokumenten nachgereiht. Daß sie den komarchai, protokometai, kephalaiotai oder meizones jedoch direkt unterstellt waren, ergibt sich aus einer derartigen Konstellation nicht. Die Anordnung der betreffenden Verwaltungsorgane bringt weniger einen Instanzenweg als vielmehr eine Gewichtung ihrer Kompetenzen zum Ausdruck.

Ihrerseits standen Dorf-Eirenarchen über einer Vielzahl von Beamten der niederen dörflichen Verwaltungsebene, deren Tätigkeiten sie in vielen Fällen zu koordinieren

<sup>67</sup> VgI. Palme, 'Απαιτητής 143-149, der für die apaitetai zu demselben Ergebnis kommt.

<sup>68</sup> Könnte man aufgrund der Reihung der Liturgen in einer Vorschlagsliste (37) verläßlich auf eine Rangordnung innerhalb des Dorfes schließen, so ergäbe sich für die Eirenarchen eine Plazierung direkt nach den komarchai, also unbestreitbar an der Spitze der Dorfverwaltung.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Die kephalaiotai sind in 69 als "Vorsteher" des Dorfes zu verstehen; vgl. Kap. V, Anm. 145.

<sup>70</sup> Der Eirenarch ist den komarchai und den kephalaiotai pittakion vorangestellt und somit der erstgenannte Liturge. Dies mag im Hinblick auf die allgemeine administrative Vorrangstellung der komarchai auf dörflicher Ebene erstaunen, darf jedoch keineswegs überbewertet werden, da im vorliegenden Fall auf hierarchische Verhältnisse möglicherweise keine Rücksicht genommen wurde.

oder zu überwachen hatten. Ein Teil dieser Gruppe wurde von den demosioi gebildet (21, 32)<sup>71</sup>, die den Eirenarchen für bestimmte Erledigungen zur Hand gehen mußten, z.B. um behördlich vorgeladene Personen in die Metropole zu eskortieren (50). Als eine weitere Gruppe sind — als Dammbehörden — der ekboleus chomaton, der chomogrammateus, der xylometres, der ergodotes sowie — als Wachpersonal — der phylax Πορλᾶ (?) τῆς δημοσίας ὁδοῦ zu nennen, deren Liturgien durch die Eirenarchen zu besetzen waren (41, 42).

Eine besondere Rolle unter den untergeordneten Liturgen spielten die *phylakes*, die den Eirenarchen vielleicht als Hilfsbeamte dienten. Mancherlei Indizien deuten auf die Existenz einer Liturgie, die unter der Aufsicht der Eirenarchen erfüllt werden mußte (46). Eine solche könnte die Phylakie gewesen sein, vor allem in Anbetracht jenes *phylax* in 26, der einem Eirenarchen seitens des Dorfes Theadelphia zur Verfügung gestellt wurde<sup>72</sup>. Die enge Verbindung beider Sicherheitsorgane, die sogar gemeinsam als Vertragspartei auftreten konnten (80), steht auf jeden Fall außer Frage.

Zu den agrophylakes dürften Dorf-Eirenarchen in einem ähnlich übergeordneten Verhältnis gestanden sein und waren vielleicht sogar direkt für diese verantwortlich. In der ersten Hälfte des 4. Jh. bürgten sie (zusammen mit komarchai) für Personen, die für die Agrophylakie nominiert worden waren (29). Darüber hinaus lassen sich die Verpflichtungen und Belastungen, welche die Flurwächter ihren "Vorgesetzten" verursachen konnten, durch zwei Testimonia besonders gut veranschaulichen. Wurde Eirenarchen im Fall einer nicht termingerechten Gestellung nachlässiger agrophylakes sogar mit der Beschlagnahmung ihres Vermögens durch Soldaten gedroht (69), so diente ein anderes Mal die in Aussicht gestellte Todesstrafe als Druckmittel, sollten sie nicht gegen die Mörder eines agrophylax vorgehen (77). Das Ausmaß der angekündigten Bestrafung der Eirenarchen wegen eventuell nicht zufriedenstellender oder verspäteter Ausführung der Anordnungen sticht ins Auge, da solch drastische Maßnahmen bei anderen Überstellungsbefehlen nicht dokumentiert sind.

Hinsichtlich ihrer amtlichen Stellung sind den phylakes und agrophylakes die pediophylakes an die Seite zu stellen. In der Begleitung und Obhut eines dieser Hilfsliturgen sollten protokometai und Eirenarchen drei beschuldigte Personen in die Stadt schicken (67).

Schließlich sei die gemeinsame Erwähnung eines Eirenarchen und eines symmachos festgehalten (81). Wie sich eine mögliche Zusammenarbeit zwischen diesen Beamten gestaltet haben könnte, muß aufgrund der geringen Aussagekraft dieser isolierten Belegstelle Vermutung bleiben. Üblicherweise erledigten symmachoi Botenund Hilfsdienste<sup>73</sup>; mit solchen Tätigkeiten standen sie wahrscheinlich auch den Eirenarchen zur Seite.

71 Zum Terminus demosioi als einer Sammelbezeichnung für eine bestimmte Gruppe von Dorfbeamten s. F. Mitthof, CPR XXIII 7, Kol. I, Komm, zu Z. 13.

73 Vgl. Jördens, Symmachoi 106–108.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Schon Oertel, Liturgie 82 stellte den in 46 genannten Zwangsdienst mit dem "Eirenarchen-phylax" von 26 gleich. Hier ist einzig auf die Einschränkung hinzuweisen, daß die in letzterer Urkunde (26) genannten Eirenarchen anstatt mit Dorf- wohl ebenso mit Pagusfunktionären gleichzusetzen sein könnten; vgl. Kap. III C, Anm. 97.

# 6. Dauer der Liturgie

Quellenmaterial, das verläßliche Antwort auf diese Fragestellung bringen könnte, liegt bislang nicht vor. Allerdings werden sich die Dienstzeiten der Dorf-Eirenarchen nicht von denen anderer dörflicher Liturgen unterschieden haben. Jene wurden im Frühjahr nominiert (37) und dürften — gemäß der üblichen Gleichschaltung des Amtsjahres mit dem ägyptischen Kalenderjahr — wie diese vom 1. Thoth bis zum 5. (6.) Epagomenentag, also ein Jahr lang im Amt gewesen sein<sup>74</sup>.

Schon bei der Gau-Eirenarchie lag die Vermutung nahe, daß diese die Liturgen nicht den gesamten Tag in Anspruch genommen haben wird; es blieb gewiß noch genügend Zeit für Privatgeschäfte. Die gleiche Einschätzung gilt für das Dorfamt und wird tatsächlich durch einige Testimonia bestätigt. So finden sich etwa Eirenarchen bezeugt, die privaten Handelsgeschäften nachgingen (45, 64, 66) und ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit fortsetzten (53, 61)<sup>75</sup>.

# 7. Zahl der Amtsträger

Die folgenden Ausführungen werden deutlich machen, daß auf Basis der vorliegenden Dokumente ein verläßlicher Anhaltspunkt für eine normierte Anzahl — wenn es eine solche überhaupt gab — der in den Dörfern tätigen Eirenarchen kaum zu erlangen ist. Einerseits sind zwischen den einzelnen Jahrhunderten gravierende Unterschiede in der Quantität der verfügbaren Texte auszumachen, andererseits ist bei der Evidenz jüngeren Datums eine Veränderung des inhaltlichen Charakters der Quellen zu bemerken: Sind die Testimonia für das 4. Jh. reichhaltig und zumeist aus der öffentlichen Amtskorrespondenz hervorgegangen, so nimmt ihre Zahl im 5., 6. und 7. Jh. ab und beleuchtet zudem eher private bzw. halb-öffentliche Sphären. Obwohl sich für gewisse Abschnitte Leitlinien im Hinblick auf Ein- oder Mehrzahl in der Besetzung aufzeigen lassen, ist zu jeder Zeit mit einer gewissen Flexibilität der Verwaltung zu rechnen, die in der liturgischen Amtsbesetzung auf situationsbedingte Erfordernisse reagierte.

Im 4. Jh. ist in der Regel ein Eirenarch pro Dorf bezeugt (18, 19, 20, 21, 25, 29, 32, 37, 39, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 50). Gegen die Annahme, daß es in diesem Jahrhundert prinzipiell einen einzigen Eirenarchen pro Dorf gab, spricht das Beispiel der Ortschaften Sesphtha und Thelbo, für die jeweils mehrere Eirenarchen zuständig waren (38, 47). Interessanterweise handelt es sich bei diesen Beamten auch um die einzigen Eirenarchen, denen eindeutig ein Amtssprengel nachgewiesen werden kann, der sich über mehrere Dörfer erstreckte. Beide Fälle könnten als lokale Besonderheiten in der Administration des 4. Jh. beurteilt werden, jedoch ebenso dahingehend zu deuten sein, daß sich die Zahl der eingesetzten Polizeiliturgen nach den Gegebenheiten der lokalen Siedlungsstruktur — Demographie und Größenordnung des eigenen Dorfes sowie der angrenzenden Siedlungen<sup>76</sup> — richtete oder aber, nicht minder entscheidend,

<sup>74</sup> Vgl. Drecoll, Liturgie 31.

<sup>75</sup> Dem bäuerlichen Umfeld sind auch die Eirenarchen von 24 - s. Kap. V, Anm. 117 - und 82 zuzuweisen.

<sup>76</sup> Vgl. Kap. III A 2.

von der Vermögenslage der einzelnen Liturgen abhing. Ohne weiteres Urkundenmaterial wird allerdings kein fester Boden zu gewinnen sein.

Im 5. Jh. ist eine merkliche Vermehrung der pro Dorf eingesetzten Eirenarchen zu verzeichnen. Diese Entwicklung bzw. Modifikation, die in den zwei oben besprochenen Fällen (38, 47) vielleicht schon in einem frühen Stadium sichtbar wird, spiegelt sich am deutlichsten in Überstellungsbefehlen wider. Diese werden nun, im Gegensatz zum 4. Jh., an mehrere Dorf-Eirenarchen adressiert und folgen diesem Schema bis in das 6. und 7. Jh. (57, 60a, 60b, 67, 69, 77, 79)<sup>77</sup>. Daß die Dorf-Eirenarchie nunmehr eine vorwiegend kollegiale Ausrichtung erhält, wird auch durch andere öffentliche Dokumente dieses Zeitraumes nahegelegt (62, 75, 76)<sup>78</sup>, wobei natürlich weiterhin mit Ausnahmen zu rechnen ist (58)<sup>79</sup>.

Resümierend ist eindeutig ein Anstieg in der Zahl der pro Dorf eingesetzten Eirenarchen festzustellen. Gab es im 4. Jh. vornehmlich einen Amtsträger pro Dorf, so tauchen ab dem 5. Jh. überwiegend Kollegien auf, deren genaue Größe aber nur selten zu erkennen ist und wohl auch nicht einheitlich geregelt war. Allein drei Papyri erlauben einen konkreten Einblick in eine mögliche Besetzung mit zwei (38, 62) oder drei Amtsträgern (75).

# 8. Aufgaben und Tätigkeiten

Der charakteristische Aufgabenbereich der Dorf-Eirenarchie, der vom 4. bis in das 7. Jh. Gültigkeit besaß, war die Personengestellung. Zu diesem Zweck wurden die Amtsträger für gewöhnlich von verschiedenen übergeordneten Beamten angeschrieben und hatten für die Suche, Verhaftung und Überstellung der Angeforderten an eine Behörde oder ein Gericht zu sorgen. Eirenarchen waren folglich diejenigen dörflichen Liturgen, die in ihrem Amtssprengel den Zugriff des Staates auf die lokale Bevölkerung garantierten (32, 35, 36, 38, 39, 54, 76, 85).

Eine Quellengattung, die für dieses Betätigungsfeld besonders ins Auge fällt, sind die zahlreich überlieferten Überstellungsbefehle, die ab dem 4. Jh. — mit wenigen Ausnahmen<sup>80</sup> — in erster Linie an die Eirenarchen adressiert wurden (19, 20, 21, 48, 49, 50, 52, 57, 67, 69, 77, 79). Ein großer Teil der Vorladungen wurde anfänglich von fiskalischen Vergehen ausgelöst (20, 21, 48, 49). Ab dem 5. Jh. scheinen — sofern die zugrunde liegenden Vergehen klar ersichtlich sind — Gewaltund Diebstahlsdelikte als Motive für Überstellungen vorzuherrschen (57, 69, 77).

<sup>77</sup> Trotz einer verbleibenden Unsicherheit ist vielleicht auch 52 dieser Art von Überstellungsbefehlen zuzuordnen; s. Kap. V, Anm. 131.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Mehrere Eirenarchen finden sich auch in den Belegen 54, 80, wo deren Dorfzuge-hörigkeit nicht erhalten ist, sowie in 83, 85 und 86, in denen diese verschwiegen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Für Karanis wird in diesem Dokument aus dem 5. Jh. nur von einem einzigen agierenden Eirenarchen berichtet.

With the state of the state of

Die Eskortierung der Personen mußten die Liturgen wohl selbst übernehmen, sofern dafür kein spezielles Personal angefordert wurde bzw. vorhanden war (wie ein demosios in 50 und ein pediophylax in 67)81.

Um die in Auftrag gegebenen Überstellungen so rasch wie möglich durchzuführen, mußte der Eirenarch die Einwohner seines Dorfes persönlich kennen<sup>82</sup> — vielleicht eine nicht zu unterschätzende Voraussetzung für die Bekleidung des Amtes. Mit dieser Kenntnis der örtlichen Bevölkerung mußten sie gegebenenfalls auch Steuereintreibern bei der Auffindung und Gegenüberstellung von Schuldnern zur Seite stehen (58).

Abgesehen von den Personen erstreckte sich die Zugriffskompetenz der Dorf-Eirenarchen auch auf entwendeten Privatbesitz, der an den rechtmäßigen Inhaber zurückgehen sollte und dessen Rückstellung sie übernahmen (24, 50, 54).

Gelegentlich ging der polizeiliche Handlungsrahmen sogar über die bloße Rückführung oder Gestellung hinaus. Eine beinahe "persönliche" Note erhielt die Amtsausübung der Eirenarchen in jenem Fall, in dem ihnen aufgetragen wurde, die freiwillige Rückgabe von Diebesgut zu bewirken, um einen Streitfall außergerichtlich beizulegen (57). Bei anderer Gelegenheit hatten sie neben den Inhaftierungen von Mördern auch die Beschlagnahme von deren Vermögen durchzuführen (77).

Von nicht minderer Bedeutung waren die von Eirenarchen zu leistenden Sicherungsbzw. Wachdienste. Zu diesem Aufgabenbereich ist vorrangig die Begleitung von Lieferungen z.T. beträchtlicher Geldsummen zu zählen: Wegen der Überbringung von ungefähr einer Milliarde Denaren (ca. 2.666 2/3 solidi) sollten sich hypodektai an Eirenarchen sowie deren kephalaiotai wenden (31); ein anderer Amtsträger war alleine für die Sendung von fünfzig solidi verantwortlich (72). Die exorbitante Höhe der Summen zeigt neuerlich, welch große Verantwortung auf den Eirenarchen lasten konnte.

Allgemeinere Transportaufgaben spielten vor allem ab dem 5. Jh. eine besondere Rolle. Sie scheinen dann eher dem Kontext privater bzw. halb-öffentlicher Hilfsdienste zuzuordnen zu sein. Es wurde die Überbringung kleinerer Geldbeträge (51), von Waren (86) und von Briefen (78) übernommen. Ein signifikanter Fall liegt in 68 vor, wo ein Eirenarch für einen scholastikos ein geschuldetes Geldstück eintreiben sollte, um dafür ein Kalb zu kaufen. Bei all diesen Agenden, die im Vergleich zur öffentlichen Amtstätigkeit als geringfügig einzustufen sind, ist nicht anzunehmen, daß sie mit amtlichen Aufgaben zu verbinden sind. Eher dürfte das persönliche Verhältnis zum Auftraggeber oder dessen übergeordnete soziale Stellung den Ausschlag für solche Erledigungen gegeben haben<sup>83</sup>. Daß diese Tendenzen verstärkt ab dem 5. Jh. zu beobachten sind, kann sowohl an der veränderten Quellenlage dieses Zeitraumes, in der die amtliche Korrespondenz etwas zurücktritt, als auch an einer zunehmenden Übernahme öffentlicher Aufgaben durch Grundbesitzer liegen.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Daß Dorf-Eirenarchen auch Geleitschutz für Privatpersonen übernahmen, könnte bei verändeter Betrachtungsweise die Ausgabenliste 40 veranschaulichen; s. Kap. V. Anm. 126.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Das könnte der Grund gewesen sein, warum Eirenarchen von Seiten hoher Verwaltungsbeamten oder Würdenträger gerne als Bürgen gesehen wurden (56, 62, 63).
<sup>83</sup> Vgl. Kap. III A 5.

Schließlich fiel die Instandhaltung der Dämme unter die Aufsicht von Dorf-Eirenarchen<sup>84</sup>. Für die Bewältigung dieser Aufgabe stand ihnen anscheinend untergeordnetes liturgisches Personal zur Verfügung, welches sie zu ernennen und für dessen Eignung sie zu bürgen hatten (41, 42). Der administrativ-überwachende Aspekt der Dorf-Eirenarchie, der sich — abseits jeder Polizeihandlungen — im Bereich der Dorfbewässerung äußert, dürfte vor allem für das 4. Jh. charakteristisch sein.

Es ist wahrscheinlich, daß, ähnlich wie die Dammanlagen, auch die Ackerflächen von Eirenarchen zu sichern waren; das würde zumindest das dienstliche Nahverhältnis zu den agrophylakes erklären<sup>85</sup>.

Wie bei den Gau-Eirenarchen so scheint es sich auch bei den Dorf-Eirenarchen um reine Exekutivorgane gehandelt zu haben. Ihre Aufgaben und Tätigkeiten erfüllten sie nur auf Weisung übergeordneter Instanzen. Für Privatpersonen waren Dorf-Eirenarchen freilich viel leichter zu erreichen als Gau-Eirenarchen: sie waren "gewöhnliche" Dorfliturgen, die in ständigem Kontakt mit der sie umgebenden Bevölkerung ihres Amtssprengels standen. Dennoch sind keine direkt an Dorf-Eirenarchen gerichteten Petitionen erhalten, ebensowenig ein Hinweis darauf, daß man mündlich bei ihnen vorgesprochen hätte. Nur in einer Urkunde wird ein Schreiben erwähnt, das man einem Dorf-Eirenarchen bezüglich einer Hausplünderung übergeben habe (36); dieses sei allerdings ohne Wirkung geblieben.

Schließlich ist auch bei den Dorf-Eirenarchen der Schluß zu ziehen, daß Zivilisten deren Einschreiten nur über Vermittlung der obersten Gau- oder Pagusbehörden erreichen konnten. Letzteren dienten sie zur Gewährleistung und Erleichterung administrativer Vorgänge mit Polizeicharakter. Selbständige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit kann man bei den Dorf-Eirenarchen nicht feststellen.

# 9. Remuneration der Dorf-Eirenarchen

Die Besoldung der Eirenarchen übernahmen jene Dörfer, für welche diese tätig waren (47, 75)<sup>86</sup>. Die zeitliche Streuung der Testimonia zeigt, daß diese Art der Remuneration vom 4. bis ins 7. Jh. üblich gewesen sein dürfte.

Einen Einblick in die Abwicklung der Lohnausgabe gewährt eine zu diesem Zweck ausgestellte Quittung (75). Der grammateus eines Dorfes war demzufolge für die jährliche Auszahlung (pro Indiktion) des Lohnes verantwortlich, die aus dem dörflichen Ernteertrag beglichen wurde (μερισμός). Die Eirenarchen bestätigten ihrerseits den

<sup>84</sup> Die in 47 überlieferte Weisungsbefugnis eines epi te ekbole über Eirenarchen lag vermutlich zu einem entscheidenden Teil an einer Überschneidung der Kompetenzen beider Ämter im Bereich der Betreuung der Dämme: ersterem fiel diese Aufgabe auf gau- oder provinzweiter, zweiteren auf dörflicher Ebene zu; vgl. Kap. III A 5 sowie Kap. V, Anm. 128. Wenn man von ähnlichen Aufgaben auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen ausgeht, könnte als zusätzliches Argument für den Zuständigkeitsbereich eine Petition (28) angeführt werden, die wegen eines Bewässerungsdeliktes an einen Pagus-Eirenarchen gerichtet worden war.

<sup>85</sup> Vgl. Kap. III A 5.

<sup>86</sup> S. zusätzlich Listen wie 40,83 und 90 (?), die Auszahlungen an Eirenarchen verzeichnen, welche vielleicht als Lohnausgaben zu verstehen sind.

Erhalt der Vergütung. Ob das dargelegte Schema von allgemeiner Gültigkeit ist, kann aufgrund fehlender Vergleichsbeispiele nicht entschieden werden.

#### 10. Besonderheiten

# a. Die Beziehung zwischen dem Militär und den Dorf-Eirenarchen

Grundsätzlich waren Militärorgane nicht über Zivilbeamte und daher auch nicht über Dorf-Eirenarchen weisungsbefugt. Vor allem das Abinnaeus-Archiv und einige andere Texte könnten allerdings zu einer entgegengesetzten Sichtweise verleiten. Der Lagerkommandant Flavius Abinnaeus wurde nicht nur gebeten, einen Eirenarchen zum Handeln zu veranlassen (32), sondern sollte auch einen solchen Amtsträger, dessen Sohn möglicherweise in einen Diebstahl verwickelt war, so lange zurückhalten, bis die Übeltäter überführt seien (36).

Flavius Abinnaeus war für die Bittsteller oder Kläger, die sich an ihn wandten — vor allem wenn es sich bei ihnen um Mitglieder von Soldatenfamilien handelte —, der nächste greifbare Repräsentant staatlicher Autorität. Rechtlich gab es für ihn keine Grundlage, einem Eirenarchen Befehle zu erteilen oder dessen Handlungsspielraum einzugrenzen. Daß Militärs in der Praxis dennoch und wahrscheinlich sogar recht häufig einschritten, zeigt der Fall eines Eirenarchen, der von Militärorganen wegen unterlassener Dienst- oder Hilfeleistungen sogar inhaftiert wurde (39). Ein anderes Mal war es ein tribunus, auf dessen Weisung säumige Dorf-Eirenarchen schließlich in Aktion traten (54). Aber auch höhere zivile Beamte wie ein riparius bedienten sich unter Umständen (widerrechtlich) des Militärs, wenn es darum ging, Eirenarchen mittels Androhung von Konfiskation durch Soldaten zu sofortiger Amtsausübung zu bewegen (69).

Alles in allem läßt sich eine rechtliche Grauzone nicht leugnen, in der das Heerespersonal immer wieder, wenn auch ohne gesetzliche Grundlage, direkt in Belange der Zivilverwaltung eingegriffen hat. Beispiele solcher Übergriffe lassen sich besonders im Einzugsgebiet eines Militärlagers nachweisen. Die Texte machen deutlich, daß Eirenarchen von diesen Entwicklungen nicht ausgenommen waren<sup>87</sup>. Dennoch ist aus der vorhandenen Evidenz kein direktes Unterstellungsverhältnis zum Militär abzuleiten.

# b. Korruption und Amtsmißbrauch der Dorf-Eirenarchen

Da Eirenarchen zu den einflußreichsten Liturgen ihrer Dörfer gehörten, konnte die Versuchung, diese Stellung zum eigenen Vorteil auszunützen, nicht ausbleiben. Wieder ist es hauptsächlich das Abinnaeus-Archiv, das zu dieser Thematik unmittelbar Auskunft gibt: Zwei Eirenarchen des Dorfes Hermupolis (Ars.), Apammon und Horion, mißbrauchten in aufeinander folgenden Amtsperioden ihre Liturgie, um ihre kriminellen Söhne zu decken. Das bewog die Verfasser von Petitionen wahrscheinlich, sich an den Offizier Flavius Abinnaeus zu wenden (33, 34, 35, 36). Dieser vertrat die römische Ordnungsmacht und besaß lokalen Einfluß — sein Einschreiten zu erwirken, schien nach der Unwilligkeit der Dorfpolizisten mehr Erfolg zu versprechen.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Umgekehrt bietet die Liste 71 vielleicht den Beleg für einen Eirenarchen, der in Ausübung seines Amtes mit kaballarioi zusammenarbeitete.

Andererseits gab es im Gegensatz dazu Eirenarchen, die ihr Amt zum Schutz der Bevölkerung ihres Dorfes einzusetzen suchten. Zumindest zwei Fälle sind bekannt (39,54), in denen Eirenarchen die Gestellung gesuchter Personen wahrscheinlich deshalb unterließen, um diese unter Mithilfe der Dorfbewohner zu decken. Beide Male hatten sich die betreffenden Polizeiliturgen vor Militärorganen zu verantworten (39,54)<sup>88</sup>.

Ein Fall von Selbstbereicherung in Ausübung der Eirenarchie ist vielleicht aus einer kurzen Bemerkung herauszulesen, in der es heißt, die Aushändigung von Käse und Flachs solle nicht über Eirenarchen erfolgen, da sonst die Gefahr bestünde, daß die Transaktion scheitere (86).

# B. Die kephalaiotai eirenarchon

Der Begriff kephalaiotai bezeichnete allgemein eine Gruppe von Funktionären, die Berufsverbänden, Grundbesitzergemeinschaften oder anderen Vereinigungen vorstehen konnten. Sie waren gegenüber dem Fiskus dafür verantwortlich, daß die unter ihrer Obrigkeit zusammengefaßten Leistungspflichtigen ihre Steuer erfüllten. In dieser Funktion sind sie vielleicht mit den capitularii der Rechtsquellen gleichzusetzen<sup>89</sup>.

Die Bezeichnung kephalaiotes dürfte jedoch nicht in allen Fällen terminologisch enggefaßt und einheitlich gebraucht worden sein<sup>90</sup>, was recht wahrscheinlich auch auf die kephalaiotai eirenarchon zutrifft, die vom fiskalischen Aspekt losgelöst wohl einfach als "Hauptleute" der Eirenarchen zu erklären sind.

Die Existenz der kephalaiotai eirenarchon ist nur durch wenige Belege aus dem Arsinoites und Oxyrhynchites bezeugt, die sich zeitlich auf die 30er und 40er Jahre des 4. Jh., also auf die Anfangsphase der Dorf-Eirenarchie, beschränken (22, 27, 30, 31, 38). Aufgrund der ungünstigen Quellenlage ist ihr Amtssprengel schwer zu umreißen, dürfte sich aber nicht nur über ein oder mehrere Dörfer, sondern über größere Gebiete erstreckt haben. Offenbar konnten sie über die Pagusgrenzen hinweg agieren (38) und standen möglicherweise der Gesamtheit aller Eirenarchen eines Gaues vor.

Die "Hauptleute" der Eirenarchen sind zur Gruppe der Dorf-Eirenarchen zu zählen. Sie stammten offenbar aus dörflichem Milieu, was durch 38 illustriert wird. Dort wird ein Absender als ἀπὸ κώμης Ταμπιτὶ ζ΄ πάγου kephalaiotes eirenarchon ausgewiesen. Diese Titulatur entspricht jener der Dorf-Eirenarchen. Sie enthält die Amtsbezeichnung sowie eine Dorfangabe, die zugleich sowohl Herkunft als auch den Amtssprengel wiedergibt<sup>91</sup>. Letzteres ist im Falle der kephalaiotai freilich mißverständlich, da sich ihre Zuständigkeit — wie oben dargelegt — nicht nur über ein Dorf, sondern

<sup>88</sup> In 39 löste sich die Situation durch eine Geldzahlung an den decurio.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Zu den kephalaiotai s. L. Mitteis, P.Lips. I, Einleitung zu Text 45, S. 159-160; Oertel, Liturgie 225-229; Bagnall, Kephalaiotai; Lewis, Inventory 33; Lallemande, Administration 210-211; Mitthof, Annona II 513-514.

<sup>90</sup> Oertel, Liturgie 227.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Vgl. Kap. III A 2. Einen weiteren Beleg dafür könnte 22 liefern, ein Überstellungsbefehl, der an einen kephalalotes eirenarchon [κώ(μης) Καραν(ίδος)] gerichtet ist. Allerdings ist bei der Ergänzung der Dorfangabe nicht über eine Spekulation hinauszugelangen; vgl. Kap. V, Ann. 115.

auch über weitaus größere Distrikte erstrecken konnte<sup>92</sup>. Aufgrund der erheblichen Verantwortung rekrutierten sich die *kephalaiotai eirenarchon* sehr wahrscheinlich aus besonders vermögenden oder einflußreichen Personenkreisen der κῶμαι.

Die Einführung der kephalaiotai eirenarchon dürfte entweder mit der Installierung der Dorf-Eirenarchie einhergegangen sein oder mit der Abschaffung der Pagus-Eirenarchie in Verbindung stehen, wobei die Evidenz derzeit eher auf die zweite Vermutung hinweist<sup>93</sup>. Warum diese besondere Ausformung der Dorf-Eirenarchie geschaffen wurde, kann auf der jetzigen Quellenbasis keiner eindeutigen Klärung zugeführt werden. Vielleicht wollten die führenden Gau- oder Pagusbehörden für außergewöhnliche Aufgaben, die eine größere Logistik bzw. einen überregionalen Amtssprengel erforderten, spezielle Funktionäre auf dörflicher Ebene einführen, die als Kontrollorgan eine administrative Zwischenebene bildeten und allen Dorf-Eirenarchen eines bestimmten Gebietes (Gau, mehrere pagi, ein pagus ?) vorstanden.

In der Tat scheint es, als sollten die kephalaiotai eirenarchon die Arbeit der Dorf-Eirenarchen bei besonders verantwortungsvollen Aufträgen, die den gewöhnlichen Rahmen sprengten, koordinieren (31, 38) und gelegentlich auch wichtige Aufgaben, wie die Begleitung eines Beklagten vor den Richterstuhl des praefectus (27), selbst ausführen. Wie viele kephalaiotai eirenarchon, die fast als eine Art "Zunftvorsteher" verstanden werden könnten, einer einzelnen Verwaltungseinheit für gewöhnlich zugeteilt wurden, bleibt im Dunkeln. Ebenso unklar bleibt vorläufig, ob es bestimmte Dörfer gab, die allein aufgrund ihrer Größe oder Einwohnerzahl das Kontingent an kephalaiotai eirenarchon zu stellen hatten und im Gegenzug "gewöhnliche" Dorf-Eirenarchen entbehrten.

Nach 350 verschwinden die kephalaiotai eirenarchon aus der Evidenz der Urkunden; die Gründe dafür bleiben unbekannt. Schon aufgrund ihres Titels und ihrer Einsatzgebiete sind die kephalaiotai eirenarchon den gewöhnlichen Dorf-Eirenarchen überzuordnen<sup>94</sup> und waren diesen gegenüber dementsprechend weisungsbefugt. Da sie dennoch im Prinzip Dorffunktionäre mit erweiterten Kompetenzen waren, blieben sie denselben Behörden unterstellt wie die Dorf-Eirenarchen. Als Auftraggeber sind ein syndikos (27), hypodektai (31) und riparii (38) überliefert.

Die Aufgabenbereiche dürften, abgesehen von der erweiterten Verantwortung, mit denen der Dorf-Eirenarchen weitgehend identisch gewesen sein. Wiederum geht es hauptsächlich um die Suche nach vorgeladenen Personen sowie um deren Gestellung vor einer Behörde (22, 27, 38). Die Begleitung und die Sicherung von Geldtransporten mußten ebenfalls wahrgenommen werden (31).

Daß es selbst für diese — zumindest auf dörflicher Ebene — hochstehenden Beamten des Sicherheitsbereiches nicht ausgeschlossen war, mit dem Gesetz in Kon-

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Daß die Bezeichnung des Amtssprengels nicht unbedingt mit dessen tatsächlicher Ausdehnung übereinstimmen mußte (und vielleicht auch in mehr Fällen, als man heute sieht, divergierte), zeigen 38 und 47; vgl. Kap. III A 2.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Zu einer möglichen Ablösung der Pagus-Eirenarchie durch die kephalaiotai eirenarchon s. Kap. III C.

<sup>94</sup> Das bringt nicht zuletzt die vorrangige Nennung gegenüber den Dorf-Eirenarchen in den Dokumenten zum Ausdruck (31,38).

flikt zu geraten, illustriert 30: Ein kephalaiotes eirenarchon sollte zusammen mit seinem Bruder von propompoi zum Amtssitz des praeses der Augustamnica befördert werden; wahrscheinlich um sich dort zu verantworten.

# C. Der Pagus-Eirenarch

Ein einziges Dokument aus dem Arsinoites, eine Petition aus dem Jahre 334 (28), gibt unmittelbar Auskunft über die Pagus-Eirenarchie. Das Quellenmaterial fällt folglich noch spärlicher aus als jenes für den kephalaiotes eirenarchon.

Wie aus der Titulatur hervorgeht, handelte es sich um ein Eirenarchenamt, das als Amtssprengel einen gesamten pagus zu betreuen hatte. Wann diese spezielle Beamtencharge, vielleicht in direkter Anlehnung an die Gau-Eirenarchie, geschaffen wurde, muß offen bleiben. Auf jeden Fall dürfte sie in der ersten Hälfte des 4. Jh. (oder einem Teil dieses Zeitabschnittes) parallel zur Dorf-Eirenarchie existiert haben<sup>95</sup>. Urkunden, in denen diese Amtsträger zusammen auftreten oder agieren, sind bislang nicht bekannt.

Die Möglichkeit einer zeitliche Überschneidung der Pagus-Eirenarchie mit den kephalaiotai eirenarchon läßt sich beim jetzigen Überlieferungsstand schwer einschätzen. Zumindest im Jahr 334 (27, 28) dürfte es beide Funktionäre — in zwei verschiedenen Gauen (Arsinoites und Oxyrhynchites) — parallel nebeneinander gegeben haben. Ob dies als schlagkräftiges Argument gewertet werden kann, um für die erste Hälfte des 4. Jh. pauschal von drei unterschiedlichen Ebenen der Eirenarchie auszugehen, kann erst entschieden werden, wenn weitere aussagekräftige Papyrusbelege hinzukommen. Beim derzeitigen Kenntnisstand wäre es genauso möglich, die kephalaiotai eirenarchon unmittelbar auf die Pagus-Eirenarchen folgen zu lassen — ein administrativer Schritt, der vielleicht eine größere Effizienz auf dörflicher Ebene zum Ziel hatte. Aber auch diese Einrichtung überdauerte nur wenige Jahrzehnte.

Die Aufgabenbereiche eines Pagus-Eirenarchen werden sich von denen eines gewöhnlichen Dorf-Eirenarchen, abgesehen vom größeren Amtssprengel, kaum unterschieden haben. Die bislang einzige Quelle (28) bestätigt, daß auch sie für die Ergreifung von Beklagten und deren Überstellung — hier zusammen mit dem Kläger — an den Gerichtshof des *praefectus* zuständig waren. Es erscheint von Interesse, daß das Verfahren aufgrund eines Streitfalles in der Grundstücksbewässerung eingeleitet werden sollte. Deutete sich schon für Dorf-Eirenarchen, zumindest im 4. Jh., eine Zuständigkeit für die Instandhaltung der Dämme an<sup>96</sup>, so war diese Sicherungsaufgabe für Pagus-Eirenarchen offenbar ebenso relevant. Sie bewirkte wahrscheinlich, daß der Petent sein Schreiben direkt an einen Pagus-Eirenarchen richtete. Vor allem die Aufforderung, die Sachlage im Dorf selbst zu inspizieren und dann zu entscheiden, was zu

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Oertel, Liturgie 279 nimmt eine Wertminderung des Eirenarchentitels vom Gau- zum Pagus- und zum Dorfbeamten an. Dieser Ansatz ist im Hinblick auf eine fortschreitende Verkleinerung des Amtssprengels der Eirenarchie vom Ende des 3. bis zur Mitte des 4. Jh. grundsätzlich richtig. Doch ist, was Pagus- und Dorf-Eirenarchie anbelangt, keine stufenweise Entwicklung von der einen zur anderen zu konstatieren. Oertel fehlte allerdings die Fülle an Dokumenten, um diese Beobachtung zu machen.
<sup>96</sup> Vgl. Kap. III A 8.

tun sei, ist ungewöhnlich, da Eirenarchen ansonsten prinzipiell als Exekutivbeamte auftreten, die nur auf Geheiß übergeordneter Instanzen aktiv werden. Die direkte Verantwortung des Pagus-Eirenarchen für das Bewässerungssystem erscheint dadurch nachgewiesen<sup>97</sup>.

Zu den Beamten, die den Pagus-Eirenarchen über- bzw. untergeordnet waren, können ebensowenig verläßliche Aussagen getroffen werden wie zu ihrer sozialen Stellung; als Pagusfunktionäre werden sie grundsätzlich höher einzustufen sein als die kephalaiotai eirenarchon und Dorf-Eirenarchen. Auf Pagusebene dürften sie eine Mittlerposition zwischen übergeordneten Gaufunktionären, vielleicht den riparii, und den untergeordneten Eirenarchen auf Dorfebene eingenommen haben.

#### IV. Restimee

Die Eirenarchie wurde um die Mitte des 3. Jh., wahrscheinlich im Zuge der Reformtätigkeit der Philippi, geschaffen und bestand bis mindestens in das 7. Jh. Sie war anfänglich ein hohes liturgisches Amt, das im 3. Jh. hauptsächlich von buleutai der Gaumetropolen und Alexandreias bekleidet wurde. Diese Gau-Eirenarchen hatten Kompetenz über einen gesamten νομός (gelegentlich auch nur über eine Toparchie) und waren für den Zugriff des Staates auf Personen bzw. die Rückführung von Privatbesitz verantwortlich. Sie korrespondierten von ihren Amtssitzen in den Gaumetropolen aus mit untergeordneten Dorfbeamten oder Amtskollegen und bewirkten auf diese Weise die Durchführung ihrer Anordnungen. Ihrerseits erhielten sie Weisungen von den Gaustrategoi, denen sie direkt unterstellt waren, bisweilen auch von Amtsinhabern höherer Verwaltungsebenen.

Eine deutliche Umbildung erfuhr die Eirenarchie am Anfang des 4. Jh., was höchstwahrscheinlich den Verwaltungsreformen Diokletians, der Tetrarchen und in weiterer Folge Konstantin I. zuzuschreiben ist. Das kuriale Amt hörte um ca. 300 auf zu existieren, dafür schuf man um ca. 320 oder 330 eine dörfliche Liturgie gleichen Namens, die dementsprechend von Bewohnern der κῶμαι übernommen wurde. Die Aufgabe blieb dieselbe wie bei Gau-Eirenarchen: der Sicherheitsbereich.

Anfang der 30er Jahre des 4. Jh. bestand neben der Dorf-Eirenarchie auch eine — allerdings bislang nur durch eine einzige Urkunde sicher bezeugte — Pagus-Eirenarchie, die wahrscheinlich in direkter Anlehnung an das ältere Gauamt geschaffen worden war. Die Pagus-Eirenarchie scheint in den darauffolgenden Jahren — als weitere Abstufung — von den spärlich überlieferten kephalaiotai eirenarchon ersetzt worden zu sein. Bei jenen handelte es sich gleichfalls um Dorf-Eirenarchen, die ähnlich

<sup>97</sup> Diesen Zuständigkeitsbereich könnte zusätzlich eine Narratio (26) bestätigen, die genauso wie 28 aus dem Archiv des Aurelius Sakaon stammt. Durch diese Gemeinsamkeit besteht die Möglichkeit, daß die in 26 erwähnten Eirenarchen, denen die Spezifikation fehlt, ebenfalls Pagus-Eirenarchen waren. Wieder ging es um die Bewässerung, die durch Probleme und anhaltende Trockenheit verhindert würde. Interessant ist zudem die Bemerkung, daß man trotz der prekären Situation den Eirenarchen einen phylax beigestellt habe vielleicht ein Indiz dafür, daß Pagus-Eirenarchen über Hilfspersonal verfügten; vgl. Kap. III A 5 mit Anm. 72.

wie Zunftvorsteher bei Handwerkern, in bestimmten Situationen die Arbeit der Dorf-Eirenarchen in größeren Amtssprengeln (pagus?) zu koordinieren hatten.

Nach den verschiedenen Umformungen und Organisationsmodellen, die das Eirenarchenamt in der ersten Hälfte des 4. Jh. durchlaufen hat, sind ab der Mitte des 4. bis zum Auslaufen der Überlieferung im 7. Jh. nur mehr Dorf-Eirenarchen nachzuweisen. Sie waren meist für ein Dorf, gelegentlich auch für die umliegenden Weiler zuständig und hatten neben ihren speziellen Aufgabenbereichen — Personengestellung und Rückführung von Privateigentum — zusätzliche administrative Kompetenzen. Sie gehörten zweifellos dem angesehensten Personenkreis ihrer κώμη an, da sie eine verantwortungsvolle und mit finanziellem Risiko verbundene Liturgie zu bekleiden hatten.

Die Entwicklung der Dorf-Eirenarchie im Laufe der Jahrhunderte kann lediglich in groben Zügen nachgezeichnet werden. Die Zahl der pro Dorf eingesetzten Amtsträger dürfte sich vom 4. zum 5. Jh. vermehrt haben. Auf die Einzahl in der Besetzung folgte die Mehrzahl — die Eirenarchie wurde wieder, wie im 3. Jh., ein kollegiales Amt. Ob dies als neuerliche Umwandlung des Amtes zu werten ist, muß dahingestellt bleiben. Darüber hinaus ist ein weiterer Unterschied in der Papyrusdokumentation des 4. und der folgenden Jahrhunderte festzustellen: lag der Schwerpunkt zunächst in einer offiziellen Korrespondenz und Amtstätigkeit, treten ab dem 5. Jh. immer häufiger Schreiben betreffs privater oder halb-offizieller Geschäftsangelegenheiten hinzu. So sind ab diesem Zeitpunkt verschiedene Hilfs- und Botendienste faßbar, welche nicht zum Kernbereich der auch weiterhin von den Eirenarchen zu erfüllenden amtlichen Aufgaben gehörten. Solche Arbeiten könnten z.T. für die Großgrundbesitzer geleistet worden sein, die vielfach nun die Verantwortung für öffentliche Belange hatten. Die erhöhte Anzahl der Eirenarchen könnte auf einen geringeren πόρος der Liturgen hinweisen.

Wann genau die Dorf-Eirenarchie, respektive das Eirenarchenamt überhaupt abgeschafft wurde, ist aus der Evidenz nicht ersichtlich. Das Amt bestand noch im 7. Jh., wobei nach dem Ende der byzantinischen Herrschaft (641) seine Weiterführung durch die Araber (vielleicht sogar bis in die erste Hälfte des 8. Jh.) nicht auszuschließen ist.

## V. Chronologische Liste der Testimonia

#### Gau-Eirenarchen

## 1 P.Oxy. I 80 = W.Chr. 473

Oxv., 238-244

2 είρηνάρχαι 'Οξυρυγχίτου

Amtsbescheid: Ein archephodos des Dorfes Senokomis (Oxy.) berichtet den Gau-Eirenarchen, daß gesuchte Personen aus dem Dorf Armenthon (Herm.) nicht in seiner κώμη seien.

## 2 CPR V 4 Verso<sup>98</sup>

Herk.?, nach 23899

1 εἰρήναρχος

Gerichtsprotokoll: Sehr fragmentarischer Text. Gegenstand der vor dem *praefectus* geführten Verhandlung zweier unbekannter Parteien ist das Vorführen ( $\pi\alpha\rho i\sigma\tau\eta\mu_1$ , Z. 4, 5) einer Person. Der Eirenarch hatte das Scheitern der Aktion nicht verhindert.

## 3 P.Oxy. XIV 1662 = Sel.Pap. II 341

Oxv., 17 Juli 246

1 εἰρήναρχος

Vorschlag zur Amtsvertretung: Der *prytanis* von Oxyrhynchiton Polis schlägt einen Eirenarchen als seinen Amtsvertreter vor und bittet den *strategos*, diesen zu unterrichten. Als Grund für seine Abwesenheit nennt der *prytanis* seine Teilnahme an einer Gesandtschaft zum *praefectus* bezüglich der Besteuerung des Gaues.

## 4 P.Oxy. XVII 2108

Herm., 25, Feb. 259

2 είρηνάρχαι Μωχίτου καὶ Πασκώ

Amtliche Anweisung: Der *strategos* des Hermopolites fordert die Eirenarchen der Toparchien Mochites und Pasko auf, eine in Kopie (Z. 11–19) beigefügte Bekanntmachung (πρόγραμμα), die er seitens der *bule* von Hermupolis erhalten habe, in den Dörfern ihres Amtssprengels auszuhängen.

#### 5 BGU VII 1568

Ars., 14. Juni 261

είρηναρχοι 'Αρσινοίτου und είρηνάρχαι Νειλοπολίτου

Amtliche Anweisung: Eine Eselin wurde für staatliche Transportzwecke im Arsinoites requiriert und danach irrtümlicherweise in den Neilopolites gebracht. Die Eirenarchen

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Der Text des Verso stellt kein Originaldokument dar, sondern entweder eine Abschrift (Auszug) aus Gerichtsakten oder einen Entwurf (Rede des Anwalts?). Auf dem Recto befindet sich das Protokoll einer Sitzung der bule; s. dazu J. R. Rea, CPR V, Einleitung zu Text 5, S. 7 sowie Komm. zu Z. 10–16.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Der Text bietet keine sicheren Datierungskriterien. Da aber der erste verläßliche Beleg für Eirenarchen in die Regierungszeit Gordian III. fällt (1) und das Recto aufgrund des aus P.Oxy. VIII 1114 (Oxy., 237) und P.Oxy. XLVI 3287 (Oxy., 238 [?]) bekannten idios logos Geminius Valerianus aus den Jahren 237 oder 238 stammt, ist das Verso in die Zeit nach 238 zu setzen. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß zwischen der Erst- und Zweitverwendung des Papyrusblattes mehrere Jahre, vielleicht sogar Jahrzehnte verstrichen sind. Dafür sprechen die Spuren des Namens eines praefectus in Z. 6, die laut J. R. Rea, CPR V 4 Verso, Komm. zu Z. 6 in die Zeit nach Gordian III. weisen.

des Arsinoites bitten ihre Amtskollegen aus dem Neilopolites, den gegenwärtigen Besitzer des Tieres ausfindig zu machen und dieses in Begleitung eines Amtsdieners (demosios) dem rechtmäßigen Eigentümer zurückzubringen.

# 6 P.Oxy. XVII 2107

Oxy., 7. Nov. 262

είρηνάρχαι 'Οξυρυγχίτου

Amtliche Anweisung: Befehl eines Angehörigen des Ritterstandes (κράτιστος), der keinen Amtstitel führt<sup>100</sup>, an die Eirenarchen des Oxyrhynchites. Zwecks unverzüglicher Erfüllung einer Anordnung des *praefectus* soll eine gewisse Person entweder zu ihm oder — im Falle der Weigerung — gleich zum *praefectus* gesandt werden.

## 7 P.Stras. 15

Herm., 7. Sept. 262

εἰρηνάρχαι τοῦ νομοῦ<sup>101</sup>

Petition: Ein Kläger, der unter anderem bestohlen wurde, gibt dem *strategos* die Anweisung des *praefectus* bekannt. Dieser bestimmt, dem Antrag des Anwaltes entsprechend, daß er "dem *strategos* und den Eirenarchen Auftrag geben werde, daß, falls etwas gewalttätig fortgenommen worden ist, dieses möglichst rasch zurückgegeben werde"<sup>102</sup>. Es folgt die Bitte des Klägers, der *strategos* möge die Ausführung der Anordnungen veranlassen und die Gau-Eirenarchen beauftragen<sup>103</sup>.

101 F. Preisigkes Annahme (P.Stras., Einleitung zu Text 5, S. 22, Anm. 1), wonach die Eirenarchen dieses Textes als Dorfbeamte zu deuten sind, ist durch BL I 404 widerlegt. In Z. 19–20 ist nämlich zu lesen: (...) ἐπιστεῖλαί σε τοῖς τοῦ νομοῦ εἰρηΙ[νάρχαις κτλ. Das legt nahe, daß auch in Z. 16 und Z. 18, wo das Eirenarchenamt ohne den Zusatz νομοῦ

erwähnt wird, Gau-Eirenarchen gemeint sind.

102 Ζ. 18-19: (...) ἔ[παρχος] Λίγύπτ[ο]υ εἶπεν· [Ἑπ]ισ[τ]ελῶ τῷ στρατη[γ]ῷ κ[α]ὶ τοῖς εἰρηνάρχ[αι]ς, ὅστε, εἴ τι πρὸ[ς] βίαν ἐλήμφθη, τοῦτο ἀποκατασταθῆ τὴν τα-

χίστην Ι τὸ πράγμα άναπ[έμπειν (...).

103 Tatsächlich sandte der *strategos* das gesamte Schreiben sogleich weiter, jedoch nicht, wie es die Bitte des Klägers nahelegt, an die Eirenarchen, sondern an einen seiner *hyperetai* (Z. 1). Dieser sollte die Beklagten über die Anweisung des *praefectus* unterrichten und wohl für deren Durchführung sorgen. Erst für den Fall, in dem tatsächlich polizeilicher Handlungsbedarf bestehen würde, ist das Einschreiten der Eirenarchen zu erwarten.

<sup>100</sup> Absender ist Valerius Titanianus, der Sohn des gleichnamigen, während der kurzen Regierungszeit des Kaisers Macrinus amtierenden praefectus vigilum (vgl. zu ihm zuletzt Tost, Valerius Titanianus). Aufgrund des Rangprädikates κράτιστος gilt es als wahrscheinlich, daß er epistrategus Heptanomias war - eine Annahme, die auch von A. S. Hunt, P.Oxy. XVII, Einleitung zu Text 2107, S. 185, Gilliam, Valerius Titanianus 297 (= 277), P. Schubert, I. Jornot, P.Gen. I2, Einleitung zu Text 1, S. 3 sowie mit einiger Vorsicht von Van Rengen, Wagner, Valerius Titanianus 351, Komm. zu Z. 1-2 und Tost, Valerius Titanianus 484 vertreten wird -, oder ein Prokuratorenamt innehatte. Laut Thomas, Epistrategos 211-212 könnte Valerius Titanianus auch einfach Mitglied einer einflußreichen Familie ohne offizielle Position gewesen sein, wobei in diesem Fall fraglich bliebe, mit welcher Berechtigung er Liturgen einen Befehl erteilen konnte bzw. in welcher Beziehung er zu dem erwähnten praefectus stand. Eine weitere Möglichkeit wäre, in Valerius Titanianus, ähnlich dem in 8 genannten Aurelius Achilles, einen außerordentlichen städtischen Oberbeamten von Oxyrhynchiton Polis zu sehen. Unbestreitbar ist schließlich, daß Valerius Titanianus genauestens über die Verhältnisse vor Ort informiert war: Bei der unpräzisen Bezeichnung τὸν Σπαρτιάτου υἰόν (Z. 3) wußten offenbar alle, wer gemeint war.

## 8 P.Oxy. XXXI 2568

Oxy., 23. Juli 264

# Ι είρηνάρχης

Bestätigung: Ein Bootmacher aus Oxyrhynchiton Polis bestätigt einem Eirenarchen sowie einer anderen hochstehenden Persönlichkeit den Rückerhalt seines Bootes<sup>104</sup>, das er auf Anordnung des *praefectus* für den staatlichen Korntransport zur Verfügung gestellt hatte.

## 9 SB VI 9468 = P.Flor, II 128 + 163

Ars., 6. Dez. 266

# 1 εἰρήναρχος

Privatbrief aus dem Archiv des Heroninos: Mit dem Schreiben will der Großgrundbesitzer und kaiserliche *procurator* Alypios die dringliche Überstellung gewisser Leute samt ihren geschuldeten Geldern von Heroninos erwirken. Maximus<sup>105</sup>, ein Kollege des Alypios, habe einen Eirenarchen nämlich wegen der betreffenden Gestellung bedrängt. Bevor der Polizeiliturge allerdings tätig wurde, hat Alypios offensichtlich persönliche Verhandlungen mit ihm geführt, was schließlich eine Aufschiebung der Frist bewirkt habe.

## 10 SB XVIII 13932 = P.Oxy. XXII 2343

ausübung zu erwecken; vgl. Kap. II A 9.

Oxy., 31. Dez. 287

1 εἰρηνάρχης τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης 'Οξυρυγχιτῶν πόλεως Petition: Beschwerde eines Eirenarchen von Oxyrhynchiton Polis beim *praefectus*, vorschriftswidrig zum Amt des *dekaprotos* nominiert worden zu sein, und Bitte, endlich beim *praefectus* vorsprechen zu dürfen.

<sup>104</sup> Bei den Adressaten handelt es sich um Calpurnius Horion — vgl. zu ihm Kap. II A 3 — sowie um den κράτιστος Aurelius Achilles alias Ammonius, bei dem keine Amtsbezeichnung angegeben ist. Der weitere Werdegang beider Persönlichkeiten ist in P.Oxy. XI. dokumentiert, wo sie im "corn dole archive" als Mitglieder der alexandrinischen bule und als hypomnematographoi ausgewiesen werden. Warum Horion und Achilles in dem Schreiben gemeinsam auftreten, ist schwer nachzuvollziehen. Bei Horion als dem Inhaber des Eirenarchenamtes verwundert es kaum, daß er in die Rückerstattung von Privatbesitz involviert ist. Ungeklärt muß bei diesem Vorgang die Rolle des Achilles bleiben. Vielleicht verbirgt sich hinter ihm, vergleichbar mit Valerius Titanianus (6), ein außerordentlicher städtischer Oberbeamter von Oxyrhynchiton Polis.

<sup>105</sup> Diese Person ist zweifelsohne mit Aurelius Maximus zu identifizieren, der mindestens vier Jahre, von 264–268, im Arsinoites als diastoleus tätig war; vgl. zu ihm B. Kramer, D. Hagedorn, P.Heid. IV, Exkurs zu Text 308: Der diastoleus im 3. und 4. Jhdt. n. Chr., 113–114. Im Gegensatz zu D. Comparetti, P.Flor. II, Einleitung zu den Texten 118–277, 63, der in Maximus einen Bediensteten des Alypios gesehen hat, vermuten Kramer und Hagedorn, op. cit., daß mit ihm das erste Auftreten eines staatlichen diastoleus in der Funktion eines Steuereinnehmers im 3. Jh. zu fassen ist. In Anbetracht von 9 ist dieser Annahme nur beizupflichten. Warum sonst hatte Maximus einen Eirenarchen eingeschaltet? Wohl kaum, um über dessen Vermittlung Personen habhaft zu werden, die sich ohnehin — im Sinne Comparettis — auf den Großgrundbesitzungen seines Arbeitgebers befanden. Vielmehr beschritt Maximus hier den gewöhnlichen Weg eines hohen staatlichen Beamten, um die Überstellung Beschuldigter — offensichtlich Steuerschuldner — zu bewirken: Er weist einem Gau-Eirenarchen an, sie vorzuführen. Das weitere Vorgehen des Polizeiliturgen, das durch 9 illustriert wird, vermag den Anschein einer sehr persönlich definierten Amts-

Am Ende des Schreibens ist — wahrscheinlich als Beweisstück — die Kopie eines Briefes des vorigen praefectus beigegeben. Sie ist stark beschädigt und erlaubt nur mehr den Rückschluß, daß sie Anordnungen bezüglich der Ernennung von Eirenarchen (κατάστασις εἰρηναρχῶν, Z. 16) zum Inhalt hatte<sup>106</sup>.

## 11 SB V 8199 = SEG 8, 704

Theben<sup>107</sup>, 291

Ι είρηνάρχης τοῦ νομοῦ

Weihinschrift: Stiftung eines Gau-Eirenarchen an den θεός μέγιστος.

# 12 P.Panop.Beatty I, Col. V, Z. 128-130

Panop., 15. Sept 298

είρήναρχοι

Amtskorrespondenz: Der *strategos* des Panopolites weist den *epistathmos*  $^{108}$  und die Eirenarchen darauf hin, gemäß den Anordnungen eines an ihn sowie an diese gerichteten Schreibens zu handeln. Die Angelegenheit betraf die Eskortierung ( $\pi\alpha\rho\alpha\pio\mu\pi\dot{\eta}$ ) gewisser Personen.

## 13 P.Oxy. I 118

Oxy., spätes 3. Jh.

είρηνάρχαι

Privatbrief: Die Absender, offenkundig bedeutende Persönlichkeiten — sie unterhielten Kontakte zu jemanden, der den Ehrentitel ἀξιολογώτατος trägt —, planen eine Reise. Um den unsicheren Landweg umgehen zu können, soll ihnen der Adressat eine Fähre besorgen. Für den Fall, daß das gewünschte Transportmittel nicht zu beschaffen sei, solle er zu ihrem Schutz — die Reise führte dann wohl über den Landweg — den strategos und die Eirenarchen benachrichtigen.

# 14 P.Oxy. XII 1507

Oxy., 3. Jh.

## είρήναρχοι

Überstellungsbefehl: Anweisung der Eirenarchen an die komarchai und einen epistates eirenes des Dorfes Terythis (Oxy.), sofort die ehemaligen teretai zu übersenden.

<sup>106</sup> Adressiert ist dieses Dokument an den strategos und die propoliteuomenoi des Oxyrhynchites. Erwartungsgemäß erscheinen für die Einsetzung eines Eirenarchen die bule sowie der oberste Gaubeamte als verantwortlich.

<sup>107</sup> Die Inschrift wurde in Κεραμεῖα, einer nordöstlich von Theben gelegenen Siedlung, gefunden; zur Lokalisierung dieses Ortes s. Mitthof, Spreuquittungen 17 mit Anm. 6.
108 Über die Aufgabenbereiche eines epistathmos (hier mit dem Panopolites als Amts-

<sup>108</sup> Über die Aufgabenbereiche eines epistathmos (hier mit dem Panopolites als Amtssprengel) ist so gut wie nichts bekannt. T. C. Skeat, P.Panop.Beatty I, Komm. zu Z. 128 möchte in ihm einen hohen Polizeibeamten sehen, der in P.Oxy. XVIII 2187 (Oxy., 304) eine dem strategos vergleichbare Autorität aufwies. Wie man den epistathmos auch deuten mag, als Verwaltungsbeamten, oder aber nach dem Wortsinn als militärischen Quartiermeister, die Art seines Verhältnisses zu den Eirenarchen bleibt unklar.

15 SB XXIV 16000 = P.Berl.Bork.; SB VIII 9902 Panop., Anf. 4. Jh. (298–330<sup>109</sup>) 3 εἰρήναρχ(οι)<sup>110</sup>

Liste: Verzeichnet sind drei Eirenarchen, die sich als Mitglieder der bule sowie Immobilienbesitzer bzw. Unternehmer ausweisen.

#### 16 BGU XVII 2701

Herm., Ende 3., Anf. 4. Jh. 111

1 είρηνάρχης

Überstellungsbefehl: Anordnung eines Eirenarchen an die komarchai und lestopiastai des Dorfes Senoabis (Herm.), eine gewisse Person zu überstellen, die von der Mutter eines ehemaligen kosmetes geklagt wurde. Der Angeklagte sei einem phruros zu übergeben.

17 P.Princ. II 99

Ars., Ende 3., Anf. 4. Jh. 112

Ι είρηνάρχης

Amtliche Anweisung: Der Eirenarch fordert die komarchai von Philadelphia (Ars.) auf, sich wegen eines symmachos und wegen des Festes des Friedens (ἐορτὴ τῆς εἰρήνης)

109 Z. Borkowski, P.Berl.Bork., Einleitung, 13.

110 Die Zahl der eingetragenen Eirenarchen spiegelt wohl kaum den aktuellen Stand in der Besetzung dieses Amtes wider. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Amtsträger ihre Liturgie Jahre vor der Abfassung der Liste abgeleistet hatten und der Amtstitel hier der besseren Identifikation der Person dienlich war. Die durchwegs gekürzten Amtsbezeichnungen (είρη() in Col. VIII, Z. 1 und εἰρηαρχ() in Col. IX, Z. 33; Col. X, Z. 32–33; Col. XI, Z. 15) könnten auch mit εἰρηναρχήσαντος aufgelöst werden; die von anderen Ämtern her gut bekannte Bezeichnung ehemaliger Amtsträger durch das Aorist-Partizip ist für Eirenarchen

bislang jedoch nicht bezeugt.

Aus inhaltlichen Überlegungen wurde diese Datierung derjenigen, die in der Edition angegeben ist, vorgezogen. E. H. Kase setzt den Papyrus wahrscheinlich aufgrund der Paläographie allgemein in das 4. Jh. Jedoch widerspricht das Schriftbild, welches im Internet unter <a href="http://www.columbia.edu/cgi-bin/dlo?obj=princeton.apis.p487&size=300">http://www.columbia.edu/cgi-bin/dlo?obj=princeton.apis.p487&size=300</a> &face=f&tile=0 einzusehen ist, keineswegs einer Eingrenzung, die anhand der in dem Dokument genannten Ämter vorgenommen werden kann: Die Liturgien komarches und archephodos weisen nämlich einerseits spätestens in das erste Viertel des 4. Jh.; vgl. Lewis, Inventory 15 und 34–35. Andererseits ist mit dem Eirenarchen, der hier eine Position innehatte, die es ihm erlaubte, von der Metropole aus Dorfbeamten Anweisungen zu erteilen, mit einiger Sicherheit ein Gau-Eirenarch (oder Toparchie-Eirenarch) zu fassen. Im Vergleich mit 16 ergibt sich daraus ein Datum am Ende des 3. oder am Anfang des 4. Jh.

<sup>111</sup> G. Poethke datiert BGU XVII 2701 nach paläographischen Gesichtspunkten in das 4. Jh., schränkt diese Einordnung allerdings in BGU XVII, Einleitung zu Text 2700, S. 82 aufgrund des Auftretens des Titels komarches auf die erste Hälfte des 4. Jh. ein. Auch dieser Zeitansatz kann meines Erachtens wegen der anderen in dem Überstellungsbefehl genannten Ämter (kosmetes, lestopiastes) präzisiert werden; vgl. Lewis, Inventory 34 und 36. Nach Durchsicht aller Belege zu den Eirenarchen hat sich überdies gezeigt, daß es sich bei solchen, die über der dörflichen Verwaltungsebene standen und dieser gegenüber weisungsbefugt waren, nur um Gau-Eirenarchen (oder Toparchie-Eirenarchen) handeln kann. Eirenarchen mit derartigen Kompetenzen sind jedoch nur für das 3. Jh. dokumentiert. Da ein genaues Datum für das Verschwinden dieser hohen Sicherheitsbeamten nicht überliefert ist, könnte diese Liturgie vielleicht noch im ersten Viertel des 4. Jh. bestanden haben (s. Kap. II A 2). Die Schrift des vorliegenden Textes ließe sich aber auch in das 3. Jh. datieren; vgl. BGU XVII, Tafel XXXIII.

in die Metropole zu begeben. Der archephodos solle alles, das Schweinefleisch betreffend, bereitstellen.

## Dorf-Eirenarchen

18 SB I 4422

Ars., vor 324113

1 είρηνάρχης κώμης [ ]

Amtliche Anweisung: Ein strategos wendet sich an den Eirenarchen, die komarchai und die kephalaiotai pittakion eines Dorfes, dessen Name nicht erhalten ist. Der fragmentarische Text betraf die Bezahlung einer Person für Arbeiten bei Pelusion, die vom Dorf offenbar noch nicht geleistet worden war.

19 P.Oxy. XII 1506

Oxy., frühes 4. Jh.

1 [εἰρήναρχος]114 κώμης Σενοκώμεως

Überstellungsbefehl: Befehl des praepositus pagi an den Eirenarchen des Dorfes Senokomis (Oxy.), einem Gesandten (ἀποσταλείς) wegen dringlichen Bedarfs eine gewisse Person zu schicken.

20 P.Stras. V 309 Recto

Ars., 1. Hälfte 4. Jh.

1 είρηνάρχης Φιλαδελφίας

Überstellungsbefehl: Auftrag des exactor an den Eirenarchen von Philadelphia (Ars.), für die Übersendung zweier Steuerschuldner in die Stadt Sorge zu tragen.

21 P.Turner 46

Herm., 1, Hälfte 4, Jh.

1 είρηνάρχης Ίβιῶνος Πανεκτύρεως

Überstellungsbefehl: Anweisung eines strategos an die Eirenarchen und die demosioi des Dorfes Ibion Panektyreos (Herm.): Zu überstellen seien die apaitetai annones δ΄ ἰνδικτίωνος mit den φορμαλίαι τοῦ ἀχύρου und ein ehemaliger komarches wegen der φορμαλίαι τῆς κριθῆς.

tion 95-97.

<sup>113</sup> Eine Einschränkung der im HGV angegebenen Datierung, welche das 3. und 4. Jh. umfaßt, rechtfertigt sich zum einen daraus, daß gesicherte Zeugnisse zur Dorf-Eirenarchie bislang nur aus dem 4. Jh. vorliegen; vgl. Kap. III A 2. Weiters ist als terminus ante quem für die Ausstellung von 18 das Jahr 324 zu vermuten. Mitthof, Annona I 250–251 hat anhand von Heeresbäckereien plausibel gemacht, daß ab diesem Jahr die von Dörfern der Chora eingeforderte Stellung von Arbeitskräften durch Geldzahlungen abgelöst worden war. In 18 dürfte sich noch das alte System, jenes der Einforderung realer Sachleistungen, widerspiegeln.

<sup>114</sup> B. P. Grenfell und A. S. Hunt wählten zur Ergänzung der Lücke das Eirenarchenamt. Dies ist durchaus gerechtfertigt, da Dorf-Eirenarchen die Beamtengruppe darstellen, an die der überwiegende Teil der Überstellungsbefehle aus dem 4. Jh. adressiert ist; vgl. die Liste von Bülow-Jacobsen, *Orders* 95–98 sowie die Addenda von Gagos, Sijpesteijn, *Explanation* 05 07

#### 22 SB XXIV 16008

Ars., I. Hälfte 4. Jh.

1 κεφαλαιωτής είρηναρχῶν [κώ(μης) Καραν(ίδος)]115

Überstellungsbefehl: Stark fragmentarisches Dokument, dem kaum mehr zu entnehmen ist, als daß es an einen kephalaiotes der Eirenarchen gerichtet ist.

## 23 P.Cair.Isid. 28

Ars., ca. 312-323 (?)

1 εἰρηνάρχ(ης)

Liste: Verzeichnis von Dorfbewohnern, die einen Teil ihrer Landsteuer schuldig geblieben waren, oder diese gerade bezahlt hatten. Auch ein Eirenarch befand sich unter den Betreffenden.

## 24 P.Oxy. LIV 3767

Oxy., 30. Dez. 329 oder 330

4 άπὸ είρηναρχῶν 116

Gerichtsprotokoll: Vier ehemalige Eirenarchen bestätigen in einer Verhandlung vor dem logistes 117, daß sie, dem richterlichen Entscheid des praefectus entsprechend, Diebesgut in vollem Umfang zurückerstattet hätten. Nach dem Urteil des praefectus war es bei der Rückgabe seitens der Polizeiliturgen offenbar zu Ungerechtigkeiten oder Unterschlagungen gekommen, die eine Beschwerde des Klägers nach sich zogen und eine nachträgliche Überprüfung durch den logistes notwendig machten.

# 25 P.Stras. III 149<sup>118</sup> = SB V 8753

Herm., 23. März 331

Ι είρηνάρχης ἀπὸ κώμης Σεσόγχων

Amtliche Bestätigung: Zwei komarchai, ein quadrarius und ein Eirenarch, alle aus dem Dorf Sesoncha (Herm.), bestätigen dem praepositus des 15. pagus, daß sich die Schweinehändler und der Geflügelzüchter, nach denen im 15. pagus gefahndet wird, nicht in ihrem Dorf befänden.

# 26 P.Sakaon 35 = P.Thead. 16

Ars., ca. 332 (?)

είρηνάρχαι

Narratio: Plädoyer eines Anwaltes über die prekäre Situation seiner Klienten im verlassenen Dorf Theadelphia (Ars.). Diese seien aufgrund von Problemen, die die Bewässerung des Landes verhinderten, und der andauernden Trockenheit beim besten Willen nicht in der Lage, das ihrer κώμη auferlegte Steueraufkommen zu erbringen. Trotzdem hätten sie einen nautes und für die Eirenarchen einen phylax bereitgestellt und auch sonst Beträge zu allen Steuerumlagen entrichtet.

<sup>115</sup> Der von Gagos, Sijpesteijn, Explanation 94 ergänzte Amtssprengel ist nicht über jeden Zweifel erhaben; er wurde lediglich aus den Fundumständen des Papyrus abgeleitet, der bei Ausgrabungen in Karanis ans Licht kam, vgl. Gagos, Sijpesteijn, loc. cit. 93, Anm. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Die Zahl der Eirenarchen erklärt sich in diesem Fall wohl aus der Verfahrensdauer, die sich über einige Jahre hinzog. Dadurch wurden mehrere Amtsträger involviert. Eine Beteiligung von Eirenarchen benachbarter Amtssprengel ist jedoch nicht auszuschließen.

<sup>117</sup> Die ehemaligen Eirenarchen werden in Z. 15 und Z. 23 vom *logistes* als ἄγροικοι bezeichnet, was darauf hindeutet, daß es sich bei ihnen um Landwirte oder zumindest um Leute aus der ansässigen dörflichen Bevölkerung handelte.

<sup>118</sup> Duplikat: P.Stras, III 129 = SB V 7685.

27 P.Oxy. LIV 3769

Oxy., 25. Feb.-26. März 334

Ι κεφαλαιωτής είρηναρχών

Petition: Sehr lückenhafter Text, der einen syndikos über ein Vergehen unterrichtet, das gewisse Landgüter betrifft. Die Übernahme des Schuldigen und dessen Begleitung vor den Richterstuhl des praefectus soll offenkundig ein kephalaiotes der Eirenarchen durchführen.

# 28 P.Sakaon 45119 = P.Thead. 24

Ars., 7. Dez. 334

1 είρηνάρχης πάγου η'

Petition: Der Eirenarch des 8. pagus wird wegen eines Streitfalles in Theadelphia (Ars.) von einem Dorfbewohner angeschrieben: Ein Grundstück sei durch rechtswidriges Handeln einiger Personen nicht bewässert worden. Der Polizeiliturge solle die Sachlage selbst inspizieren und im Falle eines Deliktes die Überstellung des Petenten sowie der Beklagten an das Gericht des praefectus übernehmen.

# 29 P.Vind.Sijp. 5

Herm., 24.-28. Aug. 340

1 είρηνάρχης ἀπὸ κώμης Νάχη

Liturgische Gestellungsbürgschaft: Zwei komarchai und ein Eirenarch, alle aus dem Dorf Nache (Herm.), verbürgen sich gegenüber dem praepositus des 15. pagus für vier Personen, welche die Agrophylakie auf sich nehmen sollen.

# 30 P.Oxy. L 3576

Oxy., 30. Nov. 341

Ι κεφαλαιωτής είρηναρχών

Amtliche Erklärung: *Propompoi* versichern dem *epoptes eirenes* des Oxyrhynchites, bestimmte Personen übernommen zu haben, die sie weiter nach Pelusium zum Amtssitz des *praeses* der *Augustamnica* befördern sollen. Unter den Betreffenden befinden sich auch ein *kephalaiotes* der Eirenarchen sowie dessen Bruder.

# 31 P.Oxy. LXIII 4369 = ChLA XLVII 1429

Oxy., 345

κεφαλαιωταί (sc. είρηναρχῶν)120 und είρηνάρχαι

Amtliche Anweisung: Befehl an hypodektai, vom Konto der eingenommenen Frachtgebühren sofort ungefähr eine Milliarde Denare (also umgerechnet ca. 2.666 2/3 Goldsolidi<sup>121</sup>) nach Alexandreia zum officium des praefectus annonae zu senden. Für einen
vollständigen und pünktlichen (?) Transport der Gelder sollen sich die Adressaten an
Polizeiliturgen verschiedener Verwaltungsebenen wenden, darunter Eirenarchen samt
ihren kephalaiotai.

121 Zur Umrechnung vgl. J. R. Rea, P.Oxy. LXIII 4369, Komm. zu Z. 3.

<sup>119</sup> Duplikat: P.Sakaon 45a = P.Thead. 25.

<sup>120</sup> Den kephalaiotai fehlt der Zusatz eirenarchon (Z. 9). Dennoch ist es höchstwahrscheinlich, daß damit kephalaiotai der Eirenarchen gemeint waren, da die "Hauptmänner" im Kontext der Aufzählung von Polizeibeamten genannt und ihnen überdies "gewöhnliche" Eirenarchen nachgereiht werden; vgl. J. R. Rea, P.Oxy. LXIII 4369, Komm. zu Z. 9.

#### 32 P.Abinn. 47 = P.Gen. I 47

Ars., 1. Mai 346

## 1 είρήναρχος

Petition: Ein Veteran war im Dorf Hermupolis (Ars.) Opfer eines Raubüberfalles geworden. Er bittet den Offizier Flavius Abinnaeus, den Eirenarchen und die *demosioi* des Dorfes mit Nachdruck aufzufordern, die Täter vorzuführen.

## 33 P.Abinn. 48<sup>122</sup> = P.Lond. II 242, S. 275

Ars., 29. Juni 346

1 εἰρήναρχος (oder -ης)

Petition: Ein Bewohner des Dorfes Hermupolis (Ars.) beklagt einen nächtlichen Übergriff auf seine Schafe. Ihm sei es gelungen, vier verdächtige Personen ausfindig zu machen, deren Festnahme der Offizier Flavius Abinnaeus durchführen solle. Unter den Übeltätern befinde sich auch der Sohn des Eirenarchen Horion.

## 34 P.Abinn. 51 = P.Lond. II 240, S. 277

Ars., 26. Aug. 346

1 εἰρήναρχος (oder -ης)

Petition: Beim Versuch, die Rüchzahlung einer ihr geschuldeten Summe einzufordern, wurde die Tochter eines Veteranen aus dem Dorf Hermupolis (Ars.) verprügelt und mußte mit schweren Verletzungen fliehen. Der Offizier Flavius Abinnaeus solle nun die Übeltäter festnehmen und dem dux vorführen. Als einen der Gewaltverbrecher nennt die Petentin den schon aus 33 bekannten Sohn des Eirenarchen Horion.

## 35 P.Abinn. 54 = P.Lond. II 419 Descr.; SB VIII 9691

Ars., 346

1 εἰρήναρχος

Petition: Sehr fragmentarisches Schreiben — wahrscheinlich an den Offizier Flavius Abinnaeus gerichtet. Apammon, der Eirenarch des Dorfes Hermupolis (Ars.), dürfte die Gestellung von Übeltätern nicht durchgeführt haben, weil sich sein Sohn unter den Beklagten befindet.

#### 36 SB XIV 11380

Ars., 346

je 1 είρηνάρχης

Petition: Ein Bewohner des Dorfes Hermupolis (Ars.) berichtet dem Offizier Flavius Abinnaeus, er sei Opfer einer Hausplünderung geworden. Als Täter habe er zwei Söhne — einer von ihnen tauchte schon in 33 und 34 als Übeltäter auf — des jetzigen Eirenarchen Horion entlarvt. Ein vor dieser Petition verfaßtes Schreiben an den vorigen Eirenarchen (Apammon?<sup>123</sup>) habe nicht die gewünschte Wirkung erzielt. Der Petent fordere nun, daß der amtierende Sicherheitsbeamte Horion zurückgehalten werde, bis die Urheber des Verbrechens gegenübergestellt seien.

<sup>122</sup> Neu abgedruckt als Nr. 75 in Pestman, Primer 268-269.

<sup>123</sup> Der Name des Eirenarchen, der vor Horion mit dem Fall betraut war, ist auf dem fragmentarischen Papyrusblatt nicht erhalten. Rémondon, Papyrus 34 ergänzt die Lücke in Z. 10 mit dem Namen 'Απάμμων, da durch 35 ein Eirenarch dieses Namens für 346 bezeugt ist. Diese Überlegung wäre möglich, ist aber nicht über jeden Zweifel erhaben. Wäre sie zutreffend, würde das für 35 eine Datierung in das Frühjahr 346 nach sich ziehen; Horion ist als amtsausübender für den 29. Juni (33) sowie für den 26. Aug. (34) des Jahres 346 bezeugt, und die Nominierung der Liturgen fand im Frühling statt.

37 P.Amh. II 139 = W.Chr. 407

Herm., 28. Feb. 350

Ι εἰρήναρχος

Liturgische Vorschlagsliste: Die komarchai des Dorfes Ibion Panektyreos (Herm.) legen dem praepositus pagi die Vorschläge für die Besetzung mehrerer liturgischer Dorfämter vor. Sie benennen zwei komarchai, einen Eirenarchen, zehn sitologoi, sowie sechs apaitetai annones.

38 P.Oxy. XIX 2233

Oxy., 7. Juni 350

1 ἀπὸ κώμης Ταμπιτὶ ζ΄ πάγου κεφαλαιωτής εἰρηναρχῶν, 2 ἀπὸ κώμης Σέσφθα ι΄ πάγου εἰρηνάρχαι

Dienstliches Schreiben: Erhalten ist der Anfang eines Berichtes eines *kephalaiotes* der Eirenarchen aus dem Dorf Tampiti (Oxy.) und zwei weiterer Eirenarchen, beide aus dem Dorf Sesphtha (Oxy.), an die *riparii* des Oxyrhynchites. Einer Anordnung letzterer bezüglich eines Übergriffes nicht näher genannter Personen des Dorfes Tychinphagon (Oxy.) gegen Leute des benachbarten Weilers Ptolema (Oxy.) folgend, hätten sich die Polizeiliturgen zum Ort des Geschehens begeben, um die Angelegenheit zu untersuchen und die Schuldigen zu gestellen 124. Danach bricht der Text ab.

39 P.Abinn. 35 = P.Gen. 54

Ars., Mitte 4. Jh.

1 εἰρήναρχος

Dienstliches Schreiben: Ein decurio berichtet seinem Vorgesetzten, dem Offizier Flavius Abinnaeus, von einer Militäraktion, die sich unter seinem Kommando im Dorf Karanis (Ars.) zugetragen hat 125. Zusammen mit zwei weiteren Personen habe er drei Tage in einem militärischen Außenposten (ἀγραρία) des Dorfes zugebracht. Gemeinsam mit einigen Soldaten befand sich die Abordnung offenbar auf der Suche nach bestimmten Dorfbewohnern, welche allerdings nicht aufgefunden werden konnten. Schließlich nahmen die Soldaten den Eirenarchen gefangen, um diesen zur Rechenschaft zu ziehen — der Liturge hatte sich vor dem Einschreiten der Militärs wohl nicht um die Gestellung der Personen gekümmert. Daraufhin versammelte sich das gesamte Dorf, was die Soldaten dazu veranlaßte, niemandem zu gestatteten, sich aus Karanis zu entfernen. Schließlich gelang es den Dorfbewohnern, den decurio durch eine an Flavius Abinnaeus gerichtete Zahlung in der Höhe von zwei solidi und fünfzig Talenten zum Abzug zu bewegen.

<sup>124</sup> Bemerkenswert ist, daß ein kephalaiotes eirenarchon aus einem Dorf im 7. pagus mit einer Aufgabe im 10. pagus — zur Lage von Tychinphagon s. Rowlandson, Landowners xiv, Map 3 — betraut wurde (und zu diesem Zweck mit den dortigen Dorf-Eirenarchen zusammenarbeitete). Offenbar hatten diese Funktionäre sehr ausgedehnte Amtssprengel; vgl. Kap. III B.

<sup>125</sup> In der Darstellungsweise von P.Abinn. 35 folgen die Ausführungen zum größten Teil Zuckerman, Reforms 84–85, der die Interpretation von H. I. Bell, V. Martin, E. G. Turner, D. van Berchem, P.Abinn., Einleitung zu Text 35, S. 87, wonach der decurio mit seinem Gefolge nach Karanis gekommen wäre, um dort Rekruten einzuziehen, widerlegt. Zuckerman denkt vielmehr an die Schilderung einer Polizeimission, die der decurio in Karanis durchzuführen versuchte.

#### 40 SB VI 9563

Westliches Nildelta, 2. Hälfte 4. Jh.

1 εἰρήναρχος, 1 εἰρήναρχος Πέννη

Ausgabenliste:  $^{126}$  Die Zahlungen eines unbekannten Dorfes beziehen sich auf die unterschiedlichsten Posten. So finden sich z.B. Aufwendungen für Wein, Fleisch, Boote, Ortschaften, Stadtteile Alexandreias, Soldaten, Beamte sowie allgemeine  $\delta\alpha$ - $\pi\acute{\alpha}\nu\eta$ . In zwei analogen Einträgen werden die Bezahlung eines nicht näher spezifizierten Eirenarchen sowie eines Eirenarchen des Dorfes Penne (Westl. Teil des Nildeltas) dokumentiert. Letzterer erhält 180 Denarmyriaden.

## 41 P.Lond. V 1648127

Herm., 1. Jän.-25. Apr. 373

1 εἰρήναρχος ἀπὸ κώμης Τεμενκύρκεως Ποιμένων

Liturgische Vorschlagsliste: Der Eirenarch des Dorfes Temenkyrkis Poimenon (Herm.) sendet den *riparii* des Hermopolites die Namen jener Personen, die für das Amt des *ekboleus chomaton*, des *chomogrammateus*, des *xylometres*, des *ergodotes* und des *phylax* Πορλ $\hat{\alpha}$  (?) τῆς δημοσίας ὁδοῦ qualifiziert seien.

### 42 P.Lond. V 1649

Herm., 1. Jän.-25. Apr. 373

1 είρήναρχος άπὸ κώμης [ ]

Liturgische Vorschlagsliste: Der Eirenarch eines nicht überlieferten Dorfes reicht den riparii des Hermopolites eine Liste mit den Namen der Personen ein, die für die Liturgie eines ekboleus chomaton in Frage kämen,

## 43 P.Stras. VIII 749

Herm., 380

1 εἰρήναρχος

Petition: Fragment einer Klage oder eines Berichtes des Sohnes eines ehemaligen Ratsmitgliedes von Hermupolis an einen scholastikos — hier wohl in dessen amtlicher Stellung als ekdikos angeschrieben. Es wird über nicht näher greifbare Vorkommnisse oder Angelegenheiten in einem Dorf berichtet, in die auch ein riparius und ein Eirenarch involviert waren.

#### 44 P.Rein. II 92

Oxy., 27. März-25. Apr. 393

1 είρήναρχος κώμης Τήεως

Prosphonesis: Ein demosios iatros inspiziert im Auftrag des logistes des Oxyrhynchites, der das Verfahren nach einer Petition ( $\beta \iota \beta \lambda \delta \iota$ ov) des *riparius* des Oxyrhynchites eingeleitet hatte, den Leichnam des Eirenarchen des Dorfes Teis (Oxy.): Der Eirenarch weise keine Spuren von Gewalteinwirkung auf und sei folglich einer schweren Krankheit erlegen.

127 Duplikat: P.Lond. V 1822; zur Doppelanfertigung von Vorschlagslisten s. F.

Mitthof, CPR XXIII, Einleitung zu Text 30, S. 183-185.

<sup>126</sup> Betrachtet man die Einträge der Liste unter geographischen Gesichtspunkten, so könnte sich hinter SB VI 9563 die private Abrechnung einer Reise verbergen. Die Bootsbezeichnungen und die verschiedenen Ortschaften könnten darauf hinweisen, daß sich die Reisenden entlang des kanopischen Nilarmes in Richtung Alexandreia bewegt hatten. In diesem Fall stünde zu vermuten, daß der Eirenarch von Penne für den Geleitschutz eines bestimmten Abschnittes der Strecke, wohl in der Umgebung seines Dorfes, bezahlt wurde.

### 45 BGU III 899

Ars., 4. Jh. (?)

1 είρηνάρχης κώμης Φιλαδελφίας

Quittung: Ein Soldat der *legio V Macedonica* bestätigt dem Eirenarchen des Dorfes Philadelphia (Ars.), von diesem einen Esel erhalten zu haben und gibt sein Versprechen als Sicherheit für den Vertragspartner.

#### 46 BGU IV 1044

Herk.?, 4. Jh.

1 είρηνάρχης

Privatbrief: Der Absender möchte mit dem Schreiben an seine Kollegen verhindern, daß einer seiner Arbeiter weiterhin eine Liturgie unter einem Eirenarchen erfüllen muß.

## 47 P.Neph. 20

Herakl., 4. Jh.

είρηναρχοι τῆς Θελβώ

Petition: Bericht eines *speculator* an einen *epi te ekhole*, bei dem es sich wahrscheinlich um einen Sonderbeamten handelte, dem die Reinigung der Dämme im Gau (oder in der Provinz) oblag<sup>128</sup>.

Es hatte Streitigkeiten zwischen den Bewohnern des Dorfes Nesoi (Herakl.) und Behörden des Dorfes Thelbo (Herakl.) hinsichtlich der Besoldung letzterer gegeben. Wie gewöhnlich sei Nesoi für die Bezahlung der Eirenarchen von Thelbo aufgekommen, hätte allerdings fälschlicherweise auch den symmachos dieser κώμη mitfinanziert, wozu es nicht verpflichtet gewesen wäre. Sollten die Beamten von Thelbo den Empfang der Gelder leugnen, möge der epi te ekbole den Eirenarchen befehlen, mit dem für ihr Dorf zuständigen symmachos zu einer Gegenüberstellung nach Nesoi zu kommen.

# 48 P.Oxy. XII 1505

Oxy., 4. Jh.

1 εἰρήναρχος Τααμπέμου

Überstellungsbefehl: Auf Anweisung einer nicht näher spezifizierten Person soll der Eirenarch des Dorfes Taampemou (Oxy.) drei Schuldner oder deren Familie überstellen.

<sup>128</sup> B. Kramer, J. C. Shelton, P.Neph., Einleitung zu Text 20, S. 92 und P.Neph. 20, Komm. zu Z. 22 setzen den epi te ekbole, zu dem es bisher keine Parallelen gibt, mit einem riparius gleich. Einerseits seien dem epi te ekbole im vorliegenden Schreiben die Eirenarchen und symmachoi unterstellt, andererseits werde sein Ehrentitel έντρέχεια (Ζ. 10) mit Vorliebe für riparii gebraucht und drittens dürfte έπὶ τῆ ἐκβολῆ als sinngemäße Übersetzung des lateinischen Wortes riparius aufzufassen sein. Eine alternative Erklärung wäre, den epi te ekbole als einen für die Reinigung der Dämme eingesetzten Sonderbeamten zu betrachten, der einen Gau oder vielleicht sogar eine Provinz unter seiner Aufsicht hatte. Die symmachoi erschienen dann als seine dörflichen Vertreter (Ζ. 3: (...) χάριν τ[ε τῶ]ν συμμάχων τῶν ὑπ[ὸ τῆ]ν σὴν [φρο]ντίδα (...)), und auch den lokalen Dorf-Eirenarchen gegenüber wäre er in diesem Fall übergeordnet, schon allein deswegen, weil Eirenarchen unter anderem für die Instandhaltung der Dämme auf dörflicher Ebene zu sorgen hatten; vgl, Kap. III A 8.

# 49 SB XX 15095 (Z. 6-11) = P.Cair.Preis, 6 (Z. 6-11)

Herm., 4. Jh.

1 είρηνάρχης κώμης [Πρήκτεως 129]

Überstellungsbefehl: Fragmentarische Anweisung des praepositus pagi an den Eirenarchen (und möglicherweise weitere Dorfbeamten<sup>130</sup>) des Dorfes Prektis (Herm.), die lestopiastai und deren Vorsteher wegen der Annona der Soldaten zu übersenden.

# 50 SB XXIV 16006

Ars., 4. Jh.

1 εἰρήναρχος Καρανίδος

Überstellungsbefehl: Zwei proestotes befehlen dem Eirenarchen des Dorfes Karanis (Ars.), eine Person, die einen Zimmermann attackiert und beraubt hatte, zusammen mit dem Diebesgut in die Metropole zu senden. Einer der demosioi des Eirenarchen soll den Beschuldigten begleiten.

#### 51 CPR XIV 34

Ars., 4.-5. Jh.

1 εἰρήναρχος

Ouittung: Ein Eirenarch bestätigt, den Monatsgehalt für einen archihyperetes übernommen zu haben.

#### 52 P.Köln IV 189

Oxy., 4.-5. Jh.

1 oder mehrere είρηνάρχ(-)<sup>131</sup> κώμης Σερύφεως

Überstellungsbefehl: Sehr fragmentarischer Befehl einer unbekannten Person an den oder die Eirenarchen des Dorfes Seryphis (Oxy.), eine beschuldigte Person in die Stadt zu schicken.

# 53 P.Vind.Sijp. 9

Herakl., 5. Jh. (417132)

Ι εἰρηνάρχης ἐποικίου Ο [ ] σεους καὶ Αὐξωνίου λαμπροτάτων 133

<sup>129</sup> Die Dorfzugehörigkeit des Eirenarchen ist verloren. Auf demselben Papyrusblatt befindet sich über SB XX 15095 (Z. 6-11) jedoch ein zweites Schreiben: Die Dienstanweisung SB XX 15095 (Z. 1-5) wurde am selben Tag ausgestellt und richtet sich an die kephalaiotai des Dorfes Prektis (Hermop.). Es erscheint daher höchst wahrscheinlich, daß der Überstellungsbefehl an den Eirenarchen desselben Dorfes erging; vgl. Mitthof, Annona militaris II 513 mit Ann. 1012.

<sup>130</sup> Vgl. Worp, Order 208-209, Komm. zu Z. 2.

<sup>131</sup> Der erhaltene Text bietet keinen syntaktischen Hinweis bezüglich einer Auflösung der Kürzung εἰρήναρχ( ) im Singular oder Plural. Prinzipiell wäre eine Ergänzung sowohl mit der einen als auch mit der anderen Form vertretbar; vgl. U. Hagedorn, P.Köln 189, Komm, zu Z. 1. Meines Erachtens weist das Indiz einer gekürzten Form dieses Amtes eher auf mehrere Eirenarchen hin, was für eine Datierung des Überstellungsbefehles in das 5. Jh. spräche: ab dem 5. Jh. taucht die Schreibweise εἰρήναρχ() in Überstellungsbefehlen auf und nimmt dabei immer auf mehrere Amtsträger (57, 77, 79) Bezug, wohingegen Befehle des 4. Jh. an einen einzelnen Beamten, dessen Titel ungekürzt angeführt wird, gerichtet sind (19, 20, 21, 22, 48, 49, 50). 132 Bagnall et al., Consuls 669.

<sup>133</sup> Die Stelle, an der die Dorfzugehörigkeit des Eirenarchen genannt wird (Z. 2), ist stark beschädigt und daher problematisch. Gegen ältere Korrekturversuche hat kürzlich Gonis, Prosopographica 88-89 (mit Anm. 10) darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei

Pachturkunde: Ein Eirenarch eines oder zweier Dörfer pachtet von einem Grundbesitzer, der gleichzeitig auch Ratsherr von Herakleopolis ist, eine kleine Fläche von 3/4 Aruren.

54 SB XXII 15801

Ars., 14. Mai 419

είρηνάρχαι

Dialysis-Urkunde: Drei Brüder, von denen zwei Soldaten sind (einer davon tesserarius bei den Transtigritani in oder bei Arsinoiton Polis), adressieren die Urkunde an den tribunus des numerus Transtigritanorum. Nachdem man auf sie in einem Vorort von Arsinoiton Polis einen Raubüberfall verübt hatte, kamen die verantwortlichen Eirenarchen der Überführung und Gestellung der Schuldigen offenbar nicht nach. Eine Petition an den tribunus hatte bewirkt, daß dieser die Eirenarchen vorführen ließ und dazu bewog, diejenigen, die den Überfall gewagt hatten, zu suchen und die geraubten Sachen zurückzubringen 134. Die Brüder erklären durch die vorliegende Urkunde, daß es nun keine Ansprüche gegen die Eirenarchen und die betreffenden Bewohner aus deren Dorf mehr gäbe.

55 SPP XX 118

Herakl., 29. Aug. 422

1 είρήναρχος τοῦ πιττακίου

Gestellungsbürgschaft: Erhalten ist nur der Schlußteil. Eine Person bürgt für das Bleiben und Erscheinen des eirenarches ihres πιττάκτον<sup>135</sup>.

56 SB XVIII 13951 = P.Laur. II 27

Ars., ca. 487

1 είρηνάρχης ἀπὸ κ[ώμης?]136

dem ἐποίκτον um einen Weiler handeln dürfte, der nach zwei viri clarissimi benannt war; die Stelle sei folgendermaßen zu lesen: ἐ[πο]ικίου Ο [ ] σεους καὶ Αὐξώντος λαμπροτάτοις (sic). In der Titulatur des Eirenarchen scheint — wie gewöhnlich — nur ein Dorf als Amts-

134 Hoogendijk, Dialysis 107 übersetzt die betreffende Stelle etwas anders: Die Eiren-

archen seien vom tribunus dazu verurteilt worden (ὑποβεβληκότος σου), diejenigen, die den Überfall gewagt hatten, gemäß den Gesetzen zu bestrafen. Nun konnte der tribunus die Eirenarchen als staatliche Liturgen sicher nicht "verurteilen", weswegen ein milderer Begriff wie "veranlassen" oder "zu etwas bewegen" an dieser Stelle eher angebracht wäre. — Außerdem scheint das Verbum "bestrafen", welches Hoogendijk, Dialysis, Komm. zu Z. 10 neben "festnehmen" als Ergänzung der Lücke (nach ἐννόμως) vorschlägt und schließlich in die Übersetzung übernimmt, nicht zutreffend zu sein. Die Urkunden zu den Eirenarchen haben gezeigt, daß diese die Bestrafung von Personen nie selbst vornahmen. Wie im Fall von 38, 50 und 57 mußten die Eirenarchen wohl auch in der vorgegebenen Situation die

(παραστήναι) und schließlich für die Rückführung der entwendeten Sachen sorgen.

135 Was konkret der Begriff πιττάκιον in diesem Zusammenhang bezeichnet, ist nicht genau zu klären. Wahrscheinlich ist, im πιττάκιον eine Pächtervereinigung zu sehen, die einen bestimmten Landstrich bewirtschaftete. Da solche wie ein Dorf funktionierten, ergäbe sich daraus kein inhaltlicher Unterschied zwischen einem eirenarches τοῦ πιττακίου und einem Dorf-Eirenarchen.

Schuldigen ausforschen bzw. suchen (ἀναζητῆσαι), dann möglicherweise vorführen

136 Der Amtstitel und Name seines Trägers sind nur auf dem Verso der Urkunde erhalten. Ersterer wird dort in der gekürzten Form ειρηναρχχ wiedergegeben; vgl. BL IX 309. G. Enthaftungsbürgschaft: Sehr fragmentarischer Text, in dem sich ein Eirenarch gegenüber einem comes domesticorum und proteuon von Arsinoiton Polis für zwei inhaftierte Personen verbürgt, die er aus dem städtischen Gefängnis entgegengenommen hat.

## 57 P.Amh, II 146 = M.Chr. 76

Herm., 5. Jh.

εἰρήναρχ(οι) κώμης Τελβώνθεως

Überstellungsbefehl: Anweisung eines *riparius* an die Eirenarchen des Dorfes Telbonthis (Herm.), zwei Personen dazu zu bringen, ihr Diebesgut dem Besitzer zurückzuerstatten. Sollten die Beklagten der Forderung nicht nachkommen, seien sie in die Stadt zu schicken, um vor dem Statthalter angeklagt zu werden.

#### 58 P.Col. VIII 242

Ars., 5. Jh.

## 1 είρηναρχος

Amtlicher Brief: Ein Steuereintreiber berichtet einem Kollegen über Vorkommnisse in Karanis (Ars.)<sup>137</sup>. Es sei ihm nur mit Hilfe eines Eirenarchen und eines weiteren Liturgen gelungen, von einem störrischen Einwohner des Dorfes in Gegenwart des kephalaiotes Geld einzutreiben. Daraufhin hätten der Steuerzahler sowie dessen Familie ein Attentat auf den Eirenarchen verübt, um in Zukunft weder für Abgaben noch für irgendetwas anderes herangezogen zu werden. Dadurch wurde der Eirenarch offenbar soweit eingeschüchtert (oder verletzt), daß er den Steuereintreiber am nächsten Tag nicht mehr aufsuchte (sc. um ihn bei der weiteren Eintreibung zu unterstützen).

# 59 P.Vindob, G 12666138

Herakl., 5. Jh.

1 oder mehrere εἰρην[άρχ-

Amtlicher Brief (?): Sehr fragmentarisches Schreiben, das einen oder mehrere Eirenarchen zusammen mit protokometai, vielleicht im Kontext einer Anzeige oder Petition (vgl. Z. 2: τολμηθείς), nennt.

#### 60 P.Vind.Sal. 23

Herk.?, 5. Jh.

#### 1 εἰρήναρχος

Amtlicher Brief: Bericht eines unbekannten Verfassers an einen Eirenarchen. Eine gewisse Person habe alles zurückgeschickt, und der Sicherheitsbeamte solle nun selbst für alles weitere Sorge tragen.

Bastianini, P.Laur. III, Addenda et Corrigenda, 17 erklärt den Plural damit, daß der Vater des Bürgen (in der Personalbeschreibung genannt) ebenfalls Eirenarch gewesen sei. Eine derartige Deutung kann durch kein weiteres Testimonium bekräftigt werden, weswegen wohl eher von einem Fehler des Schreibers auszugehen sein wird.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Die Ausführungen basieren auf der Neuedition des Textes durch J. R. Rea, P.Col. VIII 242 266–272.

<sup>138</sup> Veröffentlicht von Harrauer, Protokometen 83.

60a BGU XIX 2772

Herm., 5.-6. Jh. 139

είρηνάρχαι Ψωβθονύρεως

Überstellungsbefehl: Anordnung einer nicht näher spezifizierten Person an die Eirenarchen des Dorfes Psobthonyris (Herm.), den phruros  $\tau \hat{\eta} \zeta$   $\hat{p} i \pi \alpha p i \alpha \zeta^{140}$  mittels des Abgesandten in die Stadt zu schicken.

60b BGU XIX 2774

Herm., 5.-6. Jh.

εἰρηνάρχα(ι) κώμης Πώεως

Überstellungsbefehl: Ein *comes* befiehlt den Eirenarchen des Dorfes Pois (Herm.), einen Bauern sofort in die Stadt zu schicken.

61 P.Stras. VI 597

Herm., Sept.-Dez. ca. 541

1 εἰρήναρχος ἀπὸ κώμης Φομώσεως

Pachturkunde: Lückenhafte Urkunde, in der ein Eirenarch aus dem Dorf Phomosis (Herm.), der den Beruf eines Bauern ausübt<sup>141</sup>, von einem Mönch des Klosters Ζωίλου für ein Jahr eine bestimmte Anzahl Aruren an Land auf dem Gelände des Dorfes Nephie (Herm.) pachtet.

62 CPR X 127

Ars., 28. Aug. 584

2 είρηναρχοι ἀπὸ ἐποικίου Στρατηγίου

Enthaftungsbürgschaft: Zwei Eirenarchen aus dem Weiler Strategiu (Theodos.), einer davon presbyteros, bürgen in dem fragmentarischen Dokument für mindestens zwölf

<sup>139</sup> H. Maehler, Einleitung zu Text 2772, S. 40 datiert die Urkunde aufgrund der Paläographie in das 4. Jh. Das Schriftbild ist jedoch keineswegs so zwingend, daß es nicht auch in das 5. oder 6. Jh. verweisen könnte; vgl. Tafel VI. Zudem sprechen inhaltliche Kriterien gegen eine Datierung in das 4. Jh.: Einerseits tauchen Überstellungsbefehle, die an mehrere Eirenarchen gerichtet sind, erst ab dem 5. Jh. auf. Andererseits ist der Gebrauch des Wortes ἡιπαρία bislang nur für das 6. und 7. Jh. belegt; s. u. Anm. 140.

141 Das ist aus der Unterschrift des Pächters zu folgern (Z. 15): Αὐρ(ἡλιος) Φεν[ου]βε Φοιβάμμωνος γεω[ ] ος ὁ προκείμενος. Obgleich die Stelle weder am Original noch mittels Foto überprüft werden konnte, erscheint nach Φοιβάμμωνος die Ergänzung γεω[ργός passend. Möglicherweise findet sich danach noch Platz für εἰρήν-αρ]χος. Γεωργός wäre dann auch in der Lücke am Anfang der Z. 6 zu ergänzen. Daß die Dorf-Eirenarchie auch von Landwirten übernommen werden konnte, stellt keine Besonderheit dar; vgl. Kap. III A 3.

<sup>140</sup> H. Maehler ergänzt das Wort, das in Z. 2 auf τῆς ριπαρίας folgt mit φρο[υρᾶς oder φυλ[ακῆς (BGU XIX 2772, Komm. z. Z. 2) und übersetzt den phruras vorsichtig als "Wächter des Polizeigefängnisses". Für ein derartiges Amt sowie den adjektivischen Gebrauch von ριπάριος sind keine Parallelen zu finden. Bezüglich letzterem scheint es mir plausibler, das Wort von dem Substantiv ριπαρία abzuleiten. Der zu überstellende Beamte wäre demnach ein phruras τῆς ριπαρίας, also ein Amtsgehilfe des "Zuständigkeitsbereiches des riparius", dessen genauere Spezifikation (Amtssprengel?) vielleicht an der beschädigten Stelle der Zeile folgte. — Der Umstand, daß die Bezeichnung ριπαρία gegenwärtig nur für das 6. und 7. Jh. belegt ist (CPR XIV 48, 3 [Herakl.?, 506]; P.Cair.Masp. III 67287, Col. IV, 30 [Antaiop., 538]; P.Oxy. XVI 2032, Col. III, 50 [Oxy., 540/1] und SPP III² 72, 2 [Ars., 7. Jh.]), kann als weiterer Hinweis für eine spätere Datierung von BGU XIX 2772 gewertet werden; s. o. Anm. 139.

inhaftierte Personen derselben Ortschaft, die sie aus dem städtischen Gefängnis übernommen haben. Empfänger der Bürgschaft sind drei *proteuusai* von Arsinoiton Polis, die auch als Großgrundbesitzerinnen bekannt sind, und in deren Einflußbereich sich Strategiu befand.

## 63 SB XVIII 13952 = SPP XX 216

Ars., 591(-592142)

1 εἰρήναρχος

Enthaftungsbürgschaft: Mindestens sechs Personen, darunter ein Eirenarch, bürgen für einen Inhaftierten, der aus dem städtischen Gefängnis übernommen wurde. Die Herkunft der Bürgen und des Verbürgten<sup>143</sup> sowie die Adressaten sind verloren. Letztere dürften von einem *comes* vertreten worden sein.

#### 64 BGU XII 2199

Herm., 6. Jh.

1 είρηνάρχης ἀπὸ κώμης Τερτονκάνω

Kaufvertrag: Ein Eirenarch aus dem Dorf Tertonkano (Herm.) bestätigt einer in Hermupolis ansässigen Person, den Kaufpreis für 25 Körbe Heu erhalten zu haben, die er im Monat Payni zu liefern verspricht.

### 65 P.Alex.Inv. 407

Herk.?, 6. Jh.

Ι εἰρήναρχος

Amtlicher Brief: Erhalten ist nur die Adresse: Ein Eirenarch schreibt an seinen Herrn, den comes,

## 66 P.Hamb. III 229

Oxy. (?), 6. Jh.

1 εἰρήναρχος

Geschäftsbrief: Schreiben eines Diakon an einen *presbyteros*, das verschiedene Geschäftsangelegenheiten zum Thema hat. Schließlich bittet ersterer, ihm ein wenig Öl zu schicken, da er an seinem jetzigen Aufenthaltsort keines finden könne und ihm auch der Eirenarch keines verkaufen wolle<sup>144</sup>.

<sup>142</sup> BL VIII 471.

<sup>143</sup> Sijpesteijn, P.Laur. II 27 156, Anm. 3 ergänzt als Herkunft der Bürgen in Z. 11 ἀπὸ πό]λεως τοῦ ᾿Αρσινοίτου νομοῦ. Die Ortsangabe wurde für SB XVIII übernommen. Das führt beim Verbürgten in Z. 14–15 zu der Ergänzung: ἐκ τῆ[ς] Ι [αὐτῆς ... πόλεως (...) (Sijpesteijn, op. cit. 156). Die Prüfung des Originals zeigt, daß keine Spur eines λ vorhanden ist. Ohnehin wäre die Ergänzung πό]λεως wegen der nachfolgenden Erwähnung auch des νομός problematisch. Zudem sind Eirenarchen, deren Amtstätigkeit sich auf eine Stadt oder Metropole beschränkte, bislang nicht belegt und solche, die von dort aus Kompetenzen über einen Gau oder eine Toparchie ausübten, sind seit dem Anfang des 4. Jh. nicht mehr nachweisbar; s. Kap. II A 1 und III A 1. Bürgen sowie Verbürgte mußten dementsprechend Dorfbewohner gewesen sein. Es wäre also nach einem Toponym im Arsinoites zu ergänzen, das die Genitivendung -εως aufweist, wie z.Β. Βουσῖρις, Κερκεῆσις, Ψενῦρις oder Ψεοννῶφρις.

<sup>144</sup> Der Eirenarch namens Menas dürfte dem Diakon persönlich bekannt gewesen sein: in P.Hamb. III 228 (Oxy., 6. Jh.), einem inhaltlich ähnlichen Brief zwischen denselben Personen, der in geringem zeitlichen Abstand zu P.Hamb. 229 verfaßt wurde (s. B. Kramer D. Hagedorn, P.Hamb. III, Einleitung zu Text 228, S. 173), steht er dem Geistlichen helfend

67 P.Mich. X 591

Herakl., 6. Jh.

## εἰρηνάρχ(αι) Θμοινέψι

Überstellungsbefehl: Anordnung eines unbekannten Absenders an die *protokometai* und Eirenarchen des Dorfes Thmoinepsi (Herakl.), drei Personen, gegen die Beschuldigungen vorliegen, in Begleitung eines *pediophylax* in die Stadt zu übersenden.

68 P.Rein, I 58

Herk.?, 6, Jh. (?)

# 1 εἰρήναρχος

Geschäftsbrief: Ein scholastikos schreibt einem Amtsgehilfen (boethos), er habe vernommen, man habe einem komarches einen Schuldschein über einen solidus (ὁλοκόττινος) ausgestellt, der eigentlich ihm zu übergeben gewesen wäre. Der boethos solle die Schuld nun unverzüglich von einem Eirenarchen eintreiben lassen, der dem scholastikos für diesen Betrag ein Kalb kaufen und es nach Hermupolis senden solle.

69 PSI 1 47

Oxy., 6. Jh. (?)

## είρηνάρχ(αι) κώμης Θώλθεως

Überstellungsbefehl: Aufgrund von Beschwerden befiehlt ein *riparius* den *kephalaiotai* und den Eirenarchen des Dorfes Tholthis (Oxy.)<sup>145</sup>, die *agrophylakes*, die den Acker nicht bewacht, und diejenigen, die diesem Schaden zugefügt haben, in die Stadt zu bringen. Wenn sie nicht sofort handelten, werde er veranlassen, daß der *tribunus* nicht nur in ihrem Dorf, sondern sogar in ihren Häusern erscheine und die Soldaten ihren dortigen Besitz plünderten.

70 SB XX 14534

Ars., 6. Jh.

# 1 είρηνάρχ(ης)

Lieferungskauf: Eine unbekannte Person bestätigt einem Gemüseverkäufer (λαχάνου ἀγωραστής), den Kaufpreis von Gemüsesamen im voraus erhalten zu haben. Auf dem Verso wird ein Eirenarch als Bürge des Vertrages genannt.

71 SPP X 160

Ars., 6. Jh.

## Ι είρηναρχ(-)

Ausgabenliste: Schr fragmentarisches Dokument, das Auszahlungen an Kavalleristen (kaballarioi), die im Dorf Sintou (Ars.) stationiert waren, verzeichnet. Zwei Einträgen

zur Seite und wird als Knecht ( $\pi \alpha \hat{i} \hat{i} \hat{j}$ ) bezeichnet. Er hält für diesen (zusammen mit einem anderen Knecht, der ebenfalls in P.Hamb. III 229 erwähnt wird) nicht näher zu identifizierende Schuldner fest. Da Menas in diesem Schreiben nicht als Eirenarch ausgewiesen wird, fiel die Bekleidung der Liturgie auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt.

<sup>145</sup> Entgegen der ed. pr., welche die in der Adresse angeführte Kürzung κεφαλ() (Z. 2) mit κεφαλ(αιωταῖς) auflöst, ist laut BL III 220 und IV 87 an dieser Stelle κεφαλ(αιωτῆ) (sc. εἰρηναρχῶν) zu ergänzen. Allerdings liefert die bislang verfügbare Evidenz keine Hinweise darauf, daß das Amt eines kephalaiotes eirenarchon nach der zweiten Hälfte des 4. Jh. noch existierte; vgl. Kap. III B. Die in der ed. pr. gewählte Variante ist somit zu favorisieren. Sie versteht kephalaiotai (losgelöst von den Eirenarchen) als "Vorstände" des Dorfes, und auch Zuckerman, Reforms 85, der letzte Kommentator von PSI I 47, faßt als Adressaten zwei verschiedene Beamtengruppen: kephalaiotai und Eirenarchen.

zufolge erhalten sie zusammen mit einem Eirenarchen (und anderen Personen?) ein bzw. vier  $\Pi\alpha\alpha\mu()^{146}$ .

## 72 SPP XX 149

Herk.?, 6. Jh.

Ι εἰρήναρχ(ος)

Geschäftsbrief: Der Absender berichtet einem Kollegen, er habe fünfzig *solidi* in Begleitung eines Eirenarchen auf das Konto der (Steuer-)Teilzahlungen des Monats Pharmuthi und den Restbetrag zur Staatskasse ( $\sigma\alpha\kappa\rho\delta\varsigma^{147}$ ) geschickt.

## 73 SPP XX 251

Herk.?, 6. Jh.

1 εἰρήναρχ(ος)

Liste über Naula (?): Sehr fragmentarisches Papyrusblatt. In den erhaltenen Zahlungsposten wird auch ein Eirenarch genannt. Bei ihm wie bei den anderen in der Liste angeführten Personen läßt sich nicht sagen, ob sie den in Denarmyriaden angegebenen Betrag erhalten oder bezahlt hatten.

#### 74 CPR VIII 67

Ars., 6.-7. Jh.

1 ἀπὸ εἰρηναρχ(ῶν) ἀπὸ Κνά

Verkaufsliste: Verzeichnis über den Verkauf von jungen Stieren an verschiedene Personen. Unter den Empfängern befindet sich ein ehemaliger Eirenarch aus dem Dorf Kna (Ars.), der für ein Tier ein Drittel eines solidus zahlt.

# 75 P.Berol. 21684148

Ars., 6.-7. Jh.

3 εἰρηνάρχ(αι) ἀπὸ ἐποικίου 'Αμμοῦ

Lohnquittung: <sup>149</sup> Remuneration von Eirenarchen aus dem Dorf Ammu (Ars.). Die drei Liturgen bestätigen dem *grammateus*, die Teilzahlung aus dem dörflichen Ernteertrag für die vergangene erste Indiktion wie gewöhnlich erhalten zu haben (ὑποδεχόμεθα).

146 Um welche Rechnungseinheit oder welches Maß es sich bei Πααμ() handelt, bleibt ungeklärt. Das Kürzel begegnet bislang nur an dieser Stelle.

<sup>147</sup> C. Wessely verbessert in der ed. pr. σακρούς zu ἀγρούς (Z. 5), wobei schon allein inhaltlich die Sinnhaftigkeit, einen Restbetrag in die Felder zu schicken, in Frage zu stellen ist. Es muß hier wohl σακρούς stehen bleiben: Der Begriff σάκρος dürfte sich vom lateinischen sacer ableiten und ist daher mit der kaiserlichen Staatskasse in Verbindung zu bringen; vgl. σάκρος, LSJ Suppl. 272. In den Papyrusurkunden begegnet nur mit σάκρα in PSI V 481, 13 (Herk.?, 5.-6. Jh.) eine ähnliche Bezeichnung.

<sup>148</sup> Veröffentlicht von Syrkou, Receipts 45-46.

<sup>149</sup> Die Editorin, Syrkou, Receipts 45, faßt das Schreiben als eine Pachtzinsquittung auf. Sie versteht den Adressaten, den Dorfschreiber, als Überbringer der Teilzahlung der Feldpacht des Dorfes und macht dadurch die Eirenarchen in weiterem Sinne zu privaten Grundstücksbesitzern. Dies ist zweifellos nicht der Fall. Die Absender treten als Liturgen von Ammu auf, und schon 47 hat gezeigt, daß Eirenarchen von den Dörfern, die sie betreuten, direkt besoldet werden konnten. Diese Praxis blieb wohl vom 4. bis in das 6. Jh. bestehen.

76 P.Jand, II 25

Oxy., 6.-7. Jh.

είρηνάρχ(αι) [κώμης "Ωφεως]150

Amtlicher Brief: Unbekannte Personen benachrichtigen den meizon und die Eirenarchen des Dorfes Ophis (Oxy.). Aufgrund des Erhaltes des πιττάκιον wollten sie sich dorthin (ἐκεῖσε) begeben und den Schreiber mit sich bringen, der verpflichtet sei, von jemandem einen halben alexandrinischen solidus einzutreiben.

77 P.Lond. III 1309

Herm., 6.-7. Jh.

είρηνάρχ(αι) κώμης "Αρεως

Überstellungsbefehl: Anweisung eines *comes* an die Eirenarchen des Dorfes Areos (Herm.), die Mörder eines *agrophylax* sofort zu inhaftieren und deren ganzes Vermögen zu beschlagnahmen. Außerdem sollen die Polizeiliturgen persönlich vor ihm erscheinen; wenn nicht, würden sie Gefahr laufen, ihr Leben zu verlieren.

78 P.Vind.Sal. 22

Herk.?, 6.-7. Jh.

Ι εἰρήναρχος

Amtlicher Brief: Eine nicht näher spezifizierte Person bittet ihren Herrn, ein Briefchen, das diesem fälschlicherweise zugesandt wurde, über einen Eirenarchen zurückzuschicken<sup>151</sup>. Sie sei nämlich für alles verantwortlich, was darin geschrieben stehe.

79 SB XX 14967 = P.Lond, III 1074 descr.

Herm., 6.-7. Jh.

είρηνάρχ(αι) κώμης Σενιλάεως

Überstellungsbefehl: Eine aufgrund der Titularwürde ἰλλούστριος überaus hochstehende Persönlichkeit, die wahrscheinlich die Pagarchie bekleidete<sup>152</sup>, befiehlt den Eirenarchen des Dorfes Senilais (Herm.), einen Verdächtigten in die Stadt zu schicken.

80 P.Bodl. I 53

Ars., 16. Sept. 605

2 είρηνάρχαι

Vertrag: Sehr fragmentarisches Dokument, von dem nur Anfang und Ende erhalten sind. Lediglich die Vertragspartner lassen sich bestimmen: Bei den Absendern handelt es sich um zwei Eirenarchen und drei *phylakes*, bei dem Empfänger um Flavius Strate-

<sup>150</sup> Die Ergänzung des Dorfes Ophis ergibt sich aus P.Oxy. I 132 (Oxy., spätes 6.frühes 7. Jh.), einer Vermögensteilung des Παῦλος ὁ ἀπὸ μειζό(νων) "Ωφεως (Z.1).
P.Iand. II 25 ist (neben den Eirenarchen) ebenfalls an einen meizon namens Paulos adressiert. Da eine Übereinstimmung beider Texte hinsichtlich Herkunft und Datierung gegeben ist, dürfte es sich um dieselbe Person handeln; vgl. L. Eisner, P.Iand. II 25, Komm. zu Z. 1.

<sup>151</sup> R. P. Salomons, P.Vind.Sal., Einleitung zu Text 22, S. 194 geht davon aus, daß der Eirenarch zu hochrangig sei, als daß er sich befehlen ließe, Briefe auszutragen. Vielmehr wüßte der Absender, daß der Eirenarch seinen Herrn aufsuchen würde: bei dieser Gelegenheit könnte er den Brief gleich mitnehmen. Demgegenüber zeigen 51,68 und 86, daß Eirenarchen (ab der Wende vom 4. zum 5. Jh.) sehr wohl Hilfsdienste erledigen und auch Geld- oder Warenlieferungen durchführen können; vgl. Kap. III A 8. Es würde folglich nichts dagegen sprechen, einem Eirenarchen die Überbringung eines Briefes zu übertragen – vor allem, wenn dem Objekt, wie in diesem Fall, eine besondere, vielleicht sogar materielle Bedeutung zukam.

152 Vgl. Gascou, Détention 69, Anm. 2.

gius, den πανεύφημος patrikios und pagarchos des Arsinoites sowie des Theodosiupolites 153.

## 81 P.Oxy. XVI 1917

Oxy., frühes 6. Jh. oder 616-617

1 είρήναρχος

Liste von Außenständen: Gegliedert nach drei Dörfern, die als φροντίδες bezeichnet werden, sind ausständige Zahlungen verschiedener Personen in Getreide und Geld verzeichnet. Sie sind einem namentlich nicht genannten Herrn, der als ὑπερφυέστατος hypatos bezeichnet wird, zu erbringen<sup>154</sup>. In den Abrechnungen des Dorfes Ibion (Oxy.) findet sich der Eintrag eines Eirenarchen und eines symmachos, deren Zahlungsrückstände gemeinsam unter einer einzigen Summe angegeben werden.

#### 82 CPR IX 44

Herm., Mitte 7. Jh.

1 είρηνάρχ(ης)

Steuerliste: Auflistung der auf das Dorf Senilais (Herm.) entfallenden συντέλεια ἀρουρῶν. Daneben sind gelegentlich Abgaben für den diastoleus sowie der Steuerposten des πάκτον eingetragen. Auch ein Eirenarch mußte für seinen Landbesitz die Abgaben leisten: er hatte für elf Aruren zu zahlen  $^{155}$ .

## 83 P.Oxy. XVI 2033

Oxy., 7. Jh.

εἰρήναρχ(οι)

Einnahmen- und Ausgabenliste: Das Dokument verzeichnet den Zahlungsfluß eines unbekannten Dorfes. Ein Posten unter den Ausgaben betrifft eine Zahlung über sechs alexandrinische solidi an Eirenarchen, deren Dorfzugehörigkeit verschwiegen wird<sup>156</sup>.

<sup>153</sup> Die von R. P. Salomons, P.Bodl., Einleitung zu Text 53, S. 154 vorgebrachte Annahme, bei den Eirenarchen handle es sich um Munizipalbeamte, ist im Hinblick auf das 7. Jh. abzulehnen; vgl. Kap. II A 2 und III A 2. — Des weiteren vermutet Salomons, op. cit., daß der Urkunde ein privates Dienstverhältnis der Eirenarchen zwecks Polizeidienst auf den Besitzungen des Flavius Strategius zugrunde liege. Stichhaltige Belege für Eirenarchen, die in einem privaten Anstellungsverhältnis zu Großgrundbesitzern standen, sind bislang aber ausgeblieben, s. Kap. III A 5. In der vorliegenden Situation könnten, wie so oft, öffentliche und private Belange miteinander verwoben gewesen sein: der Amtssprengel der Dorfliturgen lag vielleicht innerhalb der Einflußsphäre des Flavius Strategius. Trotzdem unterstanden die Eirenarchen dem Grundbesitzer allein aufgrund dessen Funktion als pagarchos und richteten den Vertrag demzufolge an die amtliche Instanz und nicht an den Privatmann.

<sup>154</sup> B. P. Grenfell, A. S. Hunt, H. I. Bell, P.Oxy. XVI, Einleitung zu Text 1917, S. 182 datieren den Text nach paläographischen Gesichtspunkten in das frühe 6. Jh. Bei dem ὑπερφυέστατος hypatos könnte es sich dann um Flavius Apion II. gehandelt haben. J. R. Rea, P.Oxy., LVIII 3958, Komm. zu Z. 26 möchte P.Oxy. XVI 1917 aufgrund von vergleichenden Wechselkursen (Denarmyriaden in solidi und weiter in Talente) in die Jahre 616-617 setzen; dieser Vorschlag wurde aufgenommen in BL X 144. In diesem Fall könnte mit ὑπερφυέστατος hypatos Flavius Apion III. oder Pseudo-Strategius III. gemeint sein.

Neben 79 ist 82 der zweite Beleg für Eirenarchen in dem Dorf Senilais (Hermop.).

156 Ob die Zahlung für die eigenen Polizeiliturgen oder für die einer anderen Ortschaft gedacht waren, muß offen bleiben. Neben einigen anderen Einträgen in der Liste, die das Dorf Sasu Kato (Oxy.) betreffen bzw. als Herkunftsangabe nennen, wird in Z. 7 die Entlohnung von agrophylakes dieser Ortschaft erwähnt. Es wäre also durchaus denkbar, daß auch die Eirenarchen dieser Siedlung angehörten.

196

84 CPR XII 17

Herm., 8. Jh

1 εἰρήνα(ρ)χο(ς)

Quittung: Fragmentarischer und wenig aussagekräftiger Text. Die fragliche Erwähnung eines Eirenarchen wird aus dem Begriff EIPWNAXO abgeleitet 157.

## Dorf-Eirenarchen mit unsicherer Datierung

85 BGU I 151

Ars., 4.-7. Jh. 158

είρηνάρχαι

Geschäftsbrief: Der Text bietet bezüglich der Grammatik und inhaltlichen Aussage Schwierigkeiten. Der Absender berichtet seinem Herrn über verschiedene private Erledigungen und Aufträge, Menschen und Waren betreffend, die er getätigt oder in die Wege geleitet habe. An erster Stelle steht die Mitteilung, daß ein Pferdezüchter sowohl von ihm als auch von den Eirenarchen einen Zuhälter und eine Tänzerin, die offensichtlich inhaftiert gewesen waren, übernommen hat.

86 BGU II 546

Ars., 4.-7. Jh. 159

είρηνάρχ(αι)

Geschäftsbrief: Soweit der Text aufgrund der fehlerhaften Grammatik — welche ihn mit 85 vergleichbar macht — verständlich ist, dürfte er ein Schreiben von pronoetai an deren Herrn beinhalten. Es wird eine private Transaktion angesprochen: Die Absender wollen darüber infomiert werden, wann der Adressat Käse und Flachs zur Verfügung habe, um diese Produkte — vielleicht durch Vermittlung eines Schreibers — von ihm erwerben zu können. Auf keinen Fall solle ihr Herr die Waren den Eirenarchen (zur Überbringung) zukommen lassen, da diese ihnen — den pronoetai — ohnehin nichts übergeben würden.

# Testimonia mit unsicherer Zuweisung

87 P.Flor, I 76

Ars., nach 266

είρηνάρχαι

Liste aus dem Archiv des Heroninos: Verzeichnet sind kleine Auszahlungen von Wein an verschiedene Personen. Unter den Empfängern werden auch Eirenarchen genannt<sup>160</sup>.

<sup>157</sup> Vgl. M. R. M. Hasitzka, CPR XII 17, Komm. zu Z. 6 und Förster, WB 231, der die Ableitung übernimmt. Der Umstand, daß CPR XII 17 allein aufgrund der Annahme eines Rechtschreibfehlers einen Beleg für das Eirenarchenamt liefert, läßt dessen Weiterführung bis in das 8. Jh. nichts weiter als vage Vermutung sein.

<sup>158</sup> F. Krebs gibt in der ed. pr. als Datierungsansatz "aus christlicher Zeit" an, und das HGV setzt diesen in Zahlen (1.–7. Jh.) um. Eine Einschränkung ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß die Eirenarchie erst ab dem 3. Jh. bezeugt ist, und dörfliche Eirenarchen, zu welchen auch die in BGU I 151 zweifellos zu zählen sind, erst ab dem 4. Jh. aufscheinen.

<sup>159</sup> Eine Einschränkung der Datierung in das 6. bzw. 7. Jh. wäre wegen des in BGU II 546 angesprochenen Tätigkeitsprofiles der Eirenarchen zu rechtfertigen: Hilfs- oder Botendienste seitens der Eirenarchen, die sich noch dazu vielleicht in einem halb-privaten Umfeld abspielten, fallen vornehmlich in diese Jahrhunderte; vgl. Kap. III A 8.

<sup>160</sup> Z. 52: μοχο α εἰρηνάρχαι δ (ed. pr.). Es handelte sich wahrscheinlich um vier Eirenarchen, denen ein μονόχωρον Wein ausbezahlt wurde. Allerdings ist über eine Ver-

88 P.Jand. VI 119

Oxy.161, ca. 300

είρηνάρχαι

Privatbrief: Stark fragmentierter Text, in dem zwei Personen zwei weiteren Personen über die Einfältigkeit der Eirenarchen berichten. Diese hätten nämlich keine Erinnerung an eine Eingabe, die von ihnen selbst eingereicht worden sei.

89 P.Herm.Landl. II = P.Flor. I 71, Col. XXVII

Herm., nach 346-347

1 είρηνάρχ(ης)

Liste von Landbesitzern: In einem wohl nachträglich eingefügten Randeintrag wurde in Z. 595 ein Eirenarch vermerkt<sup>162</sup>.

90 CPR V 26

Herm., 2. Hälfte 5. Jh. (?)

1 είρηνάρχης

Papyruskodex: Es werden hauptsächlich die Namen von Steuerzahlern aus dem Dorf Skar (Herm.) sowie deren geleistete Beträge aufgelistet. Manchen Seiten enthalten auch nachträglich notierte λόγοι verschiedener Art, von denen einer die (privaten?) Ausgaben eines Leus (S. 21) wiedergibt, Zwei der dort angeführten Zahlungen, deren Umfang nur in einem Fall erhalten ist und 14.000 Talente umfaßt, richten sich an eine Person, die als αἰλινάρχαις bezeichnet wird (Z. 474 u. 479). Dieses Wort ist in der Dokumentation bislang einzigartig und dürfte als Variante für εἰρηνάρχης zu verstehen sein 163.

#### VI. Testimonia delenda

P.Oxy. I 141 (Oxy., 19. Dez. 503), P.Oxy. XVI 2012 (Oxy., 30. Sept. 590) und P.Oxy. XVI 1979 (Oxy., 19. Aug. 614): Diese Texte enthalten den Nachweis eines oxyrhynchitischen Dorfes mit dem Namen Εἰρηναρχεῖον Μέγα<sup>164</sup>. Bei P.Oxy. I 141 und P.Oxy. XVI 2012 handelt es sich jeweils um Auflistungen von Weinzahlungen, unter deren Eintragungen sich die Nennung des Dorfes wiederfindet. In der ersten Urkunde sind seine *agrophylakes* Empfänger des Weines, in letzterer erhält der Ort selbst eine pauschale Zahlung. P.Oxy. XVI 1979, eine fragmentarische Gestellungsbürgschaft, zeigt, daß Eirenarcheion Mega unter der Amtsaufsicht des Flavius Apion stand.

mutung nicht hinaus zu gelangen, da die Elemente des Eintrages an dieser Stelle anders gereiht sind als in den übrigen.

<sup>161</sup> Die Provenienz des Papyrus wurde von G. Rosenberger offen gelassen und auch in der Folgezeit nicht weiter präzisiert. Das in Z. 6 genannte oxyrhynchitische Dorf Ταμπετί bzw. Τααμπετί (im Text Ταμπειτί) erlaubt es jedoch, als Herkunft den Oxyrhynchites in Erwägung zu ziehen. Zu der Ortschaft vgl. Pruneti, Centri 196–197 und Calderini, Daris, Dizionario IV 335; Suppl. II 201 und III 143.

<sup>162</sup> Eine inhaltliche Beziehung zu der in dieser Zeile angeführten Grundbesitzerin läßt sich nicht herstellen, Ebensowenig gelingt es, eine Systematik aus den anderen Randeinträgen des Papyruskodex zu gewinnen.

<sup>163</sup> Vgl. die grammatikalischen Anmerkungen von P. J. Sijpesteijn, CPR V 26, S. 84.
164 Vgl. Calderini, Daris, Dizionario II 132. Bei Pruneti, Centri 45 ist der Ort im Genitiv als Μεγάλου Εἰρηναρχείου verzeichnet.

Bezüglich der Eirenarchie lassen sich aus den drei Papyri keine Schlüsse ziehen. Obwohl die Möglichkeit gegeben ist, daß ein Amtshaus der Eirenarchen namengebend für das Dorf war, geht aus keinem der anderen Testimonia hervor, daß es Gebäude mit der Bezeichnung εἰρηναρχεῖον gab<sup>165</sup>.

P.Turner 41 (Oxy., ca. 249–250): In Z. 21 wird kein Gau-Eirenarch, sondern nach F. Mitthof, Korr. Tyche 517, Tyche 19 (2004) 258–259 ein decurio bzw. centurio epi tes eirenes erwähnt.

## VII. Berichtigungen

BGU I 151 (85): Die Nennung von Dorf-Eirenarchen ermöglicht es, die Datierung in den Zeitraum vom 4. bis in das 7. Jh. einzuschränken; vgl. Kap. V, Anm. 158.

BGU XVII 2701 (16): Eine Präzisierung der Datierung an das Ende des 3. und den Anfang des 4. Jh. ergibt sich durch die genannten Ämter und das Auftretens eines Gau-Eirenarchen; vgl. Kap. V, Anm. 111.

BGU XIX 2772 (60a): Die Paläographie, die pluralische Nennung der Eirenarchen sowie der Gebrauch des Wortes ὑιπαρία verweisen auf eine Datierung in das 5. oder das 6. Jh.; vgl. Anm. 139 u. 140.

P.Berol. 21684 (75): Das Schreiben ist nicht dem Urkundstyp der Pachtzinsquittungen, sondern der Lohnquittungen zuzuweisen; vgl. Kap. V, Anm. 149.

P.Bodl. I 53 (80): Die in dem Dokument genannten Eirenarchen sind keine Munizipalbeamte; vgl. Kap. V, Anm. 153.

P.Iand. VI 119 (88): Die Erwähnung des Dorfes Tampeti erlaubt, als Herkunft des Papyrus den Oxyrhynchites zu veranschlagen; vgl. Kap. V, Anm. 161.

P.Köln IV 189 (52): Die Kürzung εἰρηνάρχ(-) in einem Überstellungsbefehl spricht für deren Auflösung im Plural; vgl. Anm. 131.

P.Neph. 20 (47): Anstatt den *epi te ekbole* mit einem *riparius* gleichzusetzen, könnte jener genauso gut ein für die Reinigung der Dämme eingesetzter Sonderbeamte gewesen sein, dessen Amtssprengel einen Gau oder eine Provinz umfaßte; vgl. Anm. 128.

P.Princ. II 99 (17): Die erwähnten Ämter sowie der Nachweis eines Gau-Eirenarchen berechtigen — wie bei BGU XVII 2701 (16) — zu einer Eingrenzung der Datierung an das Ende des 3. und den Anfang des 4. Jh.; vgl. Kap. V, Anm. 112.

PSI I 47 (69): Die in der Adresse (Z. 2) angeführten kephalaiotai sind nicht mit kephalaiotai eirenarchon gleichzusetzen; vgl. Kap. V, Anm. 145.

<sup>165</sup> Syrkou, Receipts 48 bemerkt, daß diese Sicherheitsbeamten "their duties from their own government house, the εἰρηναρχεῖον" ausführten, was aus oben genannten Gründen jedoch abzulehnen ist.

P.Stras. VI 597 (61): In Z. 15 würde sich eine Ergänzung Αὐρ(ήλιος) Φεν[ου]βε Φοιβάμμωνος γεω[ργός εἰρήναρ]χος ὁ προκείμενος anbieten; vgl. Kap. V, Anm. 141. Auch in die Lücke am Anfang von Z. 6 könnte γεωργός gesetzt werden.

SB I 4422 (18): Der Inhalt des Textes, der betreffs der Bezahlung einer Person für Arbeiten bei Pelusion ausgestellt wurde, führt zu einer Datierung vor dem Jahr 324; vgl. Kap. V, Anm. 113.

SB XVIII 13951 = P.Laur. II 27 (56): Bei der Kürzung ειρηναρχχ auf dem Verso der Urkunde ist eher von einem Fehler des Schreibers auszugehen; vgl. Kap. V, Anm. 136.

SB XVIII 13952 = SPP XX 216 (63): Die Herkunft der Bürgen und des Verbürgten ist keine Stadt, sondern ein Dorf mit der Genitivendung -εως; vgl. Kap. V, Anm. 143.

SPP XX 149 (72): Entgegen der Verbesserung von C. Wessely hat in Z. 5 wohl σακρούς stehenzubleiben; vgl. Kap. V, Anm. 147.

## VIII. Konkordanz der Testimonia

BGU 1 151	8.5	P.Berol. 21684 (ed. Syrkou, Re-	75
BGU II 546	8 6	ceipts 45-46)	
BGU III 899	4.5	P.Bodl, 1 53	8 0
BGU IV 1044	46	P.Cair.Isid. 28	23
BGU VII 1568	5	P.Col. VIII 242	5 8
BGU XII 2199	64	P.Flor. I 76	87
BGU XVII 2701	16	P.Hamb. III 229	66
BGU XIX 2772	60a	P.Herm.Landl. II = P.Flor. I 71,	89
BGU XIX 2774	60b	Col. XXVII	
CPR V 4 Verso	2	P.Iand, II 25	76
CPR V 26	90	P.Iand. VI 119	88
CPR VIII 67	74	P.Köln IV 189	5 2
CPR IX 44	8 2	P.Lond. III 1309	77
CPR X 127	62	P.Lond. V 1648; Duplikat von	41
CPR XII 17	8 4	P.Lond. V 1822	
CPR XIV 34	5 1	P.Lond. V 1649	42
P.Abinn, 35 = P.Gen. 54	39	P.Mich. X 591	67
P.Abinn. 47 = P.Gen. I 47	3 2	P.Neph. 20	47
P.Abinn. 48 = P.Lond. II 242,	33	P.Oxy. I $80 = W.Chr. 473$	1
S, 275		P.Oxy. I 118	13
P.Abinn. 51 = P.Lond. II 240,	34	P.Oxy. XII 1505	48
S. 277		P.Oxy. XII 1506	19
P.Abinn. 54 = P.Lond. II 419 De	scr. 3 5	P.Oxy. XII 1507	14
und SB VIII 9691	23.74.5	P.Oxy. XIV 1662	3
P.Alex. Inv. 407	6.5	P.Oxy. XVI 1917	8 1
P.Amh. II 139 = W.Chr. 407	3 7	P.Oxy. XVI 2033	83
P.Amh. II 146 = M.Chr. 76	57	P.Oxy. XVII 2107	6

P.Oxy. XVII 2108	4	P.Vind.Sijp. 5	29
P.Oxy. XIX 2233	38	P.Vind.Sijp. 9	53
P.Oxy. XXXI 2568	8	P.Vindob. G 12666 (ed. Harrauer,	59
P.Oxy. L 3576	3 0	Protokometen 83)	
P.Oxy. LIV 3767	24	SB I 4422	18
P.Oxy. LIV 3769	27	SB V 8199	11
P.Oxy. LXIII 4369 = ChLA XLVII	31	SB VI 9468 = P.Flor. II 128 + 163	9
1429		SB VI 9563	40
P.Panop. Beatty I, Col. V,	12	SB XIV 11380	36
Z. 128-130		SB XVIII 13932 = P.Oxy. XXII 2343	10
P.Princ. II 99	17	SB XVIII 13951 = P.Laur. II 27	56
P.Rein. I 58	68	SB XVIII 13952 = SPP XX 216	63
P.Rein, II 92	44	SB XX 14534	70
P.Sakaon 35 = P.Thead. 16; Dupli- kat; P.Stras. III 129 = SB V 768	2 6 5	SB XX 14967 = P.Lond, III 1074 Descr.	79
P.Sakaon 45 = P.Thead, 24; Dupli- kat: P.Sakaon 45a = P.Thead, 2	2.8	SB XX 15095 (Z. 6-11) = P.Cair. Preis. 6 (Z. 6-11)	49
PSI I 47	69	SB XXII 15801	54
P.Stras. I 5	7	SB XXIV 16000 = P.Berl.Bork. =	15
P.Stras. III 149 = SB V 8753	25	SB VIII 9902	
P.Stras. V 309 Recto	20	SB XXIV 16006	50
P.Stras. VI 597	61	SB XXIV 16008	22
P.Stras. VIII 749	43	SPP X 160	71
P.Turner 46	21	SPP XX 118	55
P.Vind.Sal. 22	78	SPP XX 149	72
P.Vind.Sal. 23	60	SPP XX 251	73

#### IX. Literaturverzeichnis

- Bagnall, Kephalaiotai = R. S. Bagnall, PNYU 15 and the Kephalaiotai of Karanis, Stud. Pap. 17 (1978) 49-54.
- Bagnall et al., Consuls = R. S. Bagnall, A. Cameron, S. R. Schwartz, K. A. Worp, Consuls of the Later Roman Empire (Philological Monographs of the American Philological Association 36), Atlanta, Georgia 1987.
- BL = F. Preisigke u. a., Berichtigungsliste der griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten, Berlin, Leipzig, Leiden 1922 ff.
- Bowman, Calpurnii = A. K. Bowman, Aurelius Horion and the Calpurnii: Elite Families in Third Century Oxyrhynchus, in: T. Gagos, R. S. Bagnall, Essays and Texts in Honor of J. David Thomas (ASP 42), Exeter 2001, 11-17.
- Bowman, Councils = A. K. Bowman, The Town Councils of Roman Egypt (ASP 11), Toronto 1971.
- Bülow-Jacobsen, Orders = A. Bülow-Jacobsen, Orders to Arrest, ZPE 66 (1986) 93-98.
- Calderini, Daris, Dizionario = A. Calderini, S. Daris, Dizionario dei nomi geografici e topografici dell'Egitto greco-romano, I-V, Suppl. I-III, Cairo, Madrid, Milano, Bonn, Pisa 1935-2003.
- Diethart, Corrigenda = J. Diethart, Corrigenda und Addenda zu Wiener Papyri, ZPE 76 (1989) 107-114.

- Dirscherl, Gaustratege = H.-C. Dirscherl, Der Gaustratege im römischen Ägypten. Seine Aufgaben am Beispiel des Archiv-, Finanz- und Bodenwesens und der Liturgien. Entstehung Konsolidierung Niedergang? (30 v. Chr. 300 n. Chr.) (Pharos 16), St. Katharinen 2004.
- Drecoll, Liturgien = C. Drecoll, Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr. (Historia Einzelschriften 116), Stuttgart 1997.
- Falivene, Nome = M. R. Falivene, The Herakleopolite Nome. A Catalogue of the Toponyms with Introduction and Commentary (ASP 37), Atlanta 1998.
- Förster, WB = H. Förster, Wörterbuch der griechischen Wörter in den koptischen dokumentarischen Texten (TU 148), Berlin, New York 2002.
- Gagos, Sijpesteijn, Explanation = T. Gagos, P. J. Sijpesteijn, Towards an Explanation of the Typology of the So-Called "Orders to Arrest", BASP 33 (1996) 77-97.
- Gascou, Détention = J. Gascou, La détention collegiale de l'autorité pagarchique dans l'Égypte byzantine, Byzantion 42 (1972) 60-72.
- Gelzer, Byzantinische Verwaltung = M. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens (Leipziger Historische Abhandlungen 13), Leipzig 1909.
- Geraci, Epi tes eirenes = G. Geraci, Epì tes eirenes, irenarchi, decadarchi epì eirenes: alcune considerazioni (Hestíasis. Studi di tarda antichità offerti a Salvatore Calderone, Studi Tardoantichi III), Messina 1991, 235-245.
- Gilliam, Valerius Titanianus = J. F. Gilliam, Valerius Titanianus, Mnemosyne 17 (1964) 293-299 (= Roman Army Papers [Mavors 2], Amsterdam 1986, 273-279).
- Gonis, Prosopographica = N. Gonis, Prosopographica, APF 51 (2005) 87-94.
- Grohmann, Beamtenstab = A. Grohmann, Der Beamtenstab der arabischen Finanzverwaltung in Ägypten in früharabischer Zeit, in: Studien zur Papyrologie und antiken Wirtschaftsgeschichte. Friedrich Oertel zum achtzigsten Geburtstag, Bonn 1964, 120–134.
- Harrauer, Protokometen = H. Harrauer, Neue Protokometen-Papyri. Mit einer Dokumentation der Protokometen, Aegyptus 81 (2001) 47–159.
- Hirschfeld, Sicherheitspolizei = O. Hirschfeld, Die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich (Sitzungsberichte der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin), Berlin 1891, 845-877 (= Kleine Schriften, Berlin 1913, 576-612).
- Hohlwein, Administration = N. Hohlwein, L'administration des villages égyptiens à l'époque gréco-romaine, Musée Belge 11 (1907) 203-208.
- Hoogendijk, Dialysis = F. A. J. Hoogendijk, Eine byzantinische Dialysis-Urkunde, ZPE 107 (1995) 105-112.
- Jördens, Symmachoi = A. Jördens, Die ägyptischen Symmachoi, ZPE 66 (1986) 105-118.
- Jouguet, Vie municipale = P. Jouguet, La vie municipale dans l'Égypte romaine (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 104), Paris 1911.
- Kruse, Schreiber = Th. Kruse, Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v. Chr. 245 n. Chr.) (APF Beiheft 11, 1-2), München, Leipzig 2002.
- Lallemande, Administration = J. Lallemande, L'administration civile de l'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la création du diocèse (284-382) (Mémoires de la Classe des Lettres et des Sciences morales et politique de l'Académie Royale de Belgique 57, 2), Bruxelles 1964.
- Lewis, Inventory = N. Lewis, Inventory of Compulsory Public Services (ICS3), in: Lewis, Services 9-53.
- Lewis, Services = N. Lewis, The Compulsory Public Services of Roman Egypt, Second Edition (Pap.Flor. 28), Firenze 1997.

- LSJ = H. G. Liddell, R. Scott, H. S. Jones (with assistance of R. McKenzie), A Greek-English Lexicon, Oxford 91940; With a Revised Supplement, Oxford 1996.
- Mitthof, Bestallung = F. Mitthof, Bestallung eines Liturgen im Zuge der Requisition von Arbeitskräften und Lasttieren für ein öffentliches Bauvorhaben in Alexandreia, in: PapCongr. XXI 706-718.
- Mitthof, Spreuquittungen = F. Mitthof, Zehn Spreuquittungen aus dem römischen Theben, AFP 44 (1998) 16-28.
- Mitthof, Annona militaris = F. Mitthof, Annona militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Römischen Reiches im 3. bis 6. Jh. n. Chr. (Pap.Flor. 32), I: Darstellung; II: Katalog, Firenze 2001.
- Oertel, Liturgie = F. Oertel, Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens, Leipzig 1917 (Nd. Aalen 1965).
- Palme, 'Απαιτητής = B. Palme, Das Amt des ἀπαιτητής in Ägypten (MPER N.S. 20), Wien 1989.
- Parsons, Philippus Arabs = P. J. Parsons, Philippus Arabs and Egypt, JRS 57 (1967) 134– 141.
- Pestman, Primer = P. W. Pestman, The New Papyrological Primer, Leiden, New York, Köln 21994.
- Pfaff, Irenarcha = I, Pfaff, Irenarcha, RE 9, 2 (1916) 2032-2035.
- Preisigke, Beamtenwesen = F. Preisigke, Städtisches Beamtenwesen im römischen Ägypten, Diss. Halle (Saale) 1903.
- Pruncti, Centri = P. Pruncti, I centri abitati dell'Ossirinchite. Repertorio toponomastico (Pap.Flor. 9), Firenze 1981.
- Rea, P.Col. VIII 242 = J. R. Rea, P.Col. VIII 242: Caranis in the Fifth Century, in: PapCongr. XX 266-272.
- Rémondon, Papyrus = R. Rémondon, Un papyrus inédit des archives d'Abinnaeus (P.Berlin inv. 11624), JJP 18 (1974) 33-37.
- Rouillard, Administration civile = G. Rouillard, L'administration civile de l'Égypte byzantine, Paris 21928.
- Rowlandson, Landowners = J. Rowlandson, Landowners and Tenants in Roman Egypt. The Social Relations of Agriculture in the Oxyrhynchite Nome (Oxford Classical Monographs), Oxford 1996.
- Sijpesteijn, P.Laur. II 27 = P. J. Sijpesteijn, P.Laur. II 27 and SPP XX 216 Reconsidered, ZPE 62 (1986) 155-157.
- Syrkou, Receipts = A. Syrkou, Two Receipts and a Loan of Money, APF 49 (2003) 43-56.
- Thomas, Epistrategos = J. D. Thomas, The epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt, II: The Roman epistrategos (Pap.Colon. VI), Opladen 1982.
- Thomas, Strategos = J. D. Thomas, Strategos and exactor in the Fourth Century: One Office or Two?, CdÉ 70 (1995) 230–239.
- Torallas Tovar, Police = S. Torallas Tovar, The Police in Byzantine Egypt. The Hierarchy in the Papyri from the Fourth to the Seventh Centuries, in: A. McDonald, C. Riggs (Hrsg.), Current Research in Egyptology 2000 (BAR International Series 909), Oxford 2000, 115-123.
- Tost, Valerius Titanianus = S. Tost, Ein neues Zeugnis des ehemaligen praefectus vigilum Valerius Titanianus: Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben eines Gutsbesitzers, in: F. Beutler, W. Hameter (Hrsg.), "Eine ganz normale Inschrift"... und Ähnliches zum Geburtstag von Ekkehard Weber. Festschrift zum 30. April 2005 (Althistorisch-Epigraphische Studien 5), Wien 2005, 477–488.

- Van Rengen, Wagner, Valerius Titanianus = W. van Rengen, G. Wagner, Une dédicace à Valerius Titanianus, fils du préfet des vigiles Valerius Titanianus, CdÉ 59 (1984) 348-353.
- Whitehorne, Hypomnematographus = J. E. G. Whitehorne, The hypomnematographus in the Roman period, Aegyptus 67 (1987) 101-125.
- Wilcken, Grundzüge = U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde 1, 1. Hälfte: Grundzüge, Leipzig, Berlin 1912.
- Worp, Order = K. A. Worp, Yet Another Order to Arrest: P.Cair. Inv. No. 10539, ZPE 84 (1990) 207-210.
- Yannakopoulos, Pax Romana = N. Yannakopoulos, Perserving the Pax Romana: the peace functionaries in Roman East, Mediterraneo Antico. Economie, Società, Culture VI/2 (2003), 825-905.
- Zuckerman, Reforms = C. Zuckerman, Two Reforms of the 370s. Recruiting Soldiers and Senators in the Divided Empire, REByz 56 (1998) 79-139.

## X. Liste der namentlich bekannten Eirenarchen

Α[]φον	44	Αὐρήλιος Κάστωρ, S. d. Παπ-	41	
'Αβραάμιος	72	νούθιος u. d. Σοφία		
Αἰούλιος, S. d. 'Ανοῦπ	6.2	Αύρήλιος Παπνούθιος, S. d.	38	
Αἰούλιος, S. d. 'Απολλώς	70	'Ακῶρις		
`Απάμμων	35	Αὐρήλιος Παῦλος	80	
'Απόλλων	7 8	Αύρήλιος Παῦλος, S. d. Χαιρή-	38	
'Απολλωνιανός, s. Αὐρήλιος Σα-	1	μων		
ραπίων ὁ καὶ 'Απολλωνιανός		Αύρήλιος Πεειϊβ	80	
'Απολλώνιος, s. Αὐρήλιος 'Απολ-		Αύρήλιος Πεμοῦς, S. d. Βελλῆς	29	
λώνιος ὁ καὶ Κλαυδιανός		Αύρήλιος Πλουτάμμων	28	
"Αρειος	1.5	Αύρήλιος Πλουτίων, S. d. Παπ-	55	
'Ασήφ	6.5	νούθιος		
Άτρῆς	23	Αὐρήλιος Σαραπίων ὁ καὶ 'Απολ	- 1	
'Ατρής	89	λωνιανός		
"Ατριος, S. d. 'Απίων (?)	4.5	Αύρήλιος Σιλβανός, S. d. Παχῦ-	42	
Αὐρήλιος []γμων, S. d. 'Απολ	- 62	μις u. d. Τβῆκις		
λῶς		Αὐρήλιος Φενοῦβε (?), S. d. Φοι-	61	
Αὐρήλιος 'Απολλώνιος ὁ καὶ	1	βάμμων		
Κλαυδιανός		Αὐρήλιος Φοιβάμμων	6 4	
Αύρήλιος Δημήτριος ὁ καὶ Νουμήνιος	4	Αὐρήλιος <sup>*</sup> Ωρος, S. d. Παῦλος	38	
Αὐρήλιος Διόδωρος ὁ καὶ Διο- νυσ[]	4	Γερόντιος	7 1	
Αύρήλιος Δωρόθεος, S. d. Ίσάκ	5 3	Δημήτριος, s. Αύρήλιος Δημήτριος		
Αὐρήλιος Ἰσίδωρος	3	δ καὶ Νουμήνιος		
Αὐρήλιος Ἰωσῆφ, S. d. Κεφαλας	5 6	Διόδωρος, ε. Αὐρήλιος Διόδωρος		
Αὐρήλιος Καστορίων	51	ό καὶ Διονυσ[]		

T		The second secon	-
Διονυσ[], s. Αὐρήλιος Διόδωρος		Πετρώνιος	2 4
ό καὶ Διονυσ[]		Πλουτάμμων, s. Αὐρήλιος Πλ	out-
Δωρόθεος, s. Αυρήλιος Δωρόθεος		άμμων	
		Πλουτίων, ε. Αυρήλιος Πλουτ	ίων
Ήσαῖος	8 2	Ποῦσι	7.4
		Πτολεμαΐος	17
Θεωνάς	15		
		Σαραπίων, s. Αὐρήλιος Σαραπ	ίων
Ίσίδωρος, s. Αὐρήλιος Ἰσίδωρος		ό καὶ 'Απολλωνιανός	
Ίωάννης, S. d. Μηνάς	75	Σεπτίμιος 'Ηρακλείδης ὁ καὶ	1.0
Ίωσῆφ, s. Αὐρήλιος Ἰωσῆφ		Διογένης	
		Σερήνος	2 4
Καλπούρνιος 'Ωρίων	8	Σιλβανός, s. Αύρήλιος Σιλβαν	
Καστορίων, s. Αυρήλιος Καστ	ορίων		
Κάστωρ	9	Τιθοής, S. d. Ναϋσίρις	2.5
Κάστωρ, s. Αύρήλιος Κάστωρ		2 - 13 113 12 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
Κλαυδιανός, s. Αυρήλιος 'Απολλώ-		Φαριτᾶς	8 1
νιος ὁ καὶ Κλαυδιανός		Φενοῦβε, Αὐρήλιος Φενοῦβε	
Ting o min simulation		Φλαουιανός	6.0
Μακάριος	73	Φοιβάμμων	68
Μέλας, S. d. Παπώνιος	11	Φοιβάμμων, S. d. 'Απαόλ	7.5
Μηνᾶς	6.6	Φοιβάμμων, s. Αύρήλιος Φοιβάμμων	
Μουσής	9.0	Total South of The Contract of Total	exhibeo.
acounts.	5.0	Χωοῦς	2 4
Νουμάνικος ε Αδιαάλικο Απικά	toroc	710005	~ 3
Νουμήνιος, s. Αυρήλιος Δημήτριος ό καὶ Νουμήνιος		'Ωρίων	2 4
o kat 1400milytos			
Παπνούθιος, s. Αύρήλιος Παπνού-		'Ωρίων 33, 34, 36 'Ωρίων, s. Καλπούρνιος 'Ωρίων	
θιος		<sup>2</sup> Ωρος, s. Αὐρήλιος <sup>2</sup> Ωρος	
Παῦλος, s. Αὐρήλιος Παῦλος		32 pog. s. Aupilikiog 32 pog	
Πεειίβ, s. Αυρήλιος Πεειίβ		[] S. d. Ἰούλιος	6.3
	75		
Πεκύσιος, S. d. Φοιβάμμων	13	[]γμων, s. Αὐρήλιος []γ	μων 3 7
Πεμούς, ε. Αὐρήλιος Πεμούς	1.5	[]ς, S. d. Φιβίων	3 /
Πετετρίφις	15		

Universität Wien Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik Dr. Karl Lueger-Ring 1 A-1010 Wien Patrick Sänger